

Schlussbericht

über die

örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses

2015

der

Stadt Rheinfelden (Baden)

A Jahresabschluss 2014	1
B Allgemeine Vorbemerkungen	1
1.1 Aufgaben und Funktion der örtlichen Rechnungsprüfung	1
1.2 Prüfungsdurchführung	2
1.3 Organisation der Prüfung	3
C Durchgeführte Schwerpunktprüfungen 2015	4
1 Jahresabschluss 2015	4
1.1 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge	4
1.2 Kassenprüfung 2015	4
1.3 Kassenliquidität und Kassenmanagement (Kassenmittelbewirtschaftung)	5
1.3.1 Kassenliquidität	5
1.3.2 Kassenmanagement (Kassenmittelbewirtschaftung)	5
1.4 Prüfung der Handvorschüsse und Zahlstellen	7
1.5 Prüfung der Verwendungsnachweise für Zuwendungen und Zuschüsse	7
1.6 Geprüfte Schlussrechnungen 2015	8
1.7 Prüfberichte (Schwerpunktprüfungen) 2015	12
2 Prüfung des Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung	13
3 Prüfung des Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Stadtwerke	13
4 Prüfung des Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Bürgerheim	14
5 Prüfung der Jahresabschlüsse der Musikschule Rheinfelden e.V.	14
6 Prüfung der Jahresabschlüsse der Volkshochschule Rheinfelden e.V.	14
D Haushaltssatzung und Haushaltsplan	14
1 Haushaltssatzung 2015	14
2 Haushaltsplan 2015	15
E Jahresabschluss 2015	15
F Ergebnisrechnung	16
1 Allgemeines	16
2 Ergebnisrechnung (Gesamtergebnis)	16
2.1 Ordentliches Ergebnis	16
2.1.1 Ordentliche Erträge	17
2.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	18
2.1.1.1.1 Entwicklung des Steueraufkommens im 4-Jahres Zeitraum	18
2.1.1.1.2 Gewerbesteuer	19
Nettogewerbesteueraufkommen	20
2.1.1.1.3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	20
2.1.1.2 Schlüsselzuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen	21
2.1.1.3 Erträge nach Abzug Transferaufwendungen	22
2.1.1.4 sonstige ordentliche Erträge	23
2.1.2 Ordentliche Aufwendungen	24
2.1.2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen	25
2.1.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25
2.1.2.3 Bilanzielle Abschreibungen (Abschreibungen auf Forderungen)	27
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	27
Abschreibungen auf Finanzvermögen (Forderungen)	28
Einzelwertberichtigungen	28
Pauschalwertberichtigungen	29
2.1.2.4 Transferaufwendungen	30
2.2 Außerordentliches Ergebnis (Sonderergebnis)	31
Außerordentliche Erträge	32
Außerordentliche Aufwendungen	33
2.3 Ergebnisverwendung	34
2.4 Teilergebnisrechnungen	35

H Finanzrechnung	40
1.1 Erläuterungen zur Finanzrechnung	40
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verw.Tätigkeit (Cash flow)	42
Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	43
Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit	44
Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	44
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	45
Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	45
Veränderung des Bestands	45
Endbestand an Zahlungsmittel	46
1.2 Teilfinanzrechnungen nach Teilhaushalten	46
1.3 Durchlaufende Gelder	47
I Planvergleich und Planabweichungen (Etatkontrolle)	47
1 Planvergleich und Planabweichungen Ergebnisrechnung	47
1.1 Planabweichungen bei den ordentlichen Erträgen	48
1.2 Planabweichungen bei den ordentlichen Aufwendungen	48
1.3 Planabweichungen bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	48
2 Planvergleich und Planabweichungen Finanzrechnung	49
2.1 Planvergleich bei Ein-/Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	50
2.2 Planvergleich bei Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50
K üpl/apl Aufwendungen und Ausgaben - § 84 Abs. 1 GemO	51
üpl/apl Aufwendungen und Ausgaben	51
Deckungsreserve	53
L Budgetabschlüsse – Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Haushaltsübertragungen)	54
1 Budgetabschlüsse	54
2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Haushaltsübertragungen)	54
2.1 Allgemeines	54
2.2 Haushaltsübertragungen im Ergebnishaushalt (Budget)	55
Budgetrichtlinien/Budgetübertragungen	57
Verfall nicht verfügbarer Ansätze	58
„managementbedingt“ eingesparte Mittel	58
Pauschale Übertragung eingesparter Mittel	59
Überarbeitung Budgetrichtlinien	59
2.3 Haushaltsübertragungen im Finanzhaushalt	60
M Allgemeine Feststellungen (Bemerkungen)	63
1 Abgrenzung konsumtiver/investiver Aufwendungen/Ausgaben (Erhaltungsaufwand/AHK)	63
2 Abgrenzungsvorschriften bei Erstausrüstungen im Rahmen von Neubauten	64
3 Abgrenzung Technischer Anlagen – Betriebsvorrichtungen	64
4 Verbuchung von Lizenzen, Nutzungsgebühren, Software und Updates	64
5 Periodengerechte Zuordnung/Verbuchung der Geschäftsvorfälle in der Ergebnisrechnung	64
6 Periodengerechte Zuordnung/Verbuchung der Geschäftsvorfälle in der Bilanz (Zeitpunkt der Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten)	65
7 Periodengerechte Zuordnung/Verbuchung der Geschäftsvorfälle im Anlagevermögen wg. Abschreibungsbeginn	66
8 Verbuchung/Zuordnung zu Sachkonten	66
N kostenrechnende Einrichtungen	67
1 Kalkulatorische Kosten	67
2 Überschuss-/Zuschuss und Kostendeckungsgrade der kostenr. Einri.	67
Bestattungswesen	69
Technische Dienste	70
Feuerwehr	71

O	Schwerpunktprüfungen	72
	Einzelbemerkungen zur Haushaltsführung	72
P	Vermögensrechnung (Bilanz)	76
1	Kurzbilanz	77
1.1	Kurzbilanz Aktiva	77
1.2	Kurzbilanz Passiva	78
2	Aktiva detailliert	79
2.1	Vermögen	80
2.1.1	Immaterielles Vermögen	80
2.1.2	Sachvermögen	80
2.1.3	Vorräte	82
2.1.4	Finanzvermögen	82
2.1.4.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	83
2.1.4.2	Forderungen	85
	Kreditorische Debitoren	87
2.1.3.4	Liquide Mittel	87
	Schwebeposten (Bankverrechnungskonten)	88
	Zahlstellen und Handvorschüsse, Schecks, Banknoten und Münzen	88
3	Passiva detailliert	89
3.1	Kapitalposition	90
3.2	Sonderposten	90
3.3	Rückstellungen	92
3.3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen - Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO)	93
3.3.2	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten (§ 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)	93
3.3.3	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO)	93
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen und Bürgschaften	94
	Rückstellungen aus Gewährleistungen	94
	Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren	94
3.3.4	Sonstige Rückstellungen	95
4	Verbindlichkeiten	95
4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	96
	Schuldenstand	96
	Schuldenvergleich (Stadt/Landesdurchschnitt)	97
4.2	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Kreditähnliche Rechtsgeschäfte)	98
	Leasingverträge	98
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	99
4.5	sonstige Verbindlichkeiten	99
	Debitorische Kreditoren	100
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)	100
R	Jahresabschlussarbeiten	100
S	Finanz- und Vermögenssituation (Jahresabschlussanalyse)	101
1.1	Ergebnisanalyse, Finanzanalyse und Kennzahlen - Allgemeines	101
1.2	Finanzwirtschaftliche Analyse und Kennzahlen (GPA)	102
1.3	Ergebnis- und Finanzanalyse – die „wichtigsten“ Kennzahlen (Tabelle)	103
1.4	Erläuterung der wichtigsten Kennzahlen	105
1.5	weitere Kennzahlen – Verschuldung	106
T	Anhang und Lagebeurteilung	106
	Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre	106
	Beachtung der GoB (34 Abs. 2 GemHVO)	107
U	Rechnungswesen	107
V	Prüfungsbestätigung	108

Abkürzungen

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ATZ	Altersteilzeitgesetz
AZV	Abwasserzweckverband
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BewG	Bewertungsgesetz
BRW	Bodenrichtwert
BRWZ	Bodenrichtwertzone
EB	Eröffnungsbilanz
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinie
FJ	Folgejahr
Fortg.Ans.	Fortgeführter Ansatz
GRHR	Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KAR	Kassenausgabereinst
KE	Kommunalentwicklung
KER	Kasseneinnahmerest
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KrE	Kostenrechnende Einrichtung
KGSt	Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement
KIVBF	Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken
LRA	Landratsamt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OWI	Ordnungswidrigkeiten
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt (Begriff der Gemeindeordnung für die Revision)
SOPO	Sonderposten
StrG	Straßengesetz
UA	Unterabschnitt
VmR	Vermögensrechnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WaldG	Waldgesetz

Literaturverzeichnis

Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Januar 2011 sowie überarbeiteter Leitfaden 2014 – Bilanzierungsleitfaden der Arbeitsgruppe des Innenministeriums Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt und den Kommunalen Landesverbänden, sowie Vertreter aus Verwaltungen und der Rechenzentren

Leitfaden zur Buchführung, Stand 2012 und 2015 – Leitfaden zur Buchführung im neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg der Lenkungsgruppe AG Internet (IM Baden-Württemberg, Gemeindeprüfungsanstalt, Gemeinde-, Städte- und Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW).

VwV des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kostenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 11.03.2011

Muster Inventurrichtlinie für Baden-Württemberg - AG Bilanzierung und Inventarisierung

Kontenrahmen für Baden-Württemberg

Kommunaler Produktplan Baden-Württemberg

Zuordnungsvorschriften Kontenrahmen Baden-Württemberg

Kommentar Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltverordnung (Aker, Hafner, Notheis)

Kommentar Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Kunze, Bronner, Katz)

Das neue kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg (Notheis, Ade)

Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg (Glinger; Friedl)

KGSt 6-2009 Arbeitshilfe Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse Bd. 1
Anlagevermögen, SOPO, Rückstellungen

KGSt 9-2009 Arbeitshilfe Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse Bd. 2
Erbbaurechte, Finanzanlagen, Grundstücke

KGSt 1-2010 Arbeitshilfe Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse Bd. 3
Forderungen, SOPO, Rückstellungen

KGSt 4-2010 Arbeitshilfe Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse Bd. 4
Anhang, Rechenschaftsbericht, Lagebericht

KGSt 6-2010 Arbeitshilfe Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse Bd. 5
RAP, Wertansätze, Eigenkapital

KGSt 6-2011 Arbeitshilfe Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse Bd. 6
Teilrechnungen, Verknüpfungen

KGSt 7- 2011 Arbeitshilfe Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse Bd. 7
Der kommunale Gesamtabschluss

KGSt 7-2007 Rechnungsprüfung im neuen Haushalts- und Rechnungswesen Bd. 1
Grundlagen

KGSt 8-2007 Rechnungsprüfung im neuen Haushalts- und Rechnungswesen Bd. 2
Prüfung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss

Afa Tabelle Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg (NKHR) - AG Bilanzierung und Inventarisierung

GPA Mitteilung 2/2011 - Bilanzielle Bewertung der Forderungen im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

GPA Geschäftsberichte 2006-2016

Beck'scher Bilanzkommentar

Handbuch der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF): NKHR Jahresabschlussarbeiten

A Jahresabschluss 2014

1 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss 2014 wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rheinfelden (Baden) geprüft. Die Prüfungsfeststellungen wurden im Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 vom 26.07.2016 zusammengefasst.

2 Feststellung des Jahresergebnisses

Die Feststellung des Jahresergebnisses 2014 ist am 29.09.2016 in öffentlicher Gemeinderatssitzung erfolgt.

3 Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses/öffentliche Auslegung

Die nach § 95 Abs. 3 GemHVO vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte am 07.10.2016; sie wurde im Zeitraum vom 10.10.-18.10.2016 öffentlich ausgelegt.

4 Vorlage an Rechtsaufsichtsbehörde

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses wurde der Rechtsaufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des § 95 b Abs. 1 GemO bekanntgegeben.

B Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Aufgaben und Funktion der örtlichen Rechnungsprüfung

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen die in der Gemeindeordnung (§§ 119 ff. GemO) normierten gesetzlichen Aufgaben (Pflichtaufgaben) sowie die im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gehört zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. Gem. § 110 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt vor Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist (**Recht- und Ordnungsmäßigkeit**)
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind (**Rechnungskontrolle**)
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist (**Ermächtigungen**)
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind (**Nachweis des Vermögens und der Schulden**).

Über die Durchführung und das Ergebnis der örtlichen Prüfung ist alljährlich ein Bericht zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt nach § 111 GemO die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe

- Stadtwerke Rheinfelden (Baden)
Sparte Wasserversorgung und Sparte Wärmeversorgung
- Bürgerheim Rheinfelden (Baden)
- Abwasserbeseitigung Rheinfelden (Baden)

Als weitere Pflichtaufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO sind wahrzunehmen:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde und den Eigenbetrieben,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadt und den Eigenbetrieben
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und der Vermögensgegenstände der Stadt und der Eigenbetriebe
- die Prüfung der Finanzvorfälle nach § 56 Haushaltsgrundsätzegesetz

Neben diesen gesetzlichen Pflichtaufgaben sind dem Rechnungsprüfungsamt vom Gemeinderat gemäß § 112 Abs. 2 GemO weitere Aufgaben übertragen:

- die Kassenprüfung beim Abwasser-Zweckverband Rheinfelden-Schwörstadt
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Musikschule Rheinfelden e. V. und der Volkshochschule Rheinfelden e. V.

Mit Beschluss vom 8. November 2001 hat der Gemeinderat dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe die Betätigungsprüfung bei Beteiligungen der Stadt übertragen.

Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt im Rahmen seiner speziellen Aufgabenstellung den Gemeinderat und den Oberbürgermeister bei Bedarf bei der Wahrnehmung ihrer Organfunktion im Bereich der Haushalts- und Finanzwirtschaft.

Daneben hat die Prüfungstätigkeit das Ziel, die Verwaltung bei ihren Aufgaben konstruktiv zu unterstützen, ohne die besondere Aufgabenstellung der Prüfung dabei zu vernachlässigen.

1.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung hat festzustellen, ob der Jahresabschluss im Wesentlichen eine richtige Aussage zu der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage trifft. Die Ziele, Ansätze sowie die Methoden der Prüfung sind dem Prüfungsgegenstand anzupassen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses zu erfolgen.

Der Gesamtabschluss 2015 mit den Vorbemerkungen (Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung, Vermögensrechnung) sowie dem Anhang zum Jahresabschluss 2015 (Rechenschaftsbericht) wurde dem RPA am 05.09.2016 übergeben. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde nach Prüfung des Eigenbetriebs Stadtwerke – Sparte Wärmeversorgung sowie der jährlichen unvermuteten Kassenprüfung im Dezember 2016 begonnen.

Dem RPA lagen zur Durchführung der Prüfung vor:

- Haushalt 2015
- Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2015
- Gesamtergebnisrechnung 2015
- Gesamtfinanzrechnung 2015
- Anhang
- Jahresbericht 2015

Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erforderlichen Unterlagen des Kassen- und Rechnungswesens, der Stadtkasse und sonstige Akten der Gemeinde standen uneingeschränkt zur Verfügung. Wie in den Vorjahren waren allerdings nicht alle Jahresabschlussarbeiten und Jahresabschlussbuchungen dokumentiert und/oder belegt.

Zu den einzelnen Prüffeldern wurden, soweit notwendig, ergänzende Unterlagen im Laufe der Prüfung angefordert. Des Weiteren wurden soweit erforderlich, Gespräche mit Mitarbeitern der tangierten Organisationseinheiten der Stadt geführt bzw. weitere Unterlagen bei den entsprechenden Ämtern angefordert.

Zur Beurteilung der einzelnen Sachverhalte wurden der Bilanzierungsleitfaden 2011 (bzw. Bilanzierungsleitfaden 2014) sowie diverse Kommentare zur Gemeindeordnung (GemO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Baden-Württemberg sowie Prüfungshilfen der KGSt und Veröffentlichungen der GPA (siehe Literaturverzeichnis) herangezogen.

Die Prüfungen wurden gem. § 109 Abs. 2 GemO unabhängig und eigenverantwortlich durchgeführt. Weisungen wurden nicht erteilt.

Die Ergebnisse der vorbereitenden wie auch abschließenden Prüfung wurden den geprüften Stellen und Organisationseinheiten (Ämtern) über die Leitungsverantwortlichen (Amtsleiter) direkt oder über den Oberbürgermeister zur Information und/oder Bearbeitung zugeleitet. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die Erledigung der Prüfungsfeststellungen. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in diesem Schlussbericht zusammengefasst und gem. § 110 Abs. 2 GemO dem Gemeinderat vorgelegt.

1.3 Organisation der Prüfung

Der Jahresabschluss wurde unter Einbeziehung der Buchführung, insbesondere der Anlagenbuchhaltung, geprüft. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf den **angewandten Verfahren zur Bilanzierung, Bewertung sowie der Verbuchung der Geschäftsvorfälle**. Hierbei wurden zur Verifizierung des Ergebnisses analytische Verfahren und Stichproben, basierend auf einer Risikoanalyse, durchgeführt.

Entsprechend haben sich, durch Risikoanalyse, einzelne Prüfungsschwerpunkte herausgebildet (z.B. Rückstellungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen von Forderungen etc.).

Insbesondere bei großen Datenmengen konnte so eine verlässliche Prüfungsaussage getroffen werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde vorbereitet durch Schwerpunktprüfungen. Hierbei wurden in einem vertretbaren Turnus wesentliche Sachgebiete vertieft geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 hatte innerhalb der jährlichen Prüfungsplanung, trotz geringer Personalausstattung des RPA, uneingeschränkte Priorität. Ungeachtet dessen waren daneben weiterhin die laufenden Prüfungsaufgaben des RPA (neben sich ergebenden unmittelbaren Prüfungsbedarf z.B. Visakontrolle, begleitende Prüfung, Kassenprüfungen, Verwendungsnachweise, Schlussrechnungen, Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe usw.) zu bewältigen. Dies führte, aufgrund der geringen Personalausstattung im RPA, zu Mehrfachbelastungen des vorhandenen Personals. Sowohl Pflicht- als auch durch den GR übertragene Prüfungen konnten dadurch nicht bzw. nicht zeitgerecht durchgeführt werden.

Die örtliche Prüfung erfolgte durch Einzel- und Schwerpunktprüfungen.

1 Jahresabschluss 2015

1.1 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Diese erfolgen im Rahmen einer stichprobenartigen Belegprüfung während des kassenmäßigen Vollzuges.

Gem. § 20 der Dienstanweisung über die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis und über den Vollzug der Hauptsatzung vom 06.12.2013, sind Kassenanordnungen ab 5.000 €, Abschlagszahlungen sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Schlussrechnungen für Bauleistungen einschließlich der Abrechnung der von freien Architekten und Ingenieuren durchgeführten Baumaßnahmen wurden anhand Werkverträgen und sonstiger Unterlagen vor Vollzug durch die Stadtkasse geprüft. Ebenso wurden dem RPA vorgelegte Abschlagszahlungen auf ihre Zulässigkeit und Richtigkeit überwacht. Im Rahmen der Prüfung wurde auch der richtigen Vertragsauslegung Bedeutung geschenkt.

Dem RPA wurden die Anordnungen vor dem Kassenvollzug zugeleitet. Die Anordnungen konnten damit auf ihre formelle und rechnerische, stichprobenartig auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft werden. Als Ergebnis der Visa-Kontrolle konnten formelle und materielle Feststellungen sofort ausgeräumt werden, wodurch nachteilige Begleitumstände vermieden wurden. Gleichzeitig wurde überwacht, ob die Maßnahmen und Auftragsvergaben durch das nach der Hauptsatzung jeweils zuständige Gremium genehmigt und die Vergabesummen eingehalten worden sind.

1.2 Kassenprüfung

Die gem. § 1 GemPrO jährlich vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde am 19.11.2015 durchgeführt. Hierbei wurde neben der Bankkontenabstimmung (Tagesabschluss) die Personenkontenführung geprüft. Aufgrund der vorzunehmenden Wertberichtigungen wurden im Rahmen der Kassenprüfung die Stundungen, Ratenzahlungen, Niederschlagungen und Erlasse vertieft betrachtet. Aufgrund Auswirkungen der Dauermahnsperren auf die Werthaltigkeit der Forderungen wurden diese ebenfalls vertieft geprüft. Das Prüfungsergebnis ist im Kassenprüfbericht vom 03.12.2015 dargestellt.

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 GemPrO ist zudem zu prüfen, ob die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet war und der tägliche Bestand an Bargeld und der Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten eingerichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet.

Aus diesem Grund wurden sowohl die Geldanlagen, als auch die Girokontenstände der Stadt Rheinfelden (Baden), einschließlich der Eigenbetriebe, näher betrachtet. Zum 31.12.2015 bestanden langfristige Geldanlagen (>1 Jahr) i.H.v. 22.330.000 €(31.12.2014: 14.493.815 €, 31.12.2013: 22.158.955 €, 31.12.2012: 14.664.889 €). Die Geldanlagen sowie die angefallenen Zinsen wurden ordnungsgemäß verbucht.

1.3 Kassenliquidität und Kassenmanagement (Kassenmittelbewirtschaftung)

1.3.1 Kassenliquidität

Die Kassenliquidität (Zahlungsbereitschaft) der städtischen Girokonten (ohne Eigenbetriebe) war durchgehend gewährleistet. Das Girokonto der Stadtkasse Rheinfelden (Baden) bei der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden wies auch im Jahr 2014 erneut zeitweise sehr hohe Guthabenbestände aus.

Die Kassenliquidität der Stadtkasse wird jedoch wie in den Vorjahren erheblich von der Kassenliquidität der Eigenbetriebe Abwasser und Bürgerheim beeinflusst. Diesen wurden, zur Deckung der Kassenliquidität, seitens der Stadtkasse im Rahmen der gemeinsamen Kassenmittelbewirtschaftung gem. § 98 GemO i.V.m. § 37 GemKVO, über den sog. Valutenverbund, mehrfach Kassenkredite, über längere Zeiträume, in (teilweiser) nicht unerheblicher Höhe zur Verfügung gestellt (sog. Cashpooling). Fast das gesamte Jahr über musste das Girokonto der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Deckung der Girokonten beider Eigenbetriebe herangezogen werden. An einigen Tagen entstanden Gesamtüberziehungen.

1.3.2 Kassenmanagement (Kassenmittelbewirtschaftung)

Das Girokonto der Stadt Rheinfelden (Baden) wies im Jahr 2015, trotz mehrerer lang- und kurzfristiger Geldanlagen, über mehrere Tage und Wochen teilweise hohe Guthaben im 8-stelligen Bereich aus.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

- Die Girokontenbestände sind auf das notwendige Maß zu beschränken (tägliche Mä-növriermasse). Vorübergehend für den Haushaltsvollzug nicht benötigte Kassen- und Rücklagenmittel sind möglichst wirtschaftlich, d.h. ertragsbringend anzulegen (§ 91 Abs. 2 GemO).
- Erhebliche Guthabenbestände des städtischen Girokontos bei der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden, die in absehbarer Zeit nicht für Ausgaben benötigt wurden, wurden über einen längeren Zeitraum erneut zur „Deckung“ der Liquidität (interner Liquiditätsausgleich) der Eigenbetriebe genutzt. Die hohen negativen Girokontenstände der Eigenbetriebe wurden nach Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes im April bzw. Mai zurückgeführt.
- Die in § 15 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Stadtkasse der Stadt Rheinfelden (Baden) geforderte Kassenmittelbewirtschaftung, wonach vorübergehend nicht benötigte Girokontenbestände möglichst wirtschaftlich, d.h. ertragsbringend als Festgelder mit sich überschneidenden Fälligkeitsterminen oder in anderen Anlageformen (flexibles Tagesgeldkonto) zinsgünstig anzulegen sind, wurde nicht bzw. nur in geringem Umfang genutzt. Anlagen auf Tagesgeldkonten sind nicht erfolgt.
- Im Jahr 2015 wurde eine „äußerer“ Kassenkredit i.H.v. 2.370.000 € aufgenommen. Gleichzeitig bestanden im gleichen Zeitraum Geldanlagen i.H.v. 11.880.000 € die für einen längeren Zeitraum festgelegt wurden. Die Zinsen aus Kassenkredit liegen unter den Guthabenzinsen.
- Im Jahr 2015 waren auf dem Girokonto erneut Überziehungen festzustellen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass während der Überziehung langfristige Geldanlagen bestanden, deren Verzinsung jedoch über den Sollzinsen lagen.

Folgende Regelungen sind zu überarbeiten:

- Regelung über die Zuständigkeiten und des Verfahrens zum Setzen von Dauermahnsperrern
- Regelung Bargeldeinnahmen Schülerverpflegungen (Änderung/Anpassung der Dienst-anweisung)
- Regelung Auszahlungen mit Kreditkarte
- Regelung über die Zuständigkeit, Organisation und Struktur der gemeinsamen Erledigung der Kassen- und Kreditgeschäfte im Rahmen des nach § 89 Abs. 1 GemO und § 33 Abs. 1 GemHVO geforderten Liquiditätsmanagements
- Überarbeitung Regelung über die Befugnis über die Anlage des städtischen Geldvermögens sowie Regelung über Geldanlagenkonten
- Überarbeitung der DA Stadtkasse hinsichtlich der Handvorschüsse und Zahlstellen. Bei einer Vielzahl von Handvorschüssen werden Einnahmen entgegengenommen. Hierbei handelt es sich um Zahlstellen nach GemKVO. Die Art der Kassengeschäfte dieser Zahlstellen ist in der DA Stadtkasse festzulegen. Dazu gehören Regelungen über das Abrechnungsverfahren, die Ausstattung mit Zahlungsmitteln und die buchungstechnische Abwicklung der anfallenden Zahlungsvorgänge. Die gültige Dienst-anweisung stimmt zudem nicht mehr voll umfänglich mit der tatsächlichen Verwaltungspraxis überein und ist daher anzupassen.

Eine Verbuchung der Liquiditätsdeckung im Valutenverbund (Cashpooling) im städtischen Haushalt bzw. bei den Eigenbetrieben erfolgte nicht.

Durch nicht realisierte kurzfristige Geldanlagen sind der Stadt Rheinfelden (Baden), wenn auch aufgrund der Zinslage niedrige, realisierbare Zinserträge entgangen. Die Belassung hoher Guthabenbestände auf dem Girokonto steht dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 77 GemO entgegen (entgangene realisierbare Zinsgewinne).

Aufgrund negativer Girokontenstände der Eigenbetriebe Abwasser und Bürgerheim über längere Zeiträume hinweg, hat die Stadt Rheinfelden (Baden) „Zahlungsmittel“ (Liquidität) für die Eigenbetriebe bereitgehalten. Die Inanspruchnahme von Kassenmitteln einer Kasse für die andere Kasse („gemeinsame“ Kassenmittelbewirtschaftung), kommt dabei im Ergebnis der Aufnahme eines Kassenkredits gleich (wechselseitige Kontokorrentkredite), wodurch weniger „äußere“ Kassenkredite nach § 89 GemO aufgenommen werden müssen. Die Inanspruchnahme von Kassenmitteln der einen Kasse durch die begünstigte Kasse ist jedoch grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Kassenkreditermächtigung möglich und nur gegen angemessene Vergütung (§ 16 Abs. 5 GemHVO und § 13 EigBVO).

Als angemessene Vergütung (Verzinsung) ist ein Zinssatz im Mittel zwischen Soll- und Habenzinsen anzusehen, d.h. zwischen dem Zinssatz für Kommunalkredite (Obergrenze) und dem Habenzinssatz am Geldmarkt bzw. terminierter Geldanlagen (Tagesgelder) als Untergrenze.

Hierzu ergaben sich im Rahmen der Kassenprüfung folgende Feststellungen:

- Die zu verzinsenden Soll- bzw. Guthabenbestände der Eigenbetriebsgirokonto werden anhand der vorliegenden Kontoauszüge als monatlicher Gesamtdurchschnitt errechnet. Eine taggenaue Verzinsung der Bestände erfolgt nicht. Die Zinsberechnung ist entsprechend der Zinsberechnung der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden, vorzunehmen.

- Die Einzelheiten (Konditionen) der gegenseitigen Bereitstellung und Inanspruchnahme von Kassenmitteln der einen Kasse für die andere Kasse, deren angemessene Verzinsung sowie das konkrete Verfahren zur Sicherstellung des Kassenmittelaustausches, sollte im Voraus und gegenseitig ausgewogen durch Vereinbarung bzw. in der Dienst-anweisung für die Stadtkasse sowie der Sonderkasse geregelt werden. Aufgrund der getroffenen Feststellungen haben wir mehrfach angeregt eine entsprechende Regelung zu erlassen bzw. aufzunehmen (§ 18 Abs. 2 und 3 GemKVO, § 10 EigBG und § 14 EigBVO). Diese steht bis heute aus.
- Zinssätze können ggf. unterhalb des marktüblichen Zinssatzes vereinbart werden, allerdings ist darauf zu achten, dass die voraussichtliche Bereitstellung von Liquidität ausgewogen ist. Soweit vorauszusehen ist, dass ein Sondervermögen der Gemeinde eher einseitig Liquidität andienen wird, kann bei einem zu niedrigen Zinssatz ein Verstoß gegen § 13 S. 1 EigBVO gegeben sein.
- Ein (interner) Kassenkredit liegt gem. § 89 GemO nur dann vor, wenn das aufgenommene (überlassene) Kapital ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Liquidität (kurzfristige und vorübergehende Verstärkung der Kassenmittel), also zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit dient. Aufgrund des „Kurzfristigkeitscharakters“ darf dieser jedoch keineswegs zu einer Dauereinrichtung werden. Eine längerfristige (nicht nur vorübergehende, d.h. i.d.R. länger als zwei Wochen), seiner Funktion widersprechende Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist ein Indiz dafür, dass der Kassenkredit nicht nur vorübergehende Zahlungseingänge, sondern fehlende Deckungsmittel zu überbrücken hat („Deckungsfunktionsersatz“). Aufgrund Beanstandungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde die Liquidität der Eigenbetriebe durch Kreditaufnahmen gestärkt. Ab April bzw. Mai 2015 waren bei den Eigenbetrieben Bürgerheim und Abwasser keine Überziehungen mehr zu verzeichnen.

Aufgrund der Feststellungen ist dem Kassenmanagement künftig mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere die Unterdeckung bei den Eigenbetrieben ist aufgrund des Cashpoolings längerfristig zu überwachen (KGSt-Bericht 7/2014 „Management und Risiko-steuerung kommunaler Schulden“).

1.4 Prüfung der Handvorschüsse und Zahlstellen

Einzelnen Dienststellen und Bediensteten können nach § 4 GemKVO Handvorschüsse zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, oder als Wechselgeld, gewährt werden. Im Laufe des Jahres 2015 wurden 7 Handkassen unvermutet geprüft. Die Kassenführung war durchweg ordnungsgemäß. Die Abrechnungen über die Handkassen werden regelmäßig im Rahmen der Visakontrolle geprüft.

Es wurde festgestellt, dass einige Handkassen als Zahlstellen geführt werden oder neben den Handkassen Zahlstellen geführt werden. Die Dienst-anweisung Stadtkasse ist entsprechend zu überarbeiten. Für größere Zahlstellen wurde der Erlass einer speziellen Dienst-anweisung vorgeschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Zahlstellen ist eine Überprüfung der Notwendigkeit einzelner Zahlstellen vorzunehmen. Eine Stellungnahme der Stadtkasse bzw. Überarbeitung der Dienst-anweisung steht bis heute aus.

1.5 Prüfung der Verwendungsnachweise für Zuwendungen und Zuschüsse

Die Zuwendungsrichtlinien des Landes sehen eine Prüfung und Bestätigung der Zuwendungs-nachweise durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt vor.

Hierbei sind insbesondere die Prüfungen der Verwendungsnachweise für die städtebaulichen Sanierungsgebiete („Stadtmitte Ost“), als auch die Verwendungsnachweise im Rahmen der Stadterneuerungsmaßnahmen und der Modellvorhaben in den genannten Sanierungsgebieten zu nennen.

Weitere in 2015 geprüfte Verwendungsnachweise:

- Verwendungsnachweis über die Gewährung einer Zuwendung nach der VwV Zuwendung Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) - Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Rheinfelden (Bd.)
- Verwendungsnachweis über die Gewährung einer Zuwendung nach der VwV Zuwendung Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) - Beschaffung eines Gerätewagens Transport (GW-T) über 3,5t zGM für die Freiwillige Feuerwehr Rheinfelden (Bd.)
- Verwendungsnachweis über die Zuwendung für das kommunale Vorhaben zur Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe
- Verwendungsnachweis über die Zuwendung für das kommunale Vorhaben zur Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe
- Verwendungsnachweis über Zuwendung aus Interreg IV A Rhin Superieur/Oberrhein Mikropjekt Nr. 15/14 „Grenzüberschreitende Rheinfelder Kulturnacht“ am 09.05.2014
- Verwendungsnachweis „Städtebauliche Sanierungs-/Erneuerungsmaßnahmen Stadtmitte West“ der Stadt Rheinfelden /Baden
- Verwendungsnachweis „Städtebauliche Sanierungs-/Erneuerungsmaßnahmen Stadtmitte Ost“ der Stadt Rheinfelden/Bd.

1.6 Geprüfte Schlussrechnungen 2015

Durch das Rechnungsprüfungsamt werden vor Freigabe der Schlusszahlung regelmäßig die anfallenden Schlussrechnungen der Baumaßnahmen geprüft. Im Jahr 2015 wurden u.a. folgende Schlussrechnungen (Aufzählung nicht abschließend) geprüft:

BAU GmbH 79664 Wehr/Bd.	Umbau Ortskanalisation Rheinbrückstraße / Oberrheinplatz
BAU GmbH 79664 Wehr/Bd.	Umbau Ortskanalisation Mischwasserkanal BA 13.2 B 34 – Friedrichstraße
BINDER & BLUM GmbH 79650 Schopfheim	Hans-Thoma-Schule Warmbach -Sanierung Pavillon-
BINDER & BLUM GmbH 79650 Schopfheim	Hans-Thoma-Schule Warmbach -Sanierung Pavillon / Außenanlagen-
FAHRO Dachbau GmbH 71063 Sindelfingen	Goetheschule -Flachdachsanie rung Pavillon-
FLÖSS Holger EPS 79689 Maulburg	Gymnasium (Erneuerung NaWi-Räume) -Honorar Elektroplanung-
FLÖSS Holger EPS 79689 Maulburg	Campus Rheinfelden (Ganztagesgebäude) -Honorar Elektroplanung-

GANZ + RUTNER 79618 Rheinfelden/Bd.	Hochwasser Rückhaltebecken Waidbach und Hagenbach (Sicherheitsprüfung)
GANZ + RUTNER 79618 Rheinfelden/Bd.	Kanalsanierung Minseln -Inliner-
GANZ + RUTNER 79618 Rheinfelden/Bd.	Kanalsanierung Minseln -Partliner-
GANZ + RUTNER 79618 Rheinfelden/Bd.	Ortskanalisation Rhf.-Herten -Kanalschadensbewertung 2014-
GANZ+ RUTNER 79618 Rheinfelden/Bd.	Umbau Ortskanalisation Bahnunterführung bis Friedrichsplatz
GKS Großküchensysteme 79110 Freiburg i. Brg.	Campus Rheinfelden /Bd. -Küchentechnik-
GKS Großküchensysteme 79110 Freiburg i. Brg.	Eichendorffschule Schulküche -Speiseausgabe-
GÖRING GmbH 79689 Maulburg	Hans-Thoma-Schule Sanierung Pavillon (Gipsarbeiten) -Vollwärmeschutz-
GRANDIS & SCHRECK 79618 Rheinfelden/Bd.	Campus -Malerarbeiten-
GRANDIS & SCHRECK 79618 Rheinfelden/Bd.	Hans-Thoma-Schule Sanierung Pavillon- Kellerdeckendämmung-
GRANDIS & SCHRECK 79618 Rheinfelden/Bd.	Hans-Thoma-Schule Sanierung Pavillon (Malerarbeiten)
GRANDIS & SCHRECK 79618 Rheinfelden/Bd.	Goetheschule Pavillon -Gerüstarbeiten-
GTM Gitterroste+Treppen GmbH 46354 Südlohn-Oeding	Goetheschule Umbau Hauptbau -Rettungsweg-
HAUSBERATER GmbH 78647 Trossingen	Hans-Thoma-Schule -Schimmelsanierung-
HBG mbH 79677 Schönau	Erstellung Quartierskonzept Rheinfelden-Nord
Blumen KAISER 79618 Rheinfelden/Bd.	Bepflanzung Metzgergrube
KAMM Stefan 70176 Stuttgart	Campus Real-/Schillerschule Neubau Ganztagesgebäude -Architektenleistung-
KAMMERER Fußbodentechnik 79730 Murg	Neubau Campus -Bodenbelag-
KAMMERER Fußbodentechnik 79730 Murg	Neubau Campus -Estricharbeiten-
KNOBEL BAU GmbH 79258 Hartheim	Minselner Straße K 6336 -Bauarbeiten Gehweg-

KUNZ Georg Dipl. Ing. 79674 Todtnau	Leberholz - Nordschwaben -landschaftspfleg. Ausführungs- u. Bepflanzungsplanung-
LUBENOW Stefan (Fliesen) 79618 Rheinfelden/Bd.	Hans-Thoma-Schule Pavillon -Fliesenarbeiten-
LÜTTIN G. Schreinerei 79733 Görwihl	Campus Rheinfelden -Fenster-und Sonnenschutzarbeiten-
LUTEMA Walter Klimatechnik 79576 Weil am Rhein	Hans-Thoma-Schule Pavillon -lüftungstechnische Anlagen-
LUTZ Uwe 79618 Rheinfelden/Bd.	Dinkelbergschule Minseln -Sanierung Dachterrasse-
MAIER Rainer 79618 Rheinfelden/Bd.	Eichendorffschule -Eingangelement in Aluminium-
Mattes GmbH 79664 Wehr /Bd.	Sanierung Hans-Thoma-Schule Sanierung Pavillon -Gipserarbeiten/ Innenputz-
Pöyry Deutschland GmbH 68165 Mannheim	Lärmaktionsplan 2. Stufe
Fliesen RAMA 79618 Rheinfelden/Bd.	Hebelschule Nollingen -Fliesenarbeiten-
Fliesen RAMA 79618 Rheinfelden/Bd.	Fridolinschule Degerfelden -Fliesenarbeiten-
Fa. RATHBERGER 79588 Efringen-Kirchen	Hans-Thoma-Schule Warmbach -(Fassadenverkleidung und Dachdeckung-
Schreinerei RÜMMMELE 79669 Zell i. Wiesental	Hans-Thoma-Schule (Sanierung Pavillon) -Fensterbänke-
Fa. RUFLE GmbH 79713 Bad Säckingen	Hans-Thoma-Schule (Sanierung -Bodenbelagsarbeiten-
SAK 79539 Lörrach	Kindergarten Arche Noah -Spielplatzanlagen-
H. SCHMID GmbH 79639 Grenzach-Wyhlen	Pavillon Goetheschule -Malerarbeiten-
Stadtbau Lörrach 79540 Lörrach	Bauforum Rheinfelden/Baden -Honorare-
Stadtbau Lörrach 79540 Lörrach	Neubau Rheinsteg -Planungswettbewerb-
G. STEINEGGER Metallbau 79618 Rheinfelden/Bd.	Pumpwerk "Äußerer Ring" -Umbau Wendeltreppe-
H. STUDINGER 79618 Rheinfelden/Bd.	Hans-Thoma-Schule -Schimmelsanierung-
H. STANGENBERGER 67098 Bad Dürkheim	SEVESO Richtlinien

Oskar VOGEL GmbH 79591 Eimeldingen	allgemeine Tiefbauarbeiten -Rheinfeldern Stadt und Ortsteile-
Elektro WAGNER 79400 Kandern	Neubau Campus -Elektrotechnik-
WASMER Haustechnik GmbH 79713 Bad Säckingen	Neubau Campus -Sanitärtechnik-
WINKLER Heizungsbau 79618 Rheinfeldern/Bd.	Pavillon Hans-Thoma-Schule -Sanierung Heizungsinstallation-
WINKLER Heizungsbau 79618 Rheinfeldern/Bd.	Pavillon Hans-Thoma-Schule -Sanierung Sanitärarbeiten-
Tiefbau ZIMMERMANN 79713 Bad Säckingen	Stadiongaststätte Jahnstraße -Abbrucharbeiten-

Die Summe der geprüften Schlussrechnungen betrug insgesamt 4.947.604,70 (2014: 7.646.650,14 €, 2013: 4.937.768,53 €).

Bei größeren Hochbaumaßnahmen erneut Unterlagen nicht vollständig (fehlende Rapporte, Aufmaße, Nachträge usw.). In Einzelfällen wurden für Folgeaufträge/Zusatzaufträge keine Nachträge gefertigt, die Einzelpreise und Abrechnungen waren daher nicht nachprüfbar.

Festgestellte Rechenfehler wurden umgehend korrigiert, fehlende Unterlagen wurden bei den Auftragsfirmen oder den eingeschalteten Architekten angefordert, die Akten wurden entsprechend ergänzt bzw. vervollständigt.

1.7 Schwerpunktprüfungen und Prüfberichte 2015

Bericht vom	Sachbereich	Beant. erledigt
diverse	Verbuchung von diversen Sachmitteln, Zuordnung zu Sachkonten, gem. Kontierungsrichtlinie	--
diverse	Abgrenzung Herstellungs- und Erhaltungsaufwand	--
diverse	Verbuchungen Sanierungsmaßnahme Stadt mitte Ost	x
diverse	Verbuchung Sanierungsmaßnahme Stadtmitte West	x
diverse	Buchprüfung, Berechnung und Verbuchung der Vorräte	x
diverse	Abrechnung Investitionsaufträge	--
diverse	Ermittlung und Verbuchung und Auflösung von (Pflicht-) Rückstellungen	--
diverse	Buchung und Bewertung von Sachspenden im Anlagevermögen (Bewertungskontinuität) – Verbuchung Anlagebuch, Prüfung Erschließungsbeitragsfähigkeit	--
diverse	Budgetübertagungen und Budgetrichtlinien	--
23.01.2015	Negative Girokontenstände des EB Abwasserbeseitigung Rheinfelden	x
23.01.2015	Negative Girokontenstände des EB Bürgerheim Rheinfelden	x
10.02.2015	Buchung Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen	x
23.02.2015	Essen für Dritte Eigenbetrieb Bürgerheim	x
26.02.2015	Prüfung Zuschuss Konzerte evangelische Christusgemeinde	x
09.03.2015	Prüfung Antrag auf zum automatisierten Abrufverfahren des elektronischen Grundbuchs, Prüfung Zugriffsberechtigungen	x
17.03.2015	Prüfung Jahresabschluss Eigenbetrieb Bürgerheim 2013 mit Einzelfeststellungen	x
24.03.2015	Prüfung Forderungen Eigenbetrieb Abwasser	x
27.03.2016	Prüfung Verbuchung von Anschaffungen durch Schulfördervereine	x
08.04.2015	Sanierungskosten „Sanierung Rudolf-Vogel-Anlage“, Machbarkeitsstudie ED Villa, Rheinbrückstrasse	x
10.04.2015	Prüfung Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasser Rheinfelden 2013 mit Einzelfeststellungen	x
17.04.2015	Prüfung Auflösung der Zuschüsse im Eigenbetrieb Bürgerheim	x
27.04.2015	Kostentragung äußere Schulangelegenheiten durch den kommunalen Schulträger	--
28.04.2015	Prüfung Erschließungskosten Wockerle	x
28.04.2015	Prüfung und Beratung Neufassung Kulturförderrichtlinien der Stadt Rheinfelden (Baden)	x
30.04.2015	Prüfung Abrechnung Sanierungsmaßnahmen Stadtmitte West	x
07.05.2015	Prüfung Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserwerk Rheinfelden 2013 mit Einzelfeststellungen	x
28.05.2015	Abrechnung Zuschuss Weihnachtsmarkt Fecamp	x
22.06.2015	Zahlungsverrechnung	x
25.06.2015	Übernahme Verpflegungskosten In-House-Schulungen	x
03.07.2015	Kassenmäßige Abwicklung der Schülerverpflegung Campus Hier: Abwicklung Bareinzahlungen	x

Bericht vom	Sachbereich	Beanst. erledigt
23.07.2015	Prüfung Kooperationsvertrag Stadt - SAK	x
27.07.2015	Kassenmäßige Abwicklung der Schülerverpflegung Campus Hier: Abwicklung Verbuchung und Pfandgelder	--
07.08.2015	Prüfung Verbuchung und Zuordnung Freiraumkiste und „Urban Gardening“ in der Metzgergrube	x
10.08.2015	Kostenerstattung "öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme auswärtiger Schüler in der Schule für Lernbehinderte	
17.08.2015	Prüfung Berechnung Zins-/Tilgungsraten und Verbuchung diverser Leasingverträge, Abgrenzung Ergebnis-/ Finanzrechnung (Zuordnung – Erstellung eines Prüfschemas)	x
17.08.2015	Prüfung Verbuchung und Zuordnung Leasing, Prüfung der Zins- und Tilgungsraten Leasingverträge Campus, KiGa Bienenkorb und Osypka Kinderhaus (Zuordnung von Leasingverträgen - Grundsatzregelung)	x
19.08.2015	Prüfung Handlungsanweisung Behandlung von Wertberichtigungen von Forderungen (EWB, PWB)	--
25.08.2015	Abgrenzung Erhaltungsaufwand – Investitionen	--
07.09.2015	Mietvertrag BHKW und Betriebsführungsvertrag der Eigenbetriebe Stadtwerke – Sparte Wärmeversorgung mit der Stadt Rheinfelden (Baden) und dem Eigenbetrieb Bürgerheim	X
15.09.2015	Prüfung immaterielle Vermögensgegenstände – Lizenzen	--
07.10.2015	Prüfung Übernahme von Übernachtungskosten nicht offizieller Stadtpartnerschaften	x
27.10.2015	Betriebsführung und Ingenieurvertrag HBG – Stadtwerke	x
04.11.2015	Verbuchung Zuschüsse Eigenbetrieb Bürgerheim	x
09.11.2015	Verbuchung Abrechnung Zahlstelle und Handkasse Bürgerheim	x
03.12.2015	unvermutete Kassenprüfung 2015 – diverse Feststellungen	--
17.12.2015	Verbuchung neuer Spielgeräte, Zuordnung Teilsanierungen und Grund-erneuerungen Spielplätze - Grundsatzregelung	x

Einige Prüfungsbeanstandungen (auch aus den Vorjahren) wurden bis heute nicht beantwortet oder ausgeräumt. Insbesondere angemahnte verbindliche Regelungen hinsichtlich Verbuchungen im NKHR, Abgrenzungen u.ä. stehen bis heute aus.

Im nachfolgenden Bericht sind **nicht erledigte Beanstandungen, angemahnte Regelungen und ausstehende Bearbeitungen** grau markiert.

2. Prüfung Jahresabschluss 2015 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rheinfelden

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Rheinfelden erfolgte zum 09.12.2016.

3. Prüfung Jahresabschluss 2015 Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinfelden

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Stadtwerke Rheinfelden – Sparte Wasserversorgung erfolgte zum 10.10.2016, der Bericht über die Prüfung der Sparte Wärmeversorgung erfolgte zum 12.12.2016.

4. Prüfung Jahresabschluss 2015 Eigenbetrieb Bürgerheim Rheinfelden

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebs Bürgerheim Rheinfelden wurde mit Prüfbericht vom 03.07.2017 abgeschlossen.

5. Prüfung der Jahresabschlüsse der Musikschule Rheinfelden e.V.

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 1996 wurde dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 Nr. 6 GemO die Prüfung der Jahresabschlüsse der Musikschule Rheinfelden e. V. übertragen.

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 wurden geprüft, das Prüfungsergebnis ist im Bericht vom 03.05.2016 dargelegt.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse der Volkshochschule Rheinfelden e.V.

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 1996 wurde dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 Nr. 6 GemO die Prüfung der Jahresabschlüsse der Volkshochschule Rheinfelden e. V. übertragen.

Die Jahresabschlüsse 2010 bis einschließlich 2014 wurden geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 20.06.2016 zusammengefasst.

D Haushaltssatzung und Haushaltsplan

1 Haushaltssatzung 2015

Die Haushaltssatzung 2015 wurde dem Gemeinderat mit dem Haushaltsplan und den Anlagen in der öffentlichen Sitzung vom 18.12.2014 zum Beschluss vorgelegt. Nach Vorberatung im Hauptausschuss erfolgte die Beratung und die Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung am 18.12.2014.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.12.2014 vorgelegt. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die Satzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, diese Frist konnte nicht eingehalten werden.

Bis zur Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg galten die Vorgaben des § 83 GemO zur vorläufigen Haushaltsführung.

Mit Erlass vom 22.01.2015 hat das Regierungspräsidium Freiburg die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt. Für die in § 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen waren keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Eine Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg war daher nicht erforderlich.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 05.02.2015. Anschließend wurde die Haushaltssatzung gem. § 81 Abs. 3, ab 06.02.2015 für die Dauer von sieben Tagen bis einschließlich 16.02.2015 öffentlich ausgelegt. Der Haushaltsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung am 05.02.2015 vollzugsfähig.

Über die Vollzugsfähigkeit des Haushaltsplanes wurden die Bewirtschafter mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 11.02.2014 unterrichtet. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung konnten alle veranschlagten Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung freigegeben werden.

2 Haushaltsplan 2015

Im Haushaltsplan 2015 waren festgesetzt:

im Gesamtergebnishaushalt ein Gesamtergebnis von	- 1.436.501 €
im Gesamtfinanzhaushalt ein Gesamtergebnis von	- 5.146.251 €
die Kreditermächtigung für Investitionen in Höhe von	0 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	1.010.000 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von	5.000.000 €

Die Festsetzung des Gesamtergebnishaushalts setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	65.432.425 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	66.868.926 €
1.3 Ordentliches Ergebnis	- 1.436.501 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6 Sonderergebnis	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis	- 1.436.501 €

Die Festsetzung des Gesamtfinanzhaushalts setzt sich wie folgt zusammen:

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.994.925 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.472.326 €

2.3 Zahlungsüberschuss des Ergebnishaushalts 1.522.599 €

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.088.450 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.522.950 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit	- 6.434.500 €

2.7 Veranschlagter Finanzierungsbedarf gesamt - 4.911.901 €

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	234.350 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsbedarf aus Finanzierungstätigkeit	- 234.350 €

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Saldo des Finanzhaushalts) - 5.146.251 €

E Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss 2015 ist nach § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (30.06.2015). Der Jahresabschluss ist dann innerhalb von 4 Monaten nach Vorlage vom RPA zu prüfen und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch den Gemeinderat festzustellen.

Die gesetzlichen Fristen konnten nicht eingehalten werden. Ein prüffähiger Jahresabschluss mit Anhang und Anlagen wurde dem RPA am 05.09.2016 übergeben. Mit der Prüfung des Jahresabschluss 2015 wurde im November 2016 begonnen.

F Ergebnisrechnung

1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch offengelegt und ermöglicht die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde. Die Ergebnisrechnung ist daher das Äquivalent zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit wurde im Rahmen der Ergebnisrechnung vollständig nachgewiesen.

2 Ergebnisrechnung (Gesamtergebnis)

Die Ergebnisrechnung sowie die Teilergebnisrechnungen sind im Jahresbericht (Rechenschaftsbericht) Seite 8 bis 42 dargelegt. Die Erläuterungen der Abweichungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung zum Ansatz finden sich auf den Seiten 37-39 (Erträge) und den Seiten 41-42 (Aufwendungen) des Jahresberichts.

Das **ordentliche Ergebnis** (in Euro) schließt ab mit:

Erträge und Aufwendungen	Plan 2015	Ergebnis 2015	Abweichungen
Ordentliche Erträge	65.432.425	69.222.176	+ 3.789.751
Ordentliche Aufwendungen	66.868.926	66.213.481	- 655.445
Ordentliches Ergebnis	- 1.436.501	+ 3.008.695	+ 4.445.196

Das **Sonderergebnis** (in Euro) schließt ab mit:

Erträge und Aufwendungen	Plan 2015	Ergebnis 2015	Abweichungen
Außerordentliche Erträge	0	840.562	+ 840.562
Außerordentliche Aufwendungen	0	1.049.554	+ 1.049.554
Außerordentliches Ergebnis	0	- 208.993	- 208.993

Unter Berücksichtigung des Sonderergebnisses ergibt sich folgendes **Gesamtergebnis** (in Euro):

	Plan 2015	Ergebnis 2015	Abweichungen
Ordentliches Ergebnis	- 1.436.5001	+ 3.008.695	+ 4.445.196
Sonderergebnis (a.o. Ergebnis)	0	- 208.993	- 208.993
Gesamtergebnis	- 1.436.501	+ 2.799.702	+ 4.236.203

2.1 Ordentliches Ergebnis

Zum ordentlichen Ergebnis zählen alle regelmäßig wiederkehrenden, planbaren und damit den „gewöhnlichen“ kommunalen Tätigkeiten zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen.

2.1.1 Ordentliche Erträge

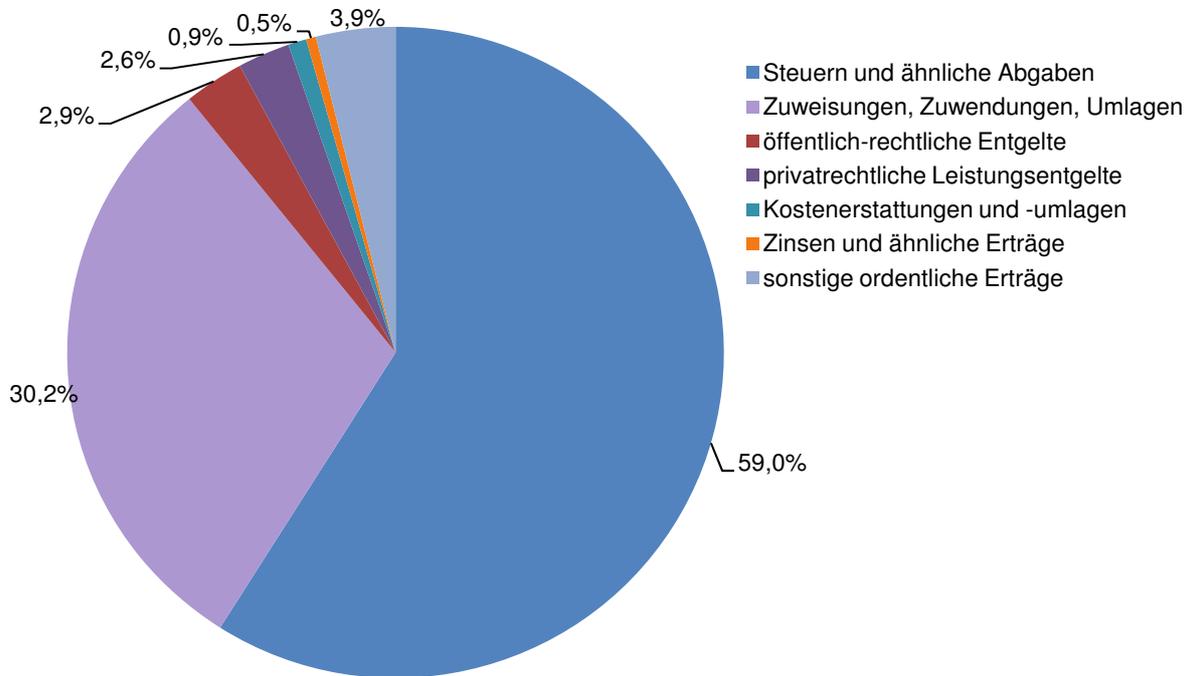
Die folgende Darstellung gibt einen detaillierten Überblick über die ordentlichen Erträge.

Kontengruppe/Ertragsarten ¹⁾	Ergebnis 2013 in €	Ergebnis 2014 in €	Ergebnis 2015 in €	Abweichungen zum Vorjahr in €
Grundsteuer A	61.487,82	56.554,72	59.189,72	2.635,00
Grundsteuer B	4.885.975,59	5.022.626,37	5.162.990,33	140.363,96
Gewerbesteuer	13.538.960,80	12.683.588,79	13.228.112,03	544.523,24
Gemeindeanteil Einkommensteuer	15.621.295,66	16.281.956,69	18.673.964,17	2.392.007,48
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.118.275,89	1.145.114,47	1.378.746,78	233.632,31
sonstige Gemeindesteuern	751.201,35	773.630,06	832.261,02	58.630,96
Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	1.296.598,00	1.322.998,00	1.486.015,00	163.017,00
Steuern und ähnliche Abgaben	37.273.795,11	37.286.469,10	40.821.279,05	3.534.809,95
Schlüsselzuweisungen (FAG)	12.101.246,30	12.781.670,30	13.067.436,10	285.765,80
Sonstige allg. Zuweisungen Land	291.011,80	289.385,50	290.468,90	1.083,40
Zuweisung für lfd. Zwecke	5.241.665,83	4.983.233,11	6.132.175,55	1.148.952,44
Auflösung SOPO aus Zuweisungen Bund	7.597,95	7.913,31	11.382,22	3.468,91
Auflösung SOPO aus sonstigen Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	294.891,79	301.131,17	303.839,19	2.708,02
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.074.417,49	1.091.902,54	1.110.867,56	18.965,02
Zuweisungen, Zuwendungen, Umlagen, aufgelöste Investitionszuwendungen/-beiträge	19.010.831,16	19.455.225,93	20.916.169,52	1.460.943,59
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	1.918.708,52	1.937.707,91	2.033.514,69	95.806,78
Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.918.708,52	1.937.707,91	2.033.514,69	95.806,78
Erträge aus Mieten und Pachten, Verkauf und sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.711.542,57	2.135.666,06	1.792.610,25	-343.055,81
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.711.542,57	2.135.666,06	1.792.610,25	-343.055,81
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	559.863,58	604.406,65	613.924,92	9.518,27
Zinserträge und Bankgebühren	445.979,88	364.931,89	209.282,96	-155.648,93
Gewinnanteile an verb. Unternehmen und Beteiligungen	120.364,38	129.890,46	130.114,64	224,18
Zinsen und ähnliche Erträge	566.344,26	494.822,35	339.397,60	-155.424,75
Konzessionsabgaben	1.266.399,82	1.288.564,60	1.288.215,33	-349,27
Buß-/Verwarnungsgelder, Säumniszuschläge, Mahngebühren und Nachzahlungszinsen	1.003.700,52	1.025.065,05	701.278,90	-323.786,15
Avalprovision	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Zuschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	144.324,60	148.860,83	354.223,79	205.362,96
andere sonstige ordentliche Erträge	172.180,00	114.674,25	361.562,13	246.887,88
Sonstige ordentliche Erträge	2.586.604,94	2.577.164,73	2.705.280,15	128.115,42
Ordentliche Erträge	63.627.690,14	64.491.462,73	69.222.176,18	4.730.713,45

¹⁾ Die Gliederung entspricht § 2 GemHVO. Die Kontenfolge weicht daher vom Kontenplan II/2 für Baden-Württemberg ab.

Die Abweichungen der Planansätze der ordentlichen Erträge zum Abschluss der Ergebnisrechnung wird im Jahresabschluss 2015 (Rechenschaftsbericht) der Kämmerei ab Seite 8 ff dargestellt und ab Seite 37 ff erläutert.

Zusammensetzung der ordentlichen Erträge im Jahr 2015



Die Steuereinnahmen sowie die Zuweisungen, Zuwendungen, Umlagen und Beiträge stellen die größten Ertragspositionen des städtischen Haushaltes dar und werden im Folgenden näher betrachtet.

2.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

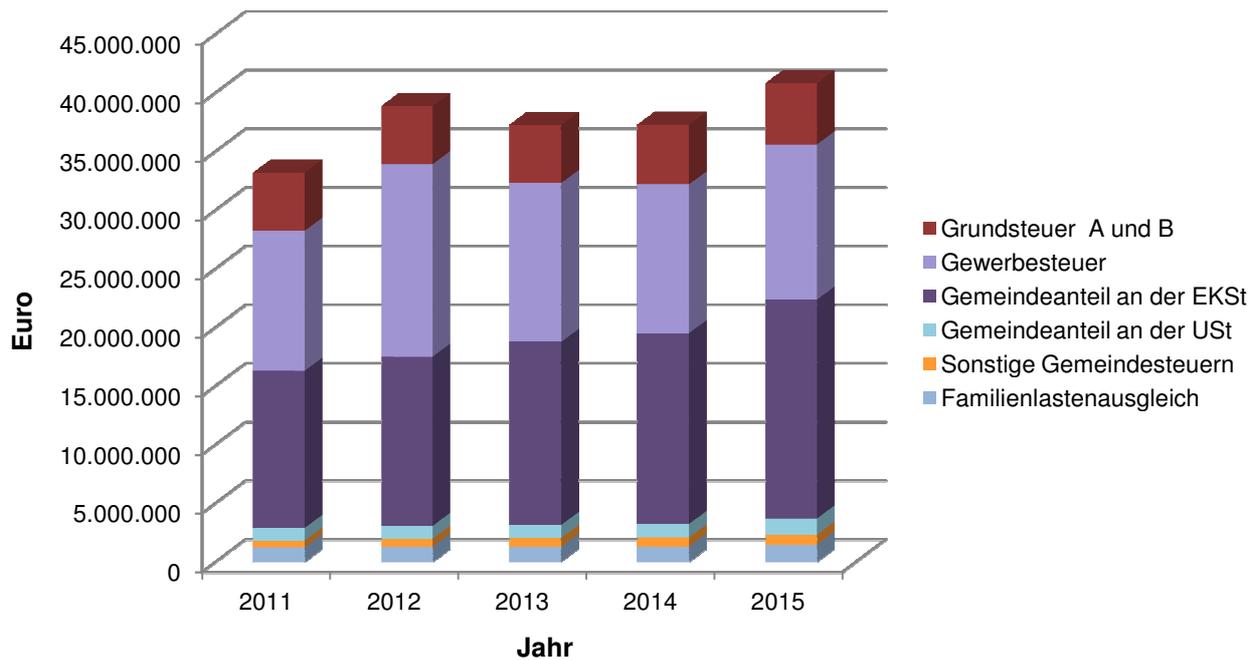
2.1.1.1.1 Entwicklung des Steueraufkommens im 4 Jahreszeitraum

Die Zusammensetzung und Entwicklung der letzten Jahre zeigt folgende Übersicht:

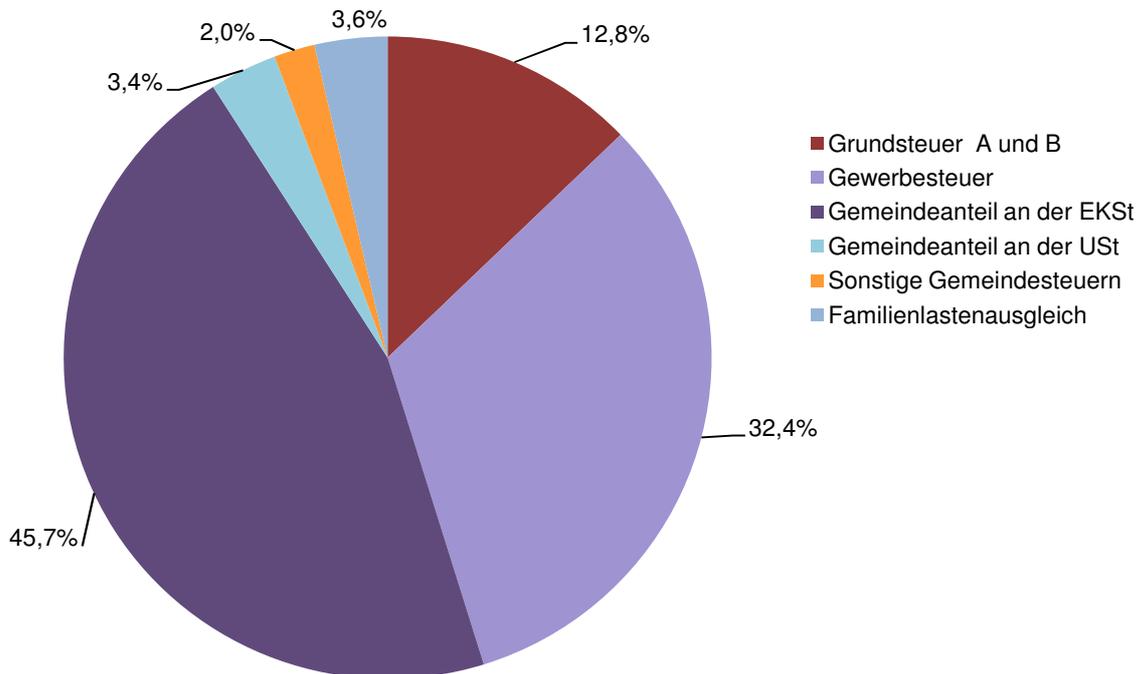
Steuern und ähnliche Abgaben	Ergebnis 2012 in €	Ergebnis 2013 in €	Ergebnis 2014 in €	Ergebnis 2015 in €	Ergebnisvergleich Vorjahr in €
Grundsteuer A und B	4.937.283	4.947.463	5.079.181	5.222.180	+ 142.999
Gewerbesteuer	16.416.665	13.538.961	12.683.589	13.228.112	+ 544.523
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	14.426.018	15.621.296	16.281.957	18.673.964	+ 2.392.007
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.094.662	1.118.276	1.145.114	1.378.747	+ 233.632
Sonstige Gemeindesteuern	692.654	751.201	773.630	832.261	+ 58.631
Familienlastenausgleich	1.292.616	1.296.598	1.322.998	1.486.015	+163.017
Summe	38.859.898	37.273.795	37.286.469	40.821.279	+ 3.534.810

Die Gesamtsumme der Steuern und ähnlichen Abgaben entwickelte sich erneut positiv und bildet damit eine relativ sichere Basis für die Finanzierung der städtischen Aufgaben.

Entwicklung des Steueraufkommens



Zusammensetzung der Steuermittel im Jahr 2015



2.1.1.1.2 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gestiegen (2010: + 2.978.306 €, 2011: + 2.771.260 €, 2012: + 4.469.800 € je gegenüber Vorjahr).

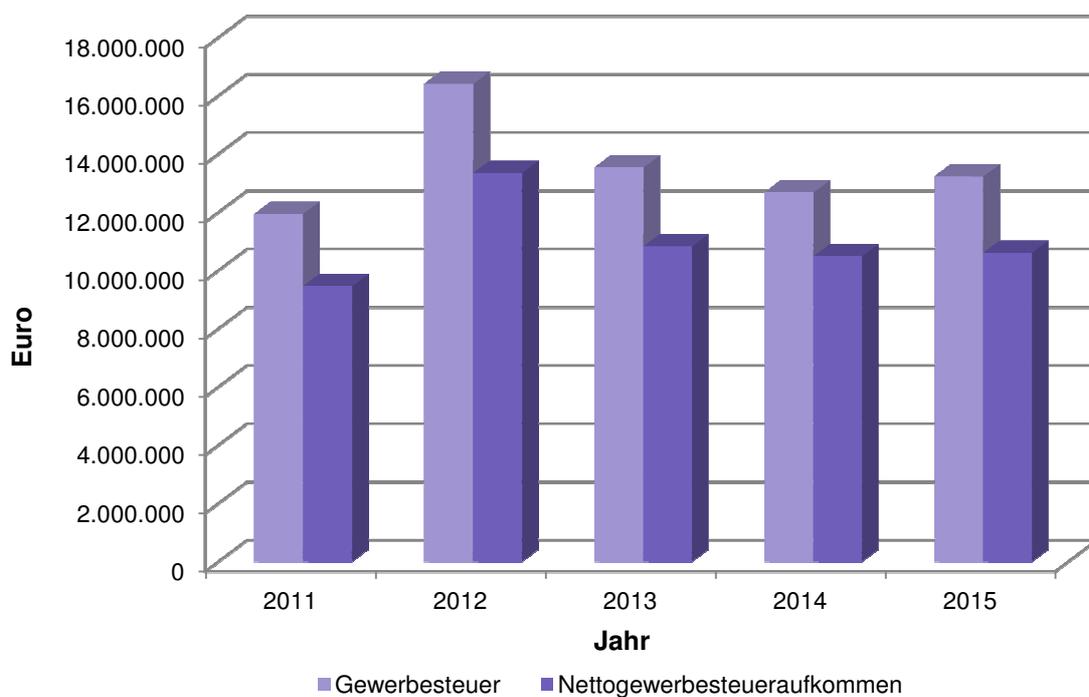
Nach Rückgängen in den Jahren 2013 (- 2.877.704 €) und 2014 (- 855.372 € je gegenüber Vorjahr) lag das Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2015 mit + 544.23 € erneut über dem Ergebnis des Vorjahres.

Für die Leistungskraft des Haushalts ist die Nettobetrachtung wesentlich, in der die Forderungsausfälle sowie die abzuführende Gewerbesteuerumlage berücksichtigt sind. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage ergibt sich folgendes Ergebnis:

	Ergebnis 2012 in €	Ergebnis 2013 in €	Ergebnis 2014 in €	Ergebnis 2015 in €	Ergebnis- vergleich Vorjahr in €
Gewerbesteuer	16.416.665	13.538.961	12.683.589	13.228.112	+ 544.523
Gewerbesteuerumlage	3.067.192	2.710.066	2.193.393	2.619.574	+ 426.181
Nettogewerbesteueraufkommen	13.349.473	10.828.895	10.490.196	10.608.538	+ 118.342

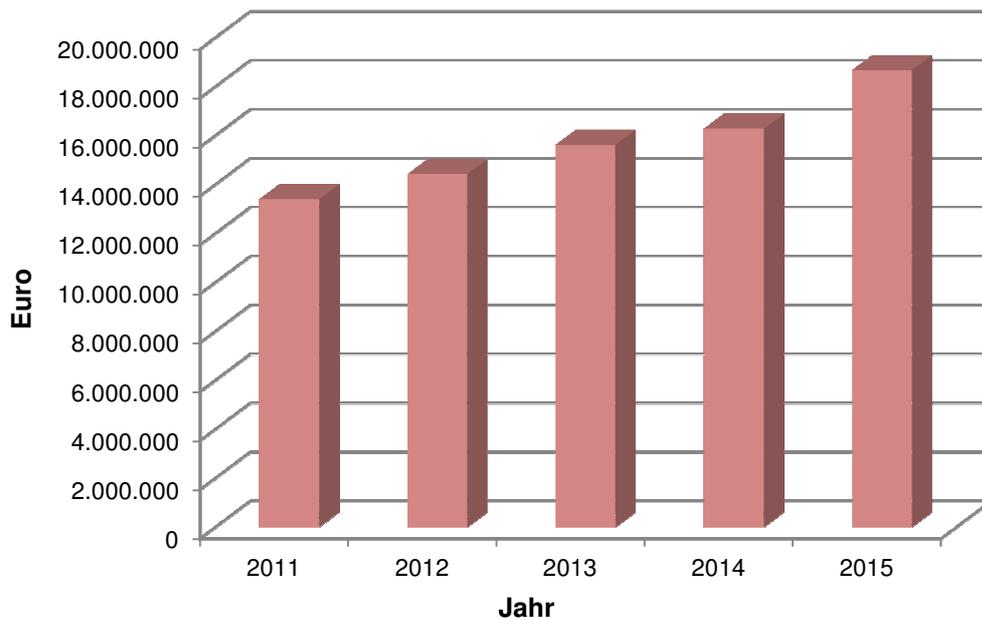
Auch in der Nettoentwicklung (ohne Berücksichtigung der Forderungsausfälle) war ab 2009 ein entsprechender Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2013 sank das Nettogewerbesteueraufkommen jedoch um 2.520.578 € sowie im Jahr 2014 um 338.699 €.

Nettosteueraufkommen



2.1.1.1.3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Einkommensteueranteil stellt seit Jahren den größten Anteil am Steueraufkommen. Der Anteil an der Einkommensteuer ist, wie die Gewerbesteuer, starken Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren unterworfen steigt aber seit 2011 kontinuierlich an. Zuletzt 2015 um + 2.392.007 € gegenüber Vorjahr.



2.1.1.2 Schlüsselzuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Auflösungen von Investitionszuweisungen und -beiträgen

Die Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich sind, neben den Steuern, die zweite wichtige Einnahmequelle der Kommune. Diese orientieren sich zeitversetzt an den kommunalen Steuereinnahmen des zweitvorangegangenen Jahres sowie an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftssteuern des laufenden Jahres.

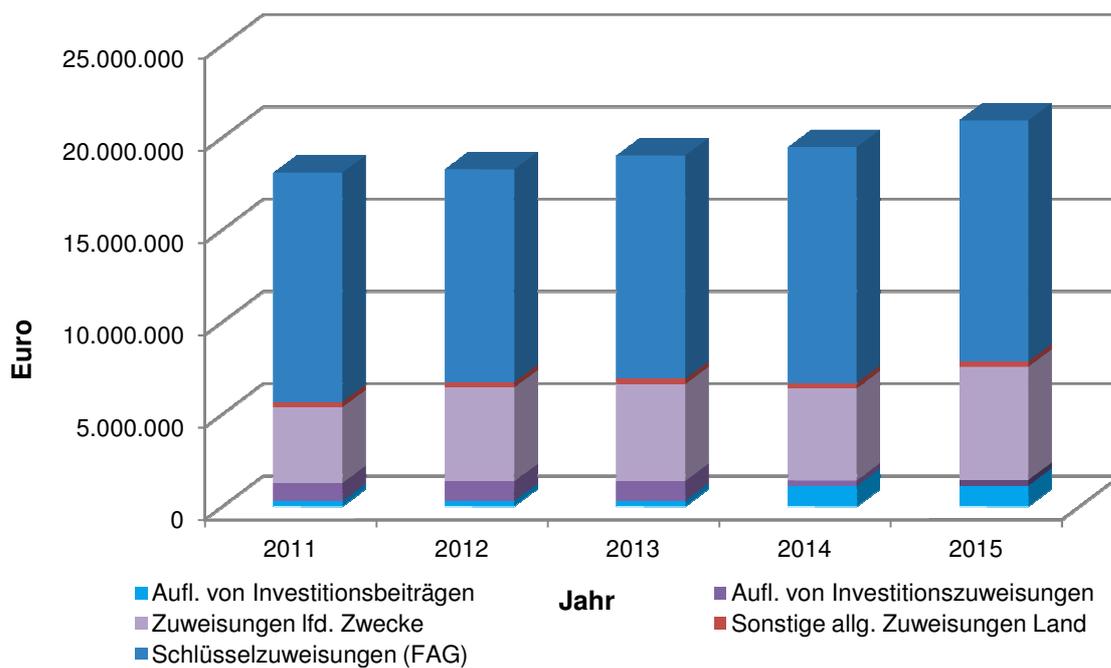
Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und sonstigen allgemeine Zuweisungen der letzten vier Jahre stellt sich wie folgt dar:

Ertragsarten	Ergebnis 2012 in €	Ergebnis 2013 in €	Ergebnis 2014 in €	Ergebnis 2015 in €	Ergebnisvergleich Vorjahr in €
Schlüsselzuweisungen nach FAG	11.539.489	12.101.246	12.781.670	13.067.436	+ 285.766
Sonstige allgemein Zuweisungen Land	290.038	291.012	289.386	290.469	+ 1.083
Summe	11.829.527	12.392.258	13.071.056	13.357.905	+ 286.849

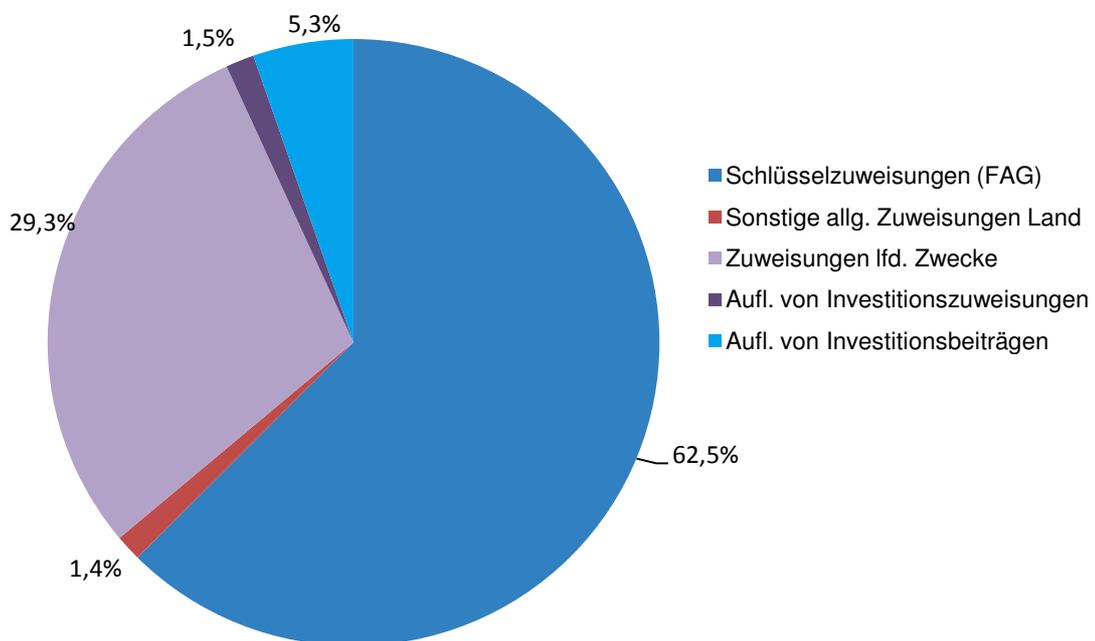
Die sonstigen Zuweisungen sowie die Auflösungen aus Investitionszuweisungen und -beiträgen entwickelten sich ebenfalls positiv:

Ertragsarten	Ergebnis 2012 in €	Ergebnis 2013 in €	Ergebnis 2014 in €	Ergebnis 2015 in €	Ergebnisvergleich Vorjahr in €
Zuweisungen für lfd. Zwecke	5.083.045	5.241.666	4.983.223	6.132.176	+1.148.953
Auflösung von Investitionszuweisungen	1.067.471	1.082.015	309.044	315.221	+ 6.177
Auflösung von Investitionsbeiträgen	290.617	294.892	1.091.903	1.110.868	+ 18.965
Summe	6.441.133	6.618.573	6.384.170	7.558.265	+ 1.174.095

Entwicklung der Zuschüsse, Zuweisungen und Beiträgen

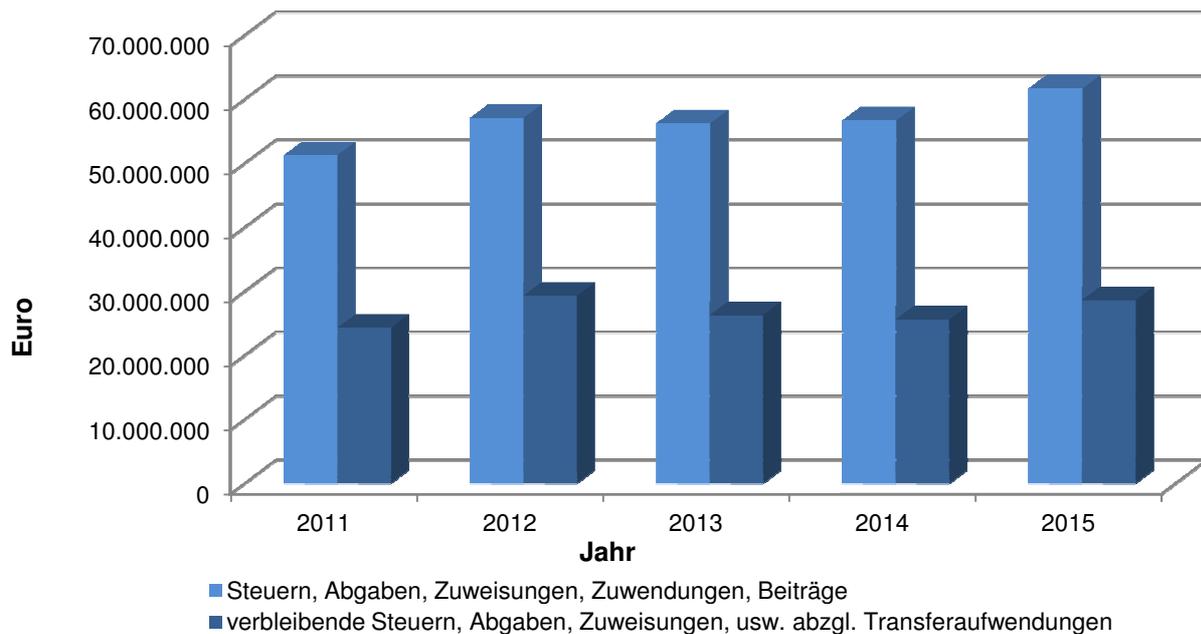


Zusammensetzung der Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge im Jahr 2015



2.1.1.3 Steuern, Abgaben, Zuweisungen, Beiträge nach Abzug Transferaufwendungen

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Erträge aus Steuern und Abgaben sowie den Zuweisungen, Zuwendungen und Beiträgen im Vergleich zu den „verbleibenden“ Erträgen, nach Abzug der Transferaufwendungen.



Von den eingenommenen Steuern, Abgaben, Zuweisungen, Zuwendungen und Beiträgen, fließen 53,6 % (2014: 54,9%, 2013: 53,3 %, 2012: 48,7 %) über Transferaufwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse, Gewerbesteuerumlage, Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage) wieder ab, die dem Haushalt nicht zur Verfügung stehen.

2.1.1.4 sonstige ordentliche Erträge

Die Zinserträge sind gegenüber dem Vorjahr aufgrund gestiegener Geldanlagen um 155.649 € gestiegen (2014: - 81.048 €).

Die sonstigen ordentlichen Erträge stiegen gegenüber dem Vorjahr um 128.115 €. Die Zunahme ist überwiegend Zugängen aus der Auflösung von Sonderposten (+ 270.900 € gegenüber Vorjahr) und bei den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (+ 205.363 € gegenüber Vorjahr) geschuldet. Gleichzeitig gingen die Erträge aus Nachzahlungszinsen gegenüber dem Vorjahr um 388.042 € zurück.

In den sonstigen ordentlichen Erträgen sind die Auflösungen von Rückstellungen enthalten. Hier wurden insbesondere die Korrekturen der **Rückstellungen aus Ausfallhaftung** gebucht.

Wie bereits mehrfach dargestellt, werden die offenen Zins- und Tilgungsforderungen der Darlehen der Landeskreditbank BW zum 31.12. eines Jahres eingebucht. Da diese jedoch durch die Kreditnehmer Anfang des Jahres beglichen werden und eine Heranziehung der Stadt Rheinfelden (Baden) bisher nicht vorliegt, sind nach Auffassung des RPA hier keine Rückstellungen zu bilden. Diese sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen.

Auch im Jahr 2015 wurden erneut Auflösungen aus Rückstellungen als Ertrag gebucht, obwohl diesem Aufwand entgegenstand (Rückstellung aus Altersteilzeit). Da die Auflösung von Rückstellungen bei Inanspruchnahme gegen das jeweilige Aufwandskonto zu verbuchen ist, verringert sich der ordentliche Aufwand.

Zur Möglichkeit der Verbuchung von Wahlrückstellungen siehe Bilanz – 3.3 Rückstellungen – Seite 95.

2.1.2 Ordentliche Aufwendungen

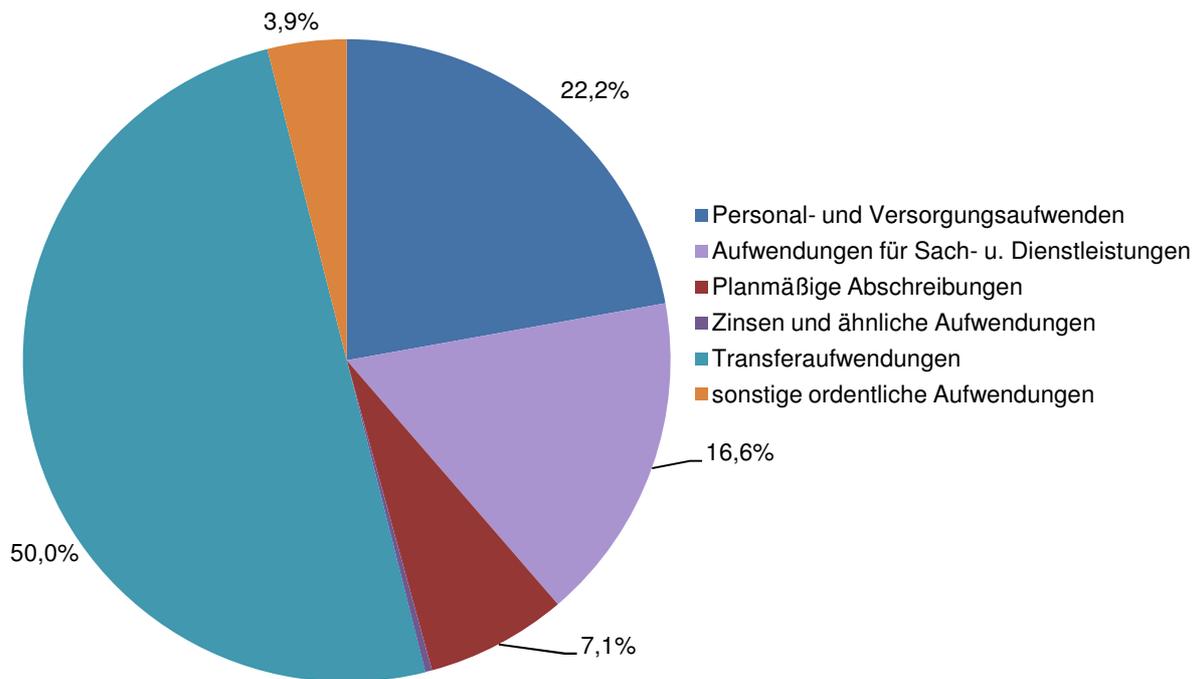
Die ordentlichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt geändert:

Kontengruppe/Aufwandsarten	Ergebnis 2013 in €	Ergebnis 2014 in €	Ergebnis 2015 in €	Abweichungen zum Vorjahr in €
Besoldungs- und Vergütungsaufwendungen	9.669.610,55	10.274.652,70	10.633.368,36	+ 358.715,66
Beiträge zu Versorgungskassen und Beihilfeumlagen	3.497.314,41	3.747.168,48	3.899.263,48	+ 152.095,00
Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	29.400,00	42.700,00	135.300,00	+ 92.600,00
Personalaufwendungen	13.196.324,96	14.064.521,18	14.667.931,84	+ 603.410,66
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	3.716.174,73	3.840.509,50	3.252.587,37	- 587.922,13
Unterhaltung des beweglichen Vermögens und Erwerb GWG	691.146,93	510.935,22	605.165,63	+ 94.230,41
Leasing, Mieten und Pachten	639.220,96	689.671,09	670.677,50	- 18.993,59
Grundstücksbewirtschaftung	2.373.485,52	2.270.542,51	2.350.159,92	+ 79.617,41
Haltung von Fahrzeugen	333.068,51	292.362,58	317.101,99	+ 24.739,41
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	197.244,78	354.094,25	386.067,58	+ 31.973,33
Aufwendungen für Schulen, Jugendliche und Sprachförderung	242.574,71	238.300,12	227.535,78	- 10.764,34
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.043.020,70	3.031.855,22	3.151.926,78	+ 120.071,56
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	11.235.936,84	11.228.270,49	10.961.222,55	- 267.047,94
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	36.150,39	56.297,91	55.426,96	- 870,95
Abschreibungen auf Sachanlagen	4.138.593,88	4.194.492,94	4.464.700,35	+ 270.207,41
Abschreibungen auf Finanzvermögen	173.702,54	184.496,66	41.150,15	- 143.346,51
Abschreibungen auf Sonderposten	50.238,66	93.737,66	109.229,01	+ 12.029,01
Planmäßige Abschreibungen	4.398.685,47	4.529.025,17	4.670.506,47	+ 141.481,30
Zinsen	255.866,13	222.109,37	218.682,96	- 3.426,41
Sonstige Finanzaufwendungen	987,00	1.302,44	1.180,02	- 122,42
426insen und ähnliche Aufwendungen	256.853,13	223.411,81	219.862,98	- 3.548,83
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	7.177.024,17	7.857.772,26	8.369.387,06	+ 511.614,80
Schuldendiensthilfen	18,41	0,00	0,00	0,00
Gewerbesteuerumlage	2.710.066,16	2.193.393,48	2.619.574,18	+ 426.180,70
Finanzausgleichsumlage	7.933.432,50	8.676.576,10	9.113.212,60	+ 436.636,50
Allg. Umlagen an Gemeinden (Kreisumlage)	12.167.929,00	12.395.108,48	12.984.095,36	+ 588.986,88
Transferaufwendungen	29.988.470,24	31.122.962,76	33.086.269,2	+ 1.963.306,44
Geschäfts- und sonstige ordentliche Aufwendungen	1.324.772,13	1.596.908,08	1.486.112,28	- 110.795,80
Erstattungen	958.815,86	929.154,36	1.042.814,20	+ 113.659,84
Säumniszuschläge, Verzugs- und Erstattungszinsen	64.831,52	31.297,87	78.761,53	+ 47.463,66
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.348.419,51	2.557.360,31	2.607.688,01	+ 50.327,70
Ordentliche Aufwendungen	61.424.690,15	63.725.551,72	66.213.481,05	+ 2.487.929,33

Die Abweichungen der Planansätze der ordentlichen Aufwendungen zum Abschluss der Ergebnisrechnung wird im Jahresabschluss 2015 (Rechenschaftsbericht) der Kämmerei ab Seite 8 ff dargestellt und ab Seite 37 ff erläutert.

An dieser Stelle werden daher nur die wesentlichen Ergebnisse durch Hinweise und Feststellungen ergänzt und auf einige ausgewählte Einzelpositionen eingegangen. **Eine detaillierte Analyse** ist aufgrund der Zusammenfassung und Reduzierung von Sachkonten bei den Aufwendungen **nicht möglich**.

Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen im Jahr 2015



2.1.2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen mit rd. 22,2% (2014: 22,1%, 2013: 21,5%, 2012: 21,8%, 2011: 21,9%), neben den Transferaufwendungen mit rd. 50,0% (2014: 48,8%, 2013: 48,8%, 2012: 48,0%, 2011: 49,0%), den größten Teil der ordentlichen Aufwendungen dar.

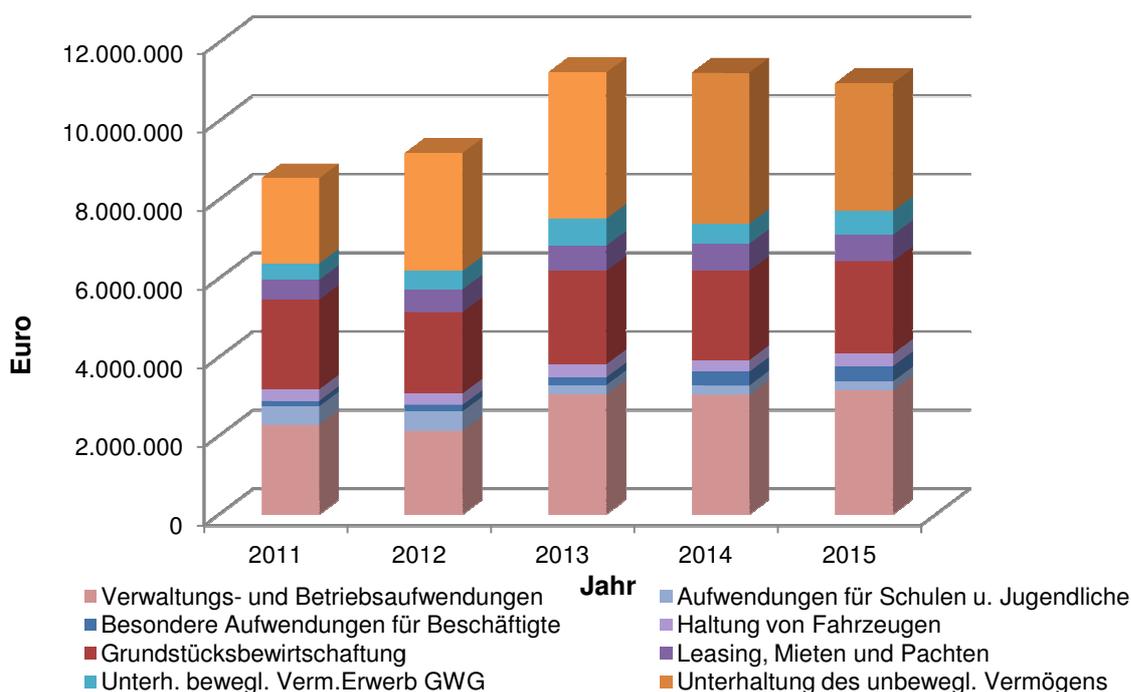
Diese sind in den letzten Jahren kontinuierlich, zuletzt (2015) um 603.411 € auf nun 14.667.932 € gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung der Personal- und Versorgungsaufwendungen um 4,3% (2014: + 6,6%, 2013: + 4,7%, 2012: + 4,4% je gegenüber Vorjahr).

In den Personalaufwendungen des Jahres 2015 sind 135.300 € (2014: 42.700 €, 2013: 29.400 €) Zuführungen zur Rückstellung für Altersteilzeit enthalten.

2.1.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind in den Vorjahren kontinuierlich gestiegen, gehen jedoch seit 2014 leicht zurück (2015: - 267.047,94 €, 2014:- 7.666 € je gegenüber Vorjahr).

Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen



In den Vorjahren waren die größten Steigerungen bei der Unterhaltung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens zu verzeichnen (2013: + 939.439 €, 2012: + 884.006 €). Im Jahr 2014 gingen die Aufwendungen für Unterhaltung um 55.877 € zurück und sanken im Jahr 2015 erneut um 496.692 € gegenüber Vorjahr.

Waren in den Vorjahren noch hohe Zuwächse bei der Beschaffung von GWG zu verzeichnen, stiegen diese (nach Rückgang im Jahr 2014) erneut um 83.008 € an.

Gingen die Bewirtschaftungskosten im Jahr 2014 um 102.943 € zurück (2013: + 2.095.949 €, 2012: - 121.630 €) stiegen diese im Jahr 2015 erneut um 79.617 € an.

Die hohen Schwankungen sind u.a. auch durch Falsch- und Fehlbuchungen in den Anfangsjahren der doppelten Haushaltsführung begründet. Durch die Zusammenfassung verschiedener Sachkonten auf „Haupt-,sachkonten und strikter Beachtung des Kontenrahmens für Baden-Württemberg konnten in den letzten Jahren die Falsch- und Fehlbuchungen reduziert werden.

War in den Vorjahren noch eine Analyse der Kostensteigerungen (oder -einsparungen) bei der Unterhaltung der Gebäude (Gebäude, Außenanlagen, techn. Anlagen, usw.) bzw. beim Straßenunterhalt möglich, ist eine Aussage ab 2013 zu den entstandenen Kostensteigerungen oder -reduzierungen aufgrund Zusammenfassung von Sachkonten (sowie fehlender, nicht eingerichteter detaillierter Kostenstellen) nicht (mehr) möglich. Auch die Kostensteigerung bei den Bewirtschaftungskosten i.H.v. 79.617 € gegenüber Vorjahr, ist mangels Unterteilung der Bewirtschaftungskosten (Strom-, Wasser-, Heiz-, Reinigungskosten usw.) **aus der Buchhaltung und damit aus dem Jahresabschluss nicht mehr ersichtlich.**

Die Aufwendungen für Beschäftigte (Seminar, Schulungen, Dienstkleidung u.ä.) stiegen gegenüber dem Vorjahr um 31.973 € (2014: + 156.849 €, 2013: + 138.364 €). Die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind nach massiven Steigerungen im Jahr 2013 (+ 1.736.075 €) im Jahr 2015 nur noch um 71.708 € gestiegen (2014: +137.558 € gegenüber Vorjahr).

Auch eine Analyse der Kostenentwicklung bei den Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen ist, im Gegensatz zu den Vorjahren, **nur bedingt, über die Abgrenzung nach Kostenstellen und dies nur soweit eine Feingliederung in den Kostenstellen erfolgte, möglich.**

Die Kostenstellen der Stadt Rheinfelden (Baden) wurden aus den Produktgruppen gem. Kommunalem Produktplan Baden-Württemberg abgeleitet und entwickelt. Zwar wurde bei den Schulen einschl. Hallen, den städtischen Kindergärten und den KrE für jedes Objekt eine eigene Kostenstelle eingerichtet, die eine genaue Kostenzuordnung ermöglicht, **keine Unterscheidung erfolgt** jedoch bei den verschiedenen städtischen Gebäuden (Rathaus, Ortsverwaltungen, Wohnungen, VHS usw.) und z.B. den jeweiligen Sportplätzen.

Dies bedeutet, die hierfür angefallenen (Einzel-)Kosten können weder über die Sachkonten noch über die Kostenstellen objektbezogen aus der Buchhaltung entnommen werden. Das Gebäudemanagement führt in einer Nebendatei (San Reno) eine Kostenaufstellung je Objekt. Eine Unterscheidung zwischen Kosten des Gebäudeunterhalts, den Außenanlagen und den technischen Anlagen über die Kostenstellen und damit aus der Jahresrechnung **ist nicht möglich.**

Gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GemHVO dient die Buchführung **der Bereitstellung von Informationen für den Haushaltsvollzug und der Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln** im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Mittel muss vor allem durch die Unterlagen zur Buchführung nachgewiesen werden. Die Informationen der Buchführung haben daher einen unverzichtbaren Dokumentationscharakter für Entscheidungen über mögliche Folgen aus den bereits realisierten Einzahlungen/Auszahlungen sowie Erträgen/Aufwendungen. Sowohl angesichts der Zusammenfassung detaillierter Sachkonten unter die Hauptsachkonten, als auch ein fehlender Kontenrahmen für die Stadt Rheinfelden (Baden), der eine einheitliche und verbindliche Verbuchung und Zuordnung der Geschäftsvorfälle gewährleistet, führen zu den oben genannten Folgen.

Die AG Buchungsbeispiele und Kontenrahmen NKHR weist mit Schreiben vom 27.04.2016 daraufhin, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben **einen individuellen Kontenplan zu entwickeln. Danach biete es sich an, zudem ein eigenes Kontierungsverzeichnis bzw. Kontierungshandbuch zu erstellen, in dem die verschiedenen Vorgänge beschrieben und den Konten zugeordnet werden. Lösungen für Abgrenzungsprobleme können so individuell erarbeitet und festgelegt werden.**

Das RPA hat bereits mehrfach auf die Erstellung eines Kontenrahmens mit verbindlicher Zuordnung verschiedener Geschäftsvorfälle auf die jeweiligen Sachkonten, wie bei anderen Kommunen vorliegend, angeregt. Ein solcher ist zur Zeit in Bearbeitung.

2.1.2.3 Abschreibungen

Die Position umfasst neben den Abschreibungen (Afa) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen auch die Abschreibungen des Finanzvermögens (Forderungen).

Die bilanziellen Abschreibungen wirken sich als Teil der ordentlichen Abschreibungen direkt auf das ordentliche Ergebnis und damit auf den Haushaltsausgleich aus (dauerhafte Mehrbelastung durch Abschreibungen).

Abschreibungen auf Sachanlagevermögen

Die Abschreibungen der Stadt Rheinfelden (Baden) betragen 7,1 v.H. der ordentlichen Aufwendungen.

Auf die Einwohnerzahl herunter gerechnet liegen die Bruttoabschreibungen bei 143 €/EW (2014: 140 €/EW, 2013: 137 €/EW).

Für die Nettobetrachtung sind hiervon die Beträge aus ertragswirksamen Auflösungen erhaltener Investitionszuwendungen und -beiträgen von 44 €/EW (2014: 43 €/EW, 2013: 43 €/EW) in Abzug zu bringen. Die Nettoabschreibungen je Einwohner betragen in Rheinfelden 99 €/EW (2014: 97 €/EW, 2013: 94 €/EW).

Abschreibungen auf Finanzvermögen (Forderungen)

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses ist eine Bewertung der in der Bilanz zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit vorzunehmen. Dabei ist **jede (Einzel-) Forderung** kritisch auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen, da ein Forderungsbestand nur dann ausgewiesen werden darf, wenn er bei sachgerechter Betrachtung auch realisiert werden kann (**Forderungsbewertung**). Die Verbuchung der Abschreibungen auf Finanzvermögen hat dabei sowohl **Auswirkungen auf die Bilanzposition „Forderungen“**, als auch über die Abschreibungen auf das ordentliche Jahresergebnis.

Die Bilanz weist für das Jahr 2015 zum Stichtag 31.12.2015 4.357.428 € offene Forderungen (bereinigt um Abschreibungen) auf. Im Jahr 2015 wurden durch die Stadtkämmerei Abschreibungen auf das Finanzvermögen in Höhe von insgesamt 41.150 € (2014: 184.497 €, 2013: 173.703 €, 2012: 1.128.996 € - im Jahr 2012 wurden hohe bestrittene Forderungen abgeschrieben) verbucht.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Abschreibungen auf Finanzvermögen	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	Ergebnis- vergleich Vorjahr in €
Abschreibungen wg. Wertberichtigung (angemeldete Forderungen im Insolvenzverfahren) ¹⁾	975.592,72	104.046,50	48.715,23	1.129,87	- 47.585,36
Abschreibungen wg. Uneinbringlichkeit (Erlass, unbefristete Niederschlagungen) ¹⁾	5.119,24	40.395,06	11.136,24	2.146,15	- 8.990,09
Abschreibungen wg. unbefristeter Niederschlagung ²⁾	62.390,17	24.263,71	85.466,12	36.860,09	- 48.606,03
Abschreibungen auf Forderungen wg. Pauschalwertberichtigung ²⁾	85.894,16	4.997,27	39.179,07	1.014,04	- 38.165,03
	1.128.996,29	173.702,54	184.496,66	51.150,15	- 143.346,51

1) Werden aus dem Forderungsbestand ausgebucht

2) Werden in der Bilanz unter der Bilanzposition „Forderungen“ als Negativbetrag ausgewiesen (siehe Bilanzposition „Forderungen, Seite 85)

Gleichzeitig wurden bisherige Wertberichtigungen bereinigt. Die Wertberichtigungen nahmen insgesamt um 143.247 € gegenüber dem Vorjahr ab. Die Zusammensetzung der Wertberichtigungen sowie deren Veränderung ergibt sich aus Seite 85 dieses Berichts.

Einzelwertberichtigung

Die Ausbuchung der **uneinbringlichen Forderungen** (Erlass, unbefristete Niederschlagungen) wurde stichprobenhaft geprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

Forderungen, deren Schuldner sich trotz Mahnverfahren im Zahlungsverzug befinden, gelten als ausfallgefährdet und sind daher wertüberichtigungen. Eine weitergehende Bewertung der Werthaltigkeit der Forderungen, anhand der „Offenen-Posten-Liste“, ist nicht erfolgt.

Eine Auswertung der „Offenen-Posten-Liste“ ergab, dass Restforderungen aus Vorjahren bestehen, die noch nicht niedergeschlagen, erlassen oder bereinigt wurden (offene Forderungen aus den Jahren vor 2011 – d.h. vier Jahr und älter – i.H.v. 197.845 €, mit offener Fäl-

ligkeit bis 31.12.2013 – d.h. zwei Jahre und älter – bestanden offene Forderungen i.H.v. 449.239 €). In einer Vielzahl von Fällen handelt es sich um Mahngebühren, Säumniszuschläge u.ä., diese sind zu überprüfen und die Forderungen ggf. zu bereinigen oder wertzuberichtigen. Zum 31.12.2014 bestanden offene Forderungen i.H.v. 722.283 €.

Die Frage der Werthaltigkeit der Forderungen ist nicht nur anlässlich der Aufstellung des Jahresabschlusses, sondern laufend, sobald eine Forderung trotz Fälligkeit nicht beglichen wird, zu prüfen. In diesen Fällen hat die Stadtkasse ausstehende Forderungen zwangsweise einzuziehen bzw. **zeitnah eine Verwaltungsentscheidung** über das weitere Vorgehen (Niederschlagung, Erlass, Stundung, usw.) herbeizuführen. Ein zeitnahes Forderungsmanagement durch die Stadtkasse erleichtert die Jahresabschlussarbeiten, insbesondere dadurch, dass die Fälle der „offenen-Posten-Liste“ bereits unterjährig bereinigt werden. „Forderungsmanagement bezieht Optimierungsmaßnahmen zu einem „frühen“ Zeitpunkt ein und handelt nicht erst dann, wenn eine Forderung notleidend geworden ist“ (KGSt-Bericht 8/2009 „Forderungsmanagement - eine Arbeitshilfe“).

In diesem Zusammenhang wurde erneut festgestellt, dass Forderungen im **Insolvenzverfahren** angemeldet sind, in der Buchhaltung (SAP/OWI 21) jedoch andere Beträge ausgewiesen werden. Es wurden erneut Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet, die nicht oder nicht mehr in der Buchhaltung enthalten sind. Diese Diskrepanz ist aufzuklären.

Weiterhin wurden **ausgesetzte Forderungen** aus dem Forderungsbestand ausgebucht. Forderungen deren Vollziehung ausgesetzt wurden, weil ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen, sind einzelwertzuberichtigen. In diesem Fall bleiben die Forderungen auf den Debitorenkonten (und der Bilanz) bestehen, sind jedoch für den Bilanzausweis zu bereinigen (Einzelwertberichtigung - Negativausweis bei den Forderungen).

Daneben wurden **unbefristete Stundungen** aus den Forderungen ausgebucht. Da Voraussetzung einer Stundungsentscheidung ist, dass der Anspruch der Stundung nicht gefährdet erscheint, ist eine Einzelwertberichtigung nicht vorzunehmen. Die Forderungen sind in der Buchhaltung (mit hinausgeschobenem Fälligkeitsdatum) auszuweisen.

Im Rahmen der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass Niederschlagungen von Bußgeldern direkt aus dem Sachkonto 35610000 „Bußgelder“ ausgebucht werden. Unbefristete Niederschlagungen sind über das Aufwandskonto 4721000 „Abschreibung auf Forderungen wg. unbefr. Niederschlagung“ auszubuchen. Die Forderungen werden in der Bilanz um den entsprechenden Betrag verringert und die Abschreibung der Forderung in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Bei der angewandten Vorgehensweise wird die Forderung abgesetzt, ohne dass nachvollziehbar bleibt, dass es sich hier um eine niedergeschlagene Forderung handelt. Die Vorgehensweise wurde beanstandet. Eine Stellungnahme der Kämmerei steht bis heute aus.

Mit Schreiben vom 07.05.2014 hat die Stadtkämmerei dem Rechnungsprüfungsamt eine Handlungsrichtlinie zur künftigen Verbuchung von Wertberichtigungen zur Stellungnahme vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Schreiben vom 12.05.2014 hierzu Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass einzelne Verbuchungsvorschläge nicht der Vorgehensweise der erlassenen Buchführungsrichtlinien oder GPA-Mitteilung 2/2011 entsprechen. Eine Stellungnahme bzw. eine Richtlinie zur Vorgehensweise bei Wertberichtigungen auf Forderungen steht bis heute aus.

Die Vorgehensweise hinsichtlich der Einzelwertberichtigung der ausfallgefährdeten Forderungen sowie der gestundeten und ausgesetzten Forderung ist zu überprüfen. Die Nachvollziehbarkeit niedergeschlagener und erlassener Ansprüche im ADV-Verfahren ist zu gewährleisten (§ 35 Abs. 5 GemO bzw. § 23 Abs. 2 GemKVO).

Pauschalwertberichtigung

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des § 43 Abs. 1 Nr. und 3 GemHVO wonach einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist.

Dies bedeutet, dass generell Einzelwertberichtigungen vorzunehmen sind. Bemessungsgrundlage ist der Forderungsbestand zum Bilanzstichtag bereinigt um jene Forderungen, die bereits einzelwertberichtigt wurden.

Bei sachgerechter Behandlung der uneinbringlichen und ausfallgefährdeten Forderungen dürfte die Werthaltigkeit des restlichen bilanziellen Forderungsbestands grundsätzlich nicht mehr fraglich oder risikobehaftet sein.

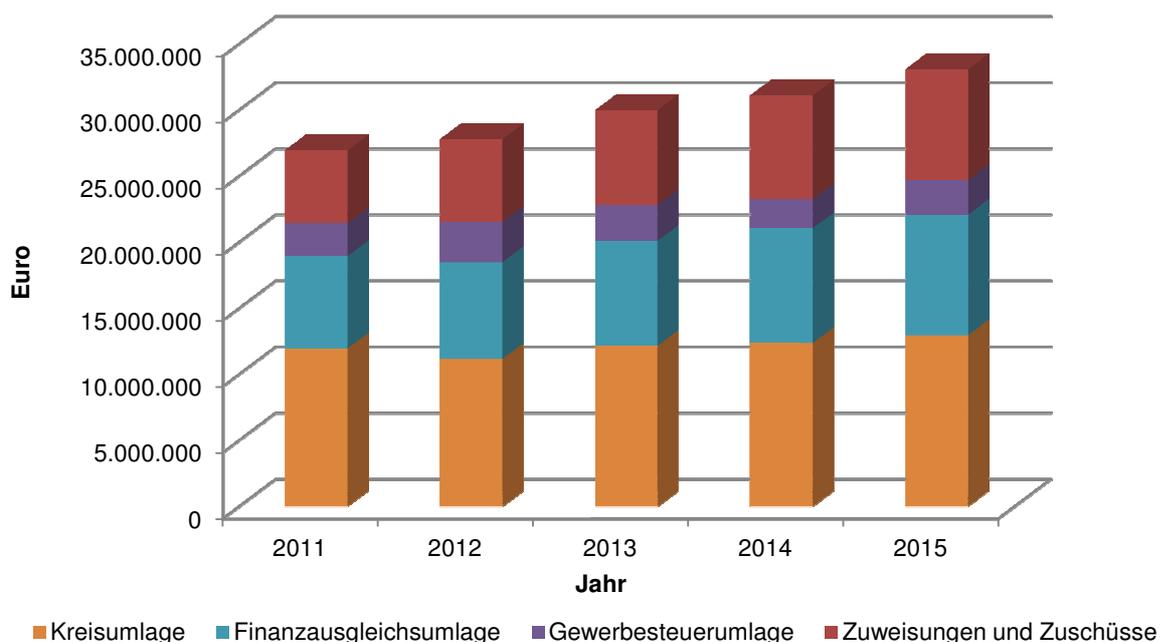
Neben dem Ausfallrisiko einzelner Ansprüche kann ein weiteres, nicht durch einzelne Ansprüche begründetes Ausfallrisiko bestehen, welches durch eine pauschale Berichtigung des **einzelwertberichtigten** Gesamtforderungsbestands zu berücksichtigen ist. Für eine pauschale Wertberichtigung **können nur Forderungen mit einem annähernd gleichem allgemeinen Ausfallrisiko** zu einem Forderungsbestand zusammengefasst werden.

Die Stadtkämmerei hat die Pauschalwertberichtigung erneut dahingehend vorgenommen, als dass für die jeweiligen Bilanzpositionen der Forderungsarten (öffentl.-rechtl. Forderungen, Steuerforderungen, privatrechtliche Forderungen) je ein Pauschalwertberichtigungssatz aus den Forderungsausfällen der letzten drei Jahre ermittelt wurde. Gem. GPA-Mitteilung 2/2011 erfolgt die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung für (nach Ausfallhöhe und Ausfallrisiko) zusammenfassbaren **Forderungsarten**. **Danach können nur Forderungsarten mit annähernd gleichem allgemeinem Ausfallrisiko zusammengefasst werden** (z.B. Steuerforderungen, Ordnungswidrigkeit etc.). Eine Unterscheidung der Forderungsausfälle innerhalb der Forderungsarten, also der jeweiligen Einnahmearten ist nicht erfolgt, so dass **Einnahmearten mit hohem Ausfallrisiko und -höhe mit Ansprüchen die keinem großen Forderungsausfall unterliegen, zusammengefasst wurden**. Pauschalwertberichtigungen sind **nicht auf Forderungsbestände** zu berechnen, bei denen kein Ausfallrisiko besteht.

Die Vorgehensweise ist zu überprüfen. Wir empfehlen die Vorgehensweise verbindlich zu regeln (Rahmenregelung).

2.1.2.4 Transferaufwendungen

Entwicklung der Transferaufwendungen (gegebene Zuschüsse, Umlagen)



Die Kontengruppe 43 beinhaltet mit einem Volumen i.H.v. 33,1 Mio. € eine Vielzahl von unterschiedlichen Zuschüssen an Beteiligungen, Gemeinden, Zweckverbände, Einrichtungen und Vereinigungen, die Gewerbesteuerumlage sowie die Allgemeinen Umlagen. Diese haben sich gegenüber Vorjahr nochmals um 1.963.306 € erhöht (2013: + 2.186.969 €, 2014: + 1.134.493 € je gegenüber Vorjahr)

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke setzen sich u.a. zusammen aus:

Zuschuss für Stadtbus i.H.v. 546.666 € (2014: 520.245 €, 2013: 457.784 €), Zuschüsse nach den Kulturförderrichtlinien i.H.v. 442.443 € (2014: 288.1819 €, 2013: 604.801 €) - davon Musikschule i.H.v. 379.064 € (2014: 370.179 €, 2013: 361.151 €) – sowie Zuschüsse an VHS i.H.v. 189.387 € (2014: 166.005, 2013: 173.562 €), den Zuschüssen an kirchliche und private Träger (Betriebskostenzuschüsse Kindergärten) i.H.v. 6.183.172 € (2014: 5.682.848 €, 2013: 5.382.188 €), Zuschuss an die KUBA Freizeit AG i.H.v. 51.557 € (2014: 44.681 €, 2013: 43.800), Zuschüsse an sonstige soziale Bereiche (Kinder, Jugend, Quartiersmanagement, Kaltenbachstiftung u.ä.) i.H.v. 460.250 € (2014: 417.527 €), Zuschüsse der sonstigen Sportförderung nach den Sportförderrichtlinien i.H.v. 41.256 € (2014: 88.706 €, 2013: 78.029 €) und Zuschuss Wirtschaftsförderung GmbH i.H.v. 107.359 € (2014: 198.700,00 €).

2.2 außerordentliches Ergebnis (Sonderergebnis)

Im außerordentlichen Ergebnis sind alle Erträge und Aufwendungen enthalten, die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen. Um deutlich zu machen, dass es sich bei diesen Erträgen nicht um Ressourcen handelt, die im laufenden Haushaltsjahr erwirtschaftet werden, sind diese dem Sonderergebnis zuzuordnen.

Das Sonderergebnis gliedert sich in folgende Posten:

Ertragsarten	Ergebnis 2013 in €	Ergebnis 2014 in €	Ergebnis 2015 in €	Ergebnisvergleich Vorjahr in €
Außergewöhnliche Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
Empfangene Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Zuschreibung Aufhebung einer außerplanmäßigen Abschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige außergewöhnliche Erträge	177.064,84	1.163.334,02	44.318,16	- 1.119.015,86
Sonstige außergewöhnliche Erträge (investiv)	0,00	0,00	786.172,49	+ 786.172,49
Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige periodenfremde Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	347.008,52	763.937,10	0,00	- 763.937,10
Erträge aus Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände	6.436,04	2.318,00	10.071,42	+ 7.753,42
Erträge aus Veräußerung Finanzvermögen	0,00	22.190,65	0,00	- 22.190,65
Erträge aus Veräußerung immaterieller Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	530.509,40	1.951.779,77	840.562,07	- 1.111.217,70

Aufwandsarten	Ergebnis 2013 in €	Ergebnis 2014 in €	Ergebnis 2015 in €	Ergebnisvergleich Vorjahr in €
Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen (investiv)	18,21	0,00	0,00	0,00
Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachholung von Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerplanmäßige Abschreibungen	21.023,15	1.402.770,91	1.026.712,45	- 376.058,46
Aufwendungen aus Veräußerungen Grundstücke und Gebäude	0,00	211,25	20.118,27	+ 19.907,02
Aufwendungen aus Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände	0,00	2.442,95	2.723,96	+ 281,01
Aufwendungen aus Veräußerung Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen Veräußerung immaterieller Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	21.043,36	1.405.425,11	1.049.554,68	- 355.870,43
Sonderergebnis	+ 509.468,04	+ 546.354,66	- 208.992,61	- 755.347,27

Das Sonderergebnis weist Erträge und Aufwendungen aus Zugängen und Abgängen des Sachvermögens aus. Aufgrund der dadurch bedingten Veränderungen im Sachvermögen wurde das Sonderergebnis vertieft geprüft.

Außerordentliche Erträge

Außergewöhnliche Spenden i.S.d. Gemeindefirtschaftsrechts, die in das Sonderergebnis einfließen, waren **nicht** zu verzeichnen.

Unter den „**sonstigen außergewöhnlichen Erträgen**“ sind – wie in den Vorjahren – 62.118 € aus **Wertberichtigungen des Sondervermögens** EB Bürgerheim (37.874 €) sowie Eigenbetrieb Stadtwerke (24.243 €) gebucht.

Gem. Bilanzierungsleitfaden 2014 sind als Anteile an verbundenen Unternehmen nur **das anteilig angesetzte Kapital** d.h. der anteilmäßig auf die Kommune entfallende Anteil am Eigenkapital (Stammkapital) sowie die **eingebrachten Rücklagen** anzusetzen. **Gewinn- und Verluste** aus den Unternehmen sind **nicht als Sondervermögen zu bilanzieren**. Bei der Berechnung des Sondervermögens werden neben dem Stammkapital auch die Gewinne/Verluste berücksichtigt. Dies sich ergebenden Erhöhung bzw. Verminderung wird gegen das Sachkonto „sonstige außergewöhnliche Erträge“ bzw. gegen das Sachkonto „sonstige außergewöhnliche Aufwendungen“ verbucht. Hierdurch wurden die sonstigen außergewöhnlichen Erträge um 62.118 € zu hoch ausgewiesen. Die Vorgehensweise ist wurde bereits mehrfach beanstandet und ist zu überprüfen. Bei einer Vorgehensweise gem. Bilanzierungsleitfaden entfallen die jährlichen Wertberichtigungen der Sondervermögen (sowohl in der Bilanz als auch im Sonderergebnis). Änderungen erfolgen nur bei Veränderungen im Stammkapital oder bei Erhöhung der Rücklagen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 (Bericht 2013, Seite 32) wurde festgestellt, dass aufgrund einer Doppelbuchung ein falsches Sonderergebnis ausgewiesen wurde. Stellt sich heraus, dass in einem bereits abgeschlossenen Vorjahr Werte fehlerhaft bilanziert wurden ist eine Korrektur vorzunehmen. **Die sich aus der Korrektur ergebenden Erträge und Aufwendungen sind so zu buchen, dass der im Vorjahr „fälschlicherweise“ gebuchte Ertrag und Aufwand „ausgeglichen“ wird.** Die Falschbuchungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 korrigiert. Die Korrektur beeinflusste das Sonderergebnis

– so sind unter den „sonstigen außergewöhnlichen Erträgen“ sowie bei den „sonstigen außergewöhnlichen Erträgen – investiv“ 13.103 € der Korrekturbuchung geschuldet.

Unter dem Sachkonto 50192000 „**sonstige außergewöhnliche Erträge – investiv**“ (786.172 €) sowie 51300000 „**außerplanmäßige Abschreibungen**“ (1.026.712 €) wurden die Erträge und Aufwendungen für „Umlegung Industriegebiet Rheinfeldens Süd“ verbucht. Im Rahmen der Umlegung wurden Grundstückswerte i.H.v. 781.475,27 € in Abgang genommen und gegen außerplanmäßige Abschreibungen verbucht. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Umlegung ein passiver Sonderposten in Höhe des Wertes der neuen Grundstücke abzgl. des Restbuchwerts der alten Grundstücke gebildet. Die Differenz zwischen dem Sonderposten und dem aktiven Anlagewert (= alter Restbuchwert) ist als außerordentlicher Ertrag zu buchen. Die a.o. Erträge sowie die a.o. Aufwendungen entsprechen den Restbuchwerten der „alten“ Grundstücke und sind **ergebnisneutral** (a.o. Ertrag/a.o. Aufwand aus Flurbereinigung A861 je 781.475 €).

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass zwei Grundstücke nicht korrekt in der Anlagebuchhaltung bzw. der Bilanz ausgewiesen wurden. Eine Auswirkung auf das Sonderergebnis bestand jedoch nicht.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Grundstücke aus der Umlegung am 17.10.2014 entstanden und die Eintragung der umgelegten Grundstücke im Grundbuch zum 15.12.2014 erfolgte. Die Verbuchung und Aktivierung der Grundstücke sowie die Passivierung der Sonderposten hatte daher im Jahr 2014 zu erfolgen (Periodengerechtigkeit).

Die Erträge aus Veräußerung von bewegl. Vermögen setzen sich aus Verkaufserlösen über Restbuchwert zusammen und waren nicht zu beanstanden.

Außerordentliche Aufwendungen

In den a.o. Abschreibungen ist neben den (ergebnisneutralen) Wertabschreibungen aus Umlegung „Industriegebiet Rheinfeldens Süd“ i.H.v. 781.475,27 € der Abgang des Vereinsheim Jahnstrasse (163.273 €) sowie Abgang aus Verschrottung Kehrmaschine (28.284 €) als größte Posten enthalten. Der Restbetrag setzt sich aus Verschrottung und Abgang kleinerer Maschinen, Fahrzeuge und Geräten zusammen.

In einem Fall wurde das Fahrzeug unter Restbuchwert verkauft, dies führte zu einem außerordentlichen Aufwand aus Veräußerung.

Unter Aufwand Veräußerung von Grundstücken wurden die Kaufpreisdifferenz zwischen Veräußerungswert und Buchwert in der Anlagebuchhaltung als a.o. Aufwand verbucht. Der Verkaufserlös lag unter dem Anlagewert. Gem. § 92 Abs. 1 S. 2 GemO darf die Gemeinde Vermögensgegenstände in der Regel nur zum vollen Wert veräußern. Unter dem Begriff „Wert“ ist der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes, d.h. der Verkehrs- oder Marktwert, nicht jedoch der Buchwert zu verstehen. Im vorliegenden Fall liegt der Verkaufspreis von 9,17 €/m² (erschlossen 25,00 €/m²) sowohl unter Buchwert, als auch unter den festgesetzten Bodenrichtwerten (Gewerbegebiet BRW 60,00 €/m², Bauerwartungsland – erschließungspflichtig 15,00 €/m²).

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Eine Erläuterung ist im Rechenschaftsbericht 2015, Seite 42, erfolgt.

2.3 Ergebnisverwendung

Die Überschüsse (ordentliches Ergebnis: + 3.008.695,13 €, Sonderergebnis: - 208.992,61 €) aus dem Jahr 2015 wurden korrekt in die jeweilige Rücklagenposition verbucht. Korrekturen der Sonderergebnisse gem. Prüfungsfeststellungen führen zu Korrekturen bei den Rücklagen aus Überschüssen des a.o. Ergebnisses.

Die Darstellung der Überschüsse und ihre Behandlung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 26 bis 33 GemHVO sind im Jahresabschluss 2015, Seite 42, dargestellt.

2.4 Teilergebnisrechnungen

Die Teilhaushalte entwickelten sich in den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen wie folgt (in Euro):

Teilhaushalt	Ordentliche Erträge					Abweichung Vorjahr Mehrertrag (+) Minderertrag (-)	Ordentliche Aufwendungen				
	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2012		Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Abweichung Vorjahr Mehraufwand (+) Minderaufwand (-)	
THH-010 Hauptamt	846.743	894.726	758.660	895.332	+ 136.671	7.147.025	7.670.735	7.352.236	7.812.369	+ 460.133	
THH-014 Rechnungsprüfungsamt	30.670	25.731	28.600	31.400	+ 2.800	133.965	136.047	140.666	165.949	+ 25.283	
THH-020 Stadtkämmerei	4.793.567	5.185.818	5.145.695	4.609.215	- 536.480	3.410.795	3.824.302	3.459.751	3.514.995	+ 55.244	
THH-032 Amt für öffentl. Ordnung	798.628	1.008.378	949.276	1.124.038	+ 174.762	1.317.101	1.321.805	1.264.329	1.157.587	- 106.742	
THH-034 Bürgerbüro	626.837	590.421	599.634	628.161	+ 28.527	697.205	680.209	736.799	758.813	+ 22.014	
THH-041 Kulturamt	176.970	195.701	163.124	161.067	- 2.057	1.659.132	1.785.045	1.487.675	1.559.991	+ 72.316	
THH-050 Amt f. Familie, Jugend und Senioren	3.157.860	3.329.785	3.307.916	4.053.850	+ 745.934	6.989.760	8.123.810	8.646.062	9.295.388	+ 649.326	
THH-060 Stadtbauamt	2.323.196	2.121.413	1.869.326	1.922.072	+ 52.745	12.864.385	13.142.254	7.615.966	5.031.243	- 2.584.723	
THH-061 Technische Dienste	0	0	0	264.705	+ 264.706	0	0	0	3.149.495	+ 3.149.495	
THH-070 Stadtmarketing und Tourismus	11.331	409	0	0	0	304.612	284.510	256.152	271.715	+ 15.562	
THH-080 Gebäudemanagement	0	0	888.385	858.051	- 30.334	0	0	8.025.583	7.436.123	- 589.460	
THH-090 Allgemeine Deckungsmittel	51.013.953	50.168.301	50.744.015	54.610.369	+ 3.866.354	22.209.720	23.239.409	23.643.106	24.936.993	+ 1.293.887	
THH-150 Ortsverwaltungen	40.877	42.113	12.036	16.445	+ 4.409	424.917	422.404	383.706	352.469	- 31.237	
THH-400 Schulen	42.683	64.894	24.795	47.471	+ 22.676	728.602	794.161	713.519	770.353	+ 56.834	
Gesamtergebnis	63.863.315	63.627.690	64.491.462	69.222.176	+4.730.714	57.887.219	61.424.691	63.725.550	66.213.483	+ 2.487.933	

Die einzelnen Teilergebnisrechnungen tragen damit wie folgt zum Gesamtergebnis bei (in Euro):

Teilhaushalt	Anteiliges ordentliches Ergebnis 2012	Anteiliges ordentliches Ergebnis 2013	Anteiliges ordentliches Ergebnis 2014	Abweichung vom Vorjahr	Ab- weichung vom Vorjahr in %	Anteiliges ordentliches Ergebnis 2015	Abweichung vom Vorjahr	Ab- weichung vom Vorjahr in %
THH-010 Hauptamt	- 6.300.282	- 6.776.009	- 6.593.576	+ 182.433	97,31	- 6.917.037	- 323.461	104,91
THH-014 Rechnungsprüfungsamt	- 103.295	- 110.316	- 112.066	- 1.750	101,59	- 134.549	- 22.482	120,06
THH-020 Stadtkämmerei	+ 1.382.772	+ 1.361.516	+ 1.685.944	+ 324.428	123,83	1.094.220	- 591.724	64,90
THH-032 Amt für öffentl. Ordnung	- 518.473	- 313.427	- 315.053	- 1.626	100,52	-33.549	+ 281.504	10,65
THH-034 Bürgerbüro	- 70.368	- 89.788	- 137.165	- 47.377	152,77	- 130.652	+ 6.513	95,25
THH-041 Kulturamt	- 1.482.162	- 1.589.344	- 1.324.551	+ 264.793	83,34	+ 1.398.924	- 74.373	105,61
THH-050 Amt f. Familie, Jugend und Senioren	- 3.831.900	- 4.794.025	- 5.338.146	- 544.121	111,35	- 5.241.538	+ 96.608	98,19
THH-060 Stadtbauamt	- 10.541.189	-11.020.841	- 5.746.640	+ 5.274.201	52,14	- 3.109.171	+ 2.637.469	54,10
THH-061 Technische Dienste	0	0	0	0	0	- 2.884.790	- 2.884.790	
THH-070 Stadtmarketing und Tourismus	- 293.281	- 284.101	- 256.152	+ 27.949	90,16	- 271.715	- 15.562	106,08
THH-080 Gebäudemanagement	0	0	- 7.137.198	- 7.137.198		- 6.578.071	+ 559.127	92,17
THH-090 Allgemeine Deckungsmittel	+ 28.804.233	+ 26.928.892	+ 27.100.910	+ 172.018	100,64	+ 29.673.376	+ 2.572.467	109,49
THH-150 Ortsverwaltungen	- 384.040	- 380.291	- 371.670	+ 8.621	97,73	- 336.023	+ 35.647	90,41
THH-400 Schulen	- 685.919	- 729.267	- 688.724	+ 40.543	94,44	- 722.882	-34.158	104,96
Gesamtergebnis	+ 5.976.096	+ 2.202.999	+ 765.911	- 1.437.088	34,77	3.008.695	+ 2.242.784	392,83

Die Abweichungen des Ergebnisses zum Planansatz sind in den jeweiligen Teilergebnisrechnungen des Jahresberichts, Seite 11 ff, dargestellt.

Im Nachfolgenden werden die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr näher betrachtet:

THH-010 Hauptamt

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um 136.672 € gestiegen. Dies resultiert in erster Linie aus gestiegenen Einnahmen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (+ 134.390 €) sowie gestiegenen Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (+ 41.543 €). Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten schlagen vor allem die Einnahmen aus Mittagessen in den Schulen zu Buche.

Die Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 460.132 € gestiegen. Hier sind insbesondere gestiegene Personalaufwendungen (+188.529 € gegenüber Vorjahr) sowie gestiegene Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu nennen (+213.238 €) zu nennen. Daneben stiegen die Aufwendungen für Transferleistungen (Leistungen für Schulsozialarbeit, Zuschüsse nach Sportförderrichtlinien, Zuschuss Kunsteisbahn, Zuschuss SBG) um 153.955 € gegenüber Vorjahr. Wohingegen die sonstigen ordentlichen Aufwendungen um 90.518 € zurückgingen. Der Rückgang resultiert aus Rückgang bei den Geschäftsaufwendungen.

Das Ergebnis des THH-010 Hauptamt verschlechterte sich dadurch gegenüber dem Vorjahr um 323.461 €.

THH-020 Stadtkämmerei

Der Teilhaushalt der Stadtkämmerei schloss erneut mit einem positiven Ergebnis i.H.v. 1.094.220 € ab (+ 591.724 € gegenüber Vorjahr, 2014: + 324.428 gegenüber Vorjahr).

Die ordentlichen Erträge des Teilhaushalts sind gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken (- 536.480 € gegenüber Vorjahr, 2014: - 40.254 €). Dies ist in erster Linie dem Rückgang bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten (- 421.790 €) und einem Rückgang bei den sonst. ordentlichen Erträgen (- 483.415 €) geschuldet. Der Rückgang bei den sonst. ordentlichen Erträgen resultiert aus niedrigeren Nachzahlungszinsen (- 387.127 € gegenüber Vorjahr). Gleichzeitig stiegen jedoch die Zuweisungen und Zuwendungen im THH-020 Stadtkämmerei um 355.253 € gegenüber Vorjahr durch gestiegene Zuweisungen des Landes.

Die ordentlichen Aufwendungen stiegen im gleichen Zeitraum um 55.244 €.

THH-032 Amt für öffentliche Ordnung

Der TeilergebnisHH des Amtes für öffentliche Ordnung verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um 281.504 € (Vorjahr: - 1.626 €).

Die ordentlichen Erträge stiegen gegenüber dem Vorjahr um 174.762 € (Bußgelder + 57.296 € gegenüber Vorjahr). Hierin sind auch Erträge aus Auflösung von Rückstellungen für Ausfallhaftung von + 73.947 € enthalten.

Gleichzeitig sanken die ordentlichen Aufwendungen um 106.742 € gegenüber Vorjahr (2014: - 57.476 €).

Wie in den vorangegangenen Prüfberichten dargestellt, wurden alle zum 31.12. 2015 bestehenden offenen Forderungen bei der Landeskreditbank BW als Risiko eingebucht, unabhängig von den tatsächlich als haftungsgefährdet übermittelten Ausfällen. Hierdurch kommt es bei der Verbuchung der Rückstellungen für Ausfallhaftung zu nicht unerheblichen Schwankungen, die sich im Teilhaushalt des Amtes für öffentliche Ordnung niederschlagen. Die Bildung und Höhe dieser Rückstellungen wurden mehrfach beanstandet. Da das angenommene Risiko nicht bestand wurden Rückstellungen im Jahr 2014 aufgelöst. Dies führte, nach Auffassung des RPA, ungerechtfertigt zu einer Erhöhung der Erträge. Die Vorgehensweise bei Rückstellungen für Ausfallhaftung ist zu beanstanden.

THH-034 Bürgerbüro

Das Teilergebnis des Bürgerbüros schloss gegenüber dem Vorjahr mit einer leichten Verbesserung (+ 6.513 €) ab.

THH-041 Kulturamt

Das Teilergebnis des THH-041 Kulturamt verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 58.420 € (2014: +264.792 €). Die Erträge gingen um 2.056 € zurück. Gleichzeitig stiegen die Aufwendungen um 72.316 € gegenüber Vorjahr.

Die Steigerung resultierte in erster Linie ausgestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+ 83.519 €), hier schlug insbesondere gestiegene Aufwendungen für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Honorare, Gagen, Veranstaltungen, Medienbeschaffungen Bücherei).

Aufgrund Zusammenfassung der Sachkonten für Aufwand Veranstaltungen Kultur, Medienbeschaffung, Aufwand für Städtepartnerschaft usw. unter ein Hauptsachkonto (Sachkonto 42710000 „besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“) ist eine Aussage zu den Aufwendungen aus Kultur und Bücherei nur noch eingeschränkt möglich.

THH-050 Amt für Familie, Jugend und Senioren

Die Erträge stiegen gegenüber dem Vorjahr um 745.934 € (2014: - 21.869 €). Die Steigerung ist insbesondere durch gestiegene Zuweisungen des Landes einschl. der Zuweisungen nach § 29 b + c FAG bedingt (+ 794.701 €, 2014: -170.446 €).

Die ordentlichen Aufwendungen stiegen erneut um 649.326 € gegenüber dem Vorjahr (2014: + 522.252 €, 2013: + 1.134.050 €, 2012: + 853.420 € je gegenüber Vorjahr). Die Steigerung ist insbesondere gestiegenen Transferaufwendungen (Zuschüsse an kirchliche und private Kindergartenträger für Betriebskosten) i.H.v. 330.168 gegenüber Vorjahr geschuldet (2014: + 337.028 €, 2013: + 892.763 € je gegenüber Vorjahr). Die Personalaufwendungen stiegen um 175.101 € gegenüber Vorjahr (2014: +353.180 €, 2013: + 119.458 €).

Das ordentliche Ergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr dadurch um 96.608 € (2014: - 544.121 €, 2013: - 962.125 €) gegenüber Vorjahr.

THH-060 Stadtbauamt

Das Ergebnis des THH-060 Stadtbauamt verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um 2.637.469 € (2014: + 5.276.444 €, 2013: - 479.651 €). Die Verbesserung des Teilhaushalts im Jahr 2014 beruhte in erster Linie auf der Herauslösung des Gebäudemanagements, wodurch die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude sowie die Abschreibung der Gebäude dem Teilhaushalt Gebäudemanagement zugeordnet wurden.

Die ordentlichen Aufwendungen gingen gegenüber dem Vorjahr um 2.584.723 € (2014: - 5.528.531 €) zurück. Dies ist überwiegend einem Rückgang bei den Personalaufwendungen (- 2.299.198 € gegenüber Vorjahr) geschuldet.

Im Jahr 2015 wurde für die Technischen Dienste ein eigener Teilhaushalt gebildet. Die Erträge und Aufwendungen hierfür werden nun im THH-061 „Technische Dienste“ abgebildet. Der Rückgang der Personalaufwendungen ist bedingt durch diese Maßnahme, die Personalaufwendungen der Technischen Dienste sind dem THH-061 zugeordnet (+ 2.418.877 €).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sanken gegenüber dem Vorjahr um 443.604 € (2014: - 3.874.318 €). Dem stehen Zugänge im THH-061 i.H.v. 571.386 € gegenüber Vorjahr gegenüber.

Die Aufwendungen für den Straßenunterhalt stiegen nur leicht um 11.980 € (2014: - 411.962 € (Vorjahr: 359.002 €) gegenüber Vorjahr. Eine Ermittlung der anteiligen Kosten

für Material, Fremdleistungen, Straßenmarkierung und -beleuchtung, ist aufgrund der Zusammenfassung der Sachkonten unter dem Hauptsachkonto 4212000 „Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens“ nur noch eingeschränkt (aufwendig) über die Kostenstellen möglich.

Die Kosten für Straßenunterhalt, -markierung und -beleuchtung (Markierungen, Flickteerung, Unterhaltungsarbeiten -einschl. Leistungen der Technischen Dienste) sanken gegenüber dem Vorjahr leicht um 29.207 €.

THH-061 Technische Dienste

Für den THH-061-Technische Dienste liegen aus den Vorjahren keine Daten vor. Die Änderungen sind in die Erläuterungen des THH-0601 Bauamt eingeflossen (siehe hierzu Erläuterungen THH-060 Bauamt).

THH-080 Gebäudemanagement

Eine Aufschlüsselung dieser Aufwendungen auf die Gebäude, Außenanlagen, technischen Anlagen usw. ist, aufgrund der Zusammenfassung der Sachkonten (siehe oben), nicht mehr ohne weiteres möglich.

Die Bewirtschaftungskosten für die Grundstücke und baulichen Anlagen stiegen um 35.952 € (THH Bauamt und THH Gebäudemanagement). Auch hier ist eine genaue Analyse der Kostensteigerungen bei den einzelnen Kostenarten (Gas, Strom, Wasser, etc.) aufgrund der Reduzierung der Sachkonten auf ein Hauptsachkonto „Bewirtschaftung“ aus der Finanzbuchhaltung nicht mehr möglich. Eine Analyse der Kosten erfolgt über das Gebäudemanagementprogramm SanReno. Aufgrund fehlender Schnittstelle zwischen diesem Programm und der Finanzsoftware SAP sind die eingehenden Rechnungen für Kostenanalysen doppelt zu erfassen. Eine Kostenanalyse aus der Buchhaltung bzw. der Finanzsoftware SAP ist nicht möglich.

Die Erträge gingen um 30.333 € gegenüber dem Vorjahr zurück, wobei der Rückgang erneut den gesunkenen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten geschuldet war (- 71.147 €, 2014: - 345 864 € gegenüber Vorjahr).

THH-090 allgemeine Deckungsmittel

Das Ergebnis des THH-090 „allgemeine Deckungsmittel“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.572.467 € verbessert (2014: + 172.018 €, 2013: -1.875.341 €, 2012: + 4.378.692 € je gegenüber Vorjahr). Die Verbesserung war, bei gleichzeitigem Zugang bei den Aufwendungen (+ 1.293.887 € (2014: + 403.697 €, 2013: + 1.029.689 €), einem Zugang bei den Erträgen i.H.v. + 3.866.353 € (2014: + 575.714 €, 2013: - 845.652 €) geschuldet.

Insbesondere die Steuern und Abgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 3.534.810 € gestiegen (2014: + 12.674 €, 2013: + 1.586.103 €). Allerdings entwickelten sich die Steuern gegenüber dem Vorjahr unterschiedlich (Grundsteuer: + 142.999 €, 2014: + 131.718 €, 2013: + 10.181 €, Gewerbesteuer: + 544.523 €, 2014: - 855.372 €, 2013: - 2.877.704 €, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: + 2.392.007 €, 2014: + 660.661 €, 2013: + 1.195.277 €).

Die Zuweisungen und Zuwendungen stiegen erneut um 285.989 € (2014: + 678.798 €) auf nunmehr 13.357.045 € (2014: 13.071.056 €, 2013: 12.392.258 €, 2012: 11.829.527 €).

Die Zunahme bei den Aufwendungen ergibt sich aus gestiegenen Transferaufwendungen, die mit + 1.451.804 € (2014: + 453.650 €, 2013: + 1.248.930 €) zu Buche schlagen. Die Umlage an das Land stieg dabei um 436.637 € (2014: +743.144 €, 2013: 621.335 €), die Kreisumlage um 588.987 € (2014: + 227.179 €, 2013: + 984.721 €) gegenüber dem Vorjahr. Die Gewerbesteuerumlage stieg um 426.181 € gegenüber Vorjahr (2014: - 516.672 €, 2013: - 357.126 €) zurück.

THH-400 Schulen

Das ordentliche Ergebnis des THH-400 „Schulen“ verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 34.158 € (2014: + 40.543 €, 2013: + 43.348 €).

Die Erträge stiegen um 22.676 € (2014: - 40.098 €, 2013: + 22.211 €) durch gestiegenen Zuweisungen und Zuwendungen (+ 22.244 €, 2014: - 44.552 €). Gleichzeitig stiegen die Aufwendungen um 56.834 € (2014: - 80.642 €, 2013: + 65.559 €).

Die Steigerung bei den Aufwendungen ist vollständig dem Zugang bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen geschuldet (+ 59.863 €) nachdem diese im Vorjahr um 82.649 € zurückgegangen sind. Gestiegen sind insbesondere Aufwendungen für Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter (+ 33.012 €, 2014: - 74.287 €) sowie Steigerung bei den besonderen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (+ 16.478 €). Die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel gingen gegenüber dem Vorjahr um 7.136 € (2014: - 6.170 €) zurück.

Da alle Gegenstände unter 1.000 € durch Festlegung des Oberbürgermeisters als Aufwand zu verbuchen sind, schlagen hier die Anschaffungen von Klassenzimmereinrichtungen, Schulmöbeln, PC und Turngeräten voll zu Buche.

Im Rahmen der laufenden Visakontrolle hat das RPA festgestellt, dass durch die Schulen vermehrt **Kosten der „inneren“ Schulangelegenheiten und private Kosten** über die Stadt Rheinfelden (Baden) abgerechnet werden, die nicht durch die Stadt Rheinfelden (Baden) zu tragen sind. Gleichzeitig gingen die Ausgaben für Lehr- und Lernmittel in den Vorjahren zurück. Das RPA hat die Feststellungen zum Anlass genommen eine Schwerpunktprüfung der Schulausgaben durchzuführen. Die Feststellungen der Prüfung sind umfassend im Prüfungsbericht vom 18.07.2014 und 23.04.2015 festgehalten. Neben der Überprüfung der Kostentragungspflicht der Stadt Rheinfelden (Baden) ist auch die Beschaffung durch die Schulen (Einführung zentrale Beschaffung) sowie die Übertragung der Budgetüberträge der Schulen dringend zu überprüfen. Das Rechnungsprüfungsamt hat in diesem Zusammenhang angeregt **einen verbindlichen (Kosten-)Katalog** der durch die Stadt Rheinfelden (Baden) zu tragenden Schulaufwendungen/-ausgaben ggf. ergänzt durch freiwillig zu leistenden Aufwendungen/Ausgaben zu erstellen. Eine Stellungnahme bzw. Regelung hinsichtlich Kostenübernahme über die gesetzlich zu übernehmenden Aufwendungen und Ausgaben (Katalog der durch die Kommune zu tragenden Schulaufwendungen/-ausgaben) wurde dem Rechnungsprüfungsamt zwischenzeitlich vorgelegt und vom Gemeinderat beschlossen.

H Finanzrechnung

1.1 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung enthält die während des Haushaltsjahres tatsächlich geflossenen Ein- und Auszahlungen und vermittelt einen Überblick über die Liquidität der Stadt.

Zudem ergeben sich aus ihr Informationen zur Fähigkeit der Gemeinde dahingehend, inwieweit diese aus ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit Zahlungsüberschüsse erwirtschaften und ihren Kapitaldienst erfüllen kann. Sie beinhaltet die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pendanz zum Ergebnishaushalt), aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Kreditfähigkeit) sowie aus haushaltsfremden Vorgängen.

Der sog. **Cash Flow** als Überschuss der Einzahlungen über die laufenden Auszahlungen informiert darüber, ob es der Gemeinde gelingt, im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit liquide Mittel zu erwirtschaften, die nicht gleich wieder ausgezahlt werden müssen. Diese Mittel stehen zur Verfügung, um den Liquiditätsbedarf z.B. für Kredittilgungen oder Investitionen zu sichern.

Finanzrechnung	Ergebnis 2011 in €	Ergebnis 2012 in €	Ergebnis 2013 in €	Ergebnis 2014 in €	Ergebnis 2015 in €	Abweichungen zum Vorjahr in €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.694.601	61.513.717	62.107.319	61.396.145	68.066.012	+ 6.669.867
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 49.777.671	- 52.202.406	- 56.495.673	- 59.854.201	- 61.414.135	- 1.559.934
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash Flow) ¹⁾	+ 6.916.930	+ 9.311.311	+ 5.611.646	+ 1.541.944	+ 6.651.877	+ 5.109.933
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.138.277	1.413.812	6.144.551	2.570.352	849.544	-1.720.808
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 2.474.600	- 4.033.449	- 6.365.923	- 10.312.078	- 5.869.508	+ 4.442.570
Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit ²⁾	- 336.323	- 2.619.637	- 221.372	- 7.741.726	- 5.019.964	+ 2.721.762
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf ³⁾	+ 6.580.607	+ 6.691.674	+ 5.390.274	- 6.199.782	+ 1.631.913	+ 7.831.695
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.159.994	936.215	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-1.519.569	-1.274.797	- 366.917	- 351.542	- 234.311	+ 117.231
Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit ⁴⁾	- 359.575	- 338.582	- 366.917	- 351.542	- 234.311	+ 117.231
Änderung des Finanzierungsmittelbestands ⁵⁾	+ 6.221.032	+ 6.353.092	+ 5.023.357	- 6.551.324	+ 1.397.602	+ 7.948.926
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	10.425.401	32.507.175	11.217.106	26.168.641	22.091.945	- 4.076.696
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-17.504.821	-33.884.201	-19.527.111	- 18.465.845	- 23.317.438	- 4.851.593
Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen ⁶⁾	- 7.079.420	- 1.377.026	- 8.310.005	7.702.796	- 1.225.493	- 8.928.289
Summe Änderung Finanzierungsmittelbestand und Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln) ⁷⁾	- 858.388	+ 4.976.066	- 3.286.648	+ 1.151.472	+ 172.109	- 979.363

Zahlungsmittelbestand

	Ergebnis 2011 in €	Ergebnis 2012 in €	Ergebnis 2013 in €	Ergebnis 2014 in €	Ergebnis 2015 in €	Abweichungen zum Vorjahr in €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (Sichteinlagen, Kassenbestände, Schwebeposten)	2.830.724	1.972.335	6.948.399	3.661.751	4.813.223	+ 1.1151.472
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	- 858.388	4.976.066	-3.286.648	1.151.472	172.109	- 979.363
Endbestand an Zahlungsmitteln ⁸⁾	1.972.335	6.948.399	3.661.751	4.813.223	4.985.331	+ 172.108
nachrichtlich: Mindestbestand liquider Mittel gem. § 22 Abs. 2 GemHVO				1.197.084	1.228.283	

Die einzelnen Posten der Finanzrechnung werden im Rechenschaftsbericht 2015, Seite 43 ff dargestellt und erläutert.

Dem im Jahr 2015 erwirtschafteten **Zahlungsmittelüberschuss** aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. 6,65 Mio. € steht ein **Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit** i.H.v. 5,02 Mio. € sowie ein **Finanzierungsbedarf aus Finanzierungstätigkeit** i.H.v. 234.311 € gegenüber.

Nachdem in den Vorjahren der erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit (Cash flow) durchgehend positiv abschloss, d.h. sowohl den Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit als auch den Finanzierungsbedarf aus Finanzierungstätigkeit decken konnte, bestand in 2014 erstmals eine negative Änderung des Finanzierungsmittelbestands, die aus dem Bestand der Zahlungsmittel zu decken war (- 6.551.325 €). Im Jahr 2015 stieg der Cash flow auf 6.651.877 € wodurch die Deckung des Finanzierungsbedarfs aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit erneut gedeckt werden konnte (+ 1.397.602 €). Die erforderliche Liquidität war im Prüfungszeitraum sichergestellt.

Nach § 50 Satz 2 GemHVO ist die in § 3 Nr. 23 GemHVO vorgesehene nachrichtliche Angabe zur Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen und zu erläutern (§ 53 Abs. Nr. 5 GemHVO). Dabei sind Nettoabschreibungen gegenüber den Investitionen darzustellen. Der Rechenschaftsbericht 2015 trifft hierzu keine Aussage. Diese Aufforderung sollte wegen der erheblichen Bedeutung dieser Kennzahl für die Beurteilung der Finanzsituation der Gemeinde ernst genommen werden. Vor allem ein längerfristig angelegter Periodenvergleich gibt Hinweise auf die Frage, ob eine Gemeinde eine ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Investitionspolitik betreibt.

Nachfolgend werden die Summen und Begriffe der Finanzrechnung näher dargestellt und analysiert:

Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash Flow) ¹⁾

Der Cash Flow drückt als eine wesentliche Liquiditätszahl aus, welche Zahlungsmittel am Ende des Jahres die laufenden Verwaltungstätigkeiten übersteigen und für Auszahlungen in den nachfolgenden Bereichen des Finanzhaushalts (Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit (Schuldentilgung) oder zur Stärkung der Finanzreserven) zur Verfügung stehen.

Der Cash Flow hat eine besondere Aussagekraft, weil er auf strukturelle Probleme im laufenden Bereich hinweist, wenn er nicht in ausreichender Höhe vorhanden ist.

Er sollte **mindestens so hoch** sein, dass aus ihm die **Tilgungen für Investitionskredite** bestritten werden können und in etwa die Höhe der **Abschreibungen abzüglich der Auflösung der Sonderposten** erreichen:

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	Ver- änderung in €
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash Flow) ¹⁾	9.311.311	5.611.646	1.541.944	6.651.877	+ 5.109.933
Kredittilgungen	- 338.592	- 366.917	- 351.542	- 231.311	+ 120.231
	8.972.719	5.244.729	1.190.402	6.420.566	+ 5.230.164
Abschreibungen	5.343.141	4.398.685	4.529.025	4.670.506	+ 141.481
- Auflösung Sonderposten	- 1.358.089	-1.376.907	-1.400.947	- 1.426.089	- 25.142
	3.985.052	3.021.778	3.128.078	3.244.417	+ 116.339

Daneben gibt die aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit errechenbare sog. **Selbstfinanzierungsquote** Einblick, in **welchem Umfang die (Brutto-) Investitionen aus eigener Kraft** finanziert wurden:

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	Ver- änderung in €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.311.311	5.611.646	1.541.944	6.651.877	+ 5.109.933
Bruttoinvestitionen	4.033.449	6.365.922	10.312.078	5.869.508	- 4.442.569
Selbstfinanzierungsquote	> 100 %	88,1 %	14,9 %	> 100 %	

Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit ²⁾

Der Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit berücksichtigt alle Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen und Desinvestitionen sowie Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuweisungen und -beiträgen (Nettoinvestitionen) und **zeigt an, in welchem Umfang zusätzliches Vermögen geschaffen wurde.**

Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist zudem die Grundlage zur Beurteilung der Voraussetzung für Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 1 GemO.

Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich wie folgt zusammen:

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	Ver- änderung in €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	194.419	1.711.166	1.109.120	817.084	- 292.036
Einz. aus Investitionsbeiträgen u. ähnl. Entg.	298.212	582.634	172.903	14.231	- 158.672
Einz. aus Veräußerung von Sachvermögen	914.754	3.849.917	1.225.235	12.655	- 1.212.580
Einz. aus Veräußerung v. Finanzvermögen	0	0	63.094	0	- 63.094
Einz. für sonstige Investitionstätigkeit	6.427	834	0	5.574	+ 5.574
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.413.812	6.144.551	2.570.352	849.544	- 1.720.808
Auszahlungen Erwerb Grundstücke und Gebäude	-1.191.211	- 715.110	- 276.805	- 207.415	+ 69.390
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.128.626	-3.724.736	- 8.050.159	- 4.543.680	+ 3.506.479
Auszahlungen Erwerb bewegl. Sachverm.	- 522.322	- 636.494	- 631.562	- 675.733	- 44.171
Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	- 100	- 112.528	-1.150.400	- 100	+ 1.150.300
Ausz. für Investitionsförderungsmaßnahmen	- 191.190	-1.177.055	- 203.152	- 442.581	- 239.429
Auszahlungen für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.033.449	- 6.365.923	- 10.312.078	- 5.869.509	+ 4.442.569
Finanz.mittelüberschuss/-bedarf aus Inv.	- 2.619.637	- 221.372	- 7.741.726	- 5.019.965	+ 2.721.761

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen setzen sich zusammen aus Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen 3.231.254 €, 2014: 7.461.128 €, 2013: 2.311.379 €, 2012: 1.7598.710 €) – diese sind gegenüber dem Vorjahr um 4.229.875 € gesunken, wohingegen die Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen um 769.847 € stiegen (Auszahlungen Tiefbaumaßnahmen 2014: 1.990.307 €, 2014 523.846 €, 2013: 1.390.310 €, 2012: 383.137 €). Bei den Hochbaumaßnahmen schlugen im Jahr 2014 insbesondere der Neubau des Kinderhauses Herten und der Neubau Campus zu Buche – daher die hohen Abweichungen zwischen den Jahren.

Die Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen beinhalten die Baukostenzuschüsse an die kirchlichen und privaten Träger i.H.v. 406.777 € (2014: 165.527 €, 2013: 1.081.370 €).

Aus Finanzmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit kann die sog. **Reinvestitionsquote** ermittelt werden.

Die Berechnung der Reinvestitionsquote (Investitionen/Abschreibungen) zeigt auf, in welchem **Umfang zusätzliches Vermögen geschaffen wurde bzw. ob der Bestand des Anlagevermögens erhalten werden konnte:**

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	Ver- änderung in €
Investitionen (ohne Investitionsförder.maßn.)	3.842.259	5.188.868	10.108.926	5.426.928	- 4.681.998
Abschreibungen	4.196.677	4.174.744	4.250.791	4.520.127	+ 269.336
Reinvestitionsquote	0,92	1,24	2,38	1,28	

Die Reinvestitionsquote liegt weiterhin über dem Wert der die Bestandserhaltung (1,0) anzeigt.

Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit ³⁾

Der Finanzierungsmittelüberschuss bzw. -bedarf beschreibt den Überschuss oder Fehlbetrag der sich aus den laufenden Ein- und Auszahlungen und Einzahlungen aus Auflösung von Ressourcen (Veräußerungserlöse) sowie Auszahlungen für Investitionen ergibt. Der Saldo drückt die **Fähigkeit der Gemeinde aus, ihre Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren** und ist damit eine wesentliche Information zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ist er negativ besteht ein weiterer Finanzierungsbedarf.

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	Ver- änderung in €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	6.691.673	5.390.274	- 6.199.782	1.631.913	+ 7.831.695

Im Haushaltsjahr 2014 wurde auf verfügbare liquider Mittel (Auflösung von Geldanlagen) zurückgegriffen. Im Haushaltsjahr 2015 konnte der Finanzierungsbedarf aus liquiden Mitteln gedeckt werden.

Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit ⁴⁾

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit bringt die **Nettoverschuldung** im Haushaltsjahr zum Ausdruck (Saldo zwischen Aufnahme und Tilgung von Finanzierungskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen). Diese besonders wichtige Kennzahl informiert auf einen Blick darüber, ob der Schuldenstand ausgeweitet oder zurückgeführt wurde.

Der Finanzierungsmittelüberschuss ermittelt sich wie folgt ¹⁾:

	2011 in €	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen u. Rückflüsse Darlehen ¹⁾	0	36.215	0	0	0
Auszahlungen für Tilgungen ¹⁾	359.575	374.797	366.915	351.542	234.311
Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	359.575	338.582	366.915	351.542	234-311

¹⁾ Ohne Umschuldungen

Änderung des Finanzierungsmittelbestands ⁵⁾

Die Summe der Salden aus laufender Verwaltungs-, Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten bildet die Höhe der **Änderung des Finanzierungsmittelbestands** (früher: „Zuführung zur allg. Rücklage“).

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	Ver- änderung in €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	6.353.091	5.023.357	- 6.551.325	+ 1.397.602	+ 7.948.927

Konkret sollte der Finanzierungsmittelbestand dazu beitragen, das Umlaufvermögen einschließlich der liquiden Mittel in der Bilanz auf einem Niveau zu halten, **dass die Gemeinde in die Lage versetzt, ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten tilgen zu können** (Umlaufverm.: 9.351.918 €, kurzfristige Verbindlichkeiten: 1.356.027 €). Grundsätzlich ist ein ausgeglichenes oder positives Ergebnis anzustreben.

Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen ⁶⁾

Die Ein- und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (früher: durchlaufenden Gelder) gem. § 15 Abs. 2 GemHVO, die Aufnahme bzw. Tilgung von Kassenkrediten (Liquiditätskrediten) sowie die Anlage und Auflösung von Geldanlagen und ungeklärten Ein- und Auszahlungen werden über die gemeindlichen Konten abgewickelt und beeinflussen damit die Höhe des Zahlungsmittelbestands.

Zum 31.12.2015 bestanden Geldanlagen i.H.v. 13,9 Mio. € (31.12.2014: 14,5 Mio. €, 31.12.2013: 22,2 Mio.).

Unter Außerachtlassung der Geldanlagen stellen sich die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen wie folgt dar:

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	Ver- änderung in €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (ohne Geldanlagen)	2.316.349	1.437.106	848.641	3.077.087 (707.087) ¹⁾	+ 2.228.446
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (ohne Geldanlagen)	843.915	2.253.032	965.844	4.064.619 (1.694.619) ¹⁾	+ 3.098.775
Überschuss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (ohne Geldanlagen)	+ 1.472.434	- 815.926	- 97.203	- 987.532	- 870.329
Zum Vergleich: Überschuss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen gem. Finanzrechnung	- 1.377.027	- 8.310.005	7.702.797	- 1.225.494	- 8.928.291

Die Abweichung zum Vorjahr ist insbesondere durch die Verbuchung und Aufnahme eines Kassenkredits i.H.v. 2,37 Mio. ¹⁾ begründet. Unter Außerachtlassung der Kassenkreditaufnahme liegen die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen im üblichen Bereich. Es handelt sich dabei überwiegend um irrtümliche Zahlungen.

Summe Änderung Finanzierungsmittelbestand und Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln) ⁷⁾

Veränderung des Bestands an Finanzierungsmitteln (§ 3 Nr. 22 GemHVO). Der Finanzierungsmittelbestand besteht aus liquiden Mitteln (Bankguthaben und Kassenbestände), die zur **Finanzierung der Auszahlungen verwendet werden können, ohne Kassenkredite in Anspruch nehmen zu müssen**.

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	Ver- änderung in €
Summe Änderung Finanzierungsmittelbestand und Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln)	4.976.064	- 3.286.648	1.151.472	172.108	- 979.364

Endbestand an Zahlungsmittel ⁸⁾

Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben und Kassenbestände) zum Jahresende. Der Wert wird insbesondere durch Zufälligkeiten wie z.B. Zahlungseingang noch im alten Jahr usw. beeinflusst. Hinzu kommt, dass Zahlungsmittel nicht mit Geldvermögen gleichzusetzen sind. So mindern Geldanlagen den Zahlungsmittelbestand.

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	Ver- änderung in €
Endbestand an Zahlungsmittel	6.948.399	3.661.751	4.813.223	4.985.331	- 172.108

In den haushaltsunwirksamen Vorgängen sind Einzahlungen aus Rückzahlungen von Geldanlagen enthalten, wodurch der Endbestand an Zahlungsmittel erhöht wurde.

Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen

Nachrichtlich ist anzugeben, in welchem Umfang Investitionen mit Eigenmitteln (liquide Mittel) finanziert werden können.

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	Ver- änderung in €
Investitionen (ohne Investitionsförder.maßn.)	3.842.259	5.188.868	10.108.926	5.426.928	- 4.682.097
Endbestand an Zahlungsmittel	6.948.399	3.661.751	4.813.223	4.985.331	+ 172.108
Finanzierung durch Eigenmittel in %	180,84	70,57	47,61	91,80	

1.2 Teilfinanzrechnung (nach Teilhaushalten)

Die Teilfinanzrechnungen (Ausweis des Zahlungsmittelüberschusses/-bedarfs aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit) sind auf Seite 47 ff des Rechenschaftsberichts dargestellt.

Gem. § 4 Abs. 4 S. 4 GemHVO sind Investitionen oberhalb örtlich festzulegender Wertgrenzen einzeln, unter Angabe der Investitionssumme des Planjahres, der bereit gestellten Finanzierungsmittel, der Gesamtkosten der Maßnahme und der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre darzustellen. Daneben sind **bei Investitionsmaßnahmen Einzeldarstellungen** dergestalt vorzunehmen, als dass **geschätzte Werte der nach der Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen anzugeben (Folgekosten)** sind (Anlage 9.2. VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen Art und Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten ersichtlich sind (§ 12 (2) S. 1 GemHVO).

Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen (§ 12 (2) S. 2 GemHVO). Die zu berücksichti-

genden Kostenbestandteile der konkreten Maßnahmen sind vorab (allgemeingültig) festzulegen und qualifizierte, projektspezifische Daten zu ermitteln, anhand derer die voraussichtlichen Kosten und Erlöse errechnet werden können. Eine sachgerechte Ermittlung der Folgekosten und –erlöse (Folgekostenrechnung) ist eine haushaltsrechtliche Voraussetzung für Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 12 (1) GemHVO).

1.3 „Durchlaufende Gelder“

Durchlaufende Gelder werden nicht in der Ergebnisrechnung abgebildet. Die Darstellung ist somit im Rechnungswesen der Kommune auf den Bereich der liquiden Mittel bzw. auf Forderungen und Verbindlichkeiten beschränkt.

Die Verbuchungen wurden stichprobenhaft geprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

I Planvergleich und Planabweichungen (Etatkontrolle)

1 Planvergleich und Planabweichungen Ergebnisrechnung

Näheren Aufschluss darüber, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde bzw. bei welchen Erträgen und Aufwendungen die wesentlichen Abweichungen zu finden sind und damit über die Qualität der Planungen gibt die folgende Übersicht:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €	Vergleich Ansatz Ergebnis in €	in % (vom An- satz)
Steuern und ähnliche Abgaben	39.460.300,00	40.821.279,05	+ 1.360.979,05	103,45
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	19.373.550,00	20.916.169,52	+ 1.542.619,52	107,96
Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.067.300,00	2.033.514,69	- 33.785,31	98,37
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.515.525,00	1.792.610,25	+ 277.085,25	118,23
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	629.050,00	613.924,92	- 15.125,08	97,60
Zinsen und ähnliche Erträge	307.200,00	339.397,60	+ 32.197,6	110,48
Sonstige ordentliche Erträge	2.079.500,00	2.705.280,15	+ 625.780,15	130,09
Ordentliche Erträge	65.432.425,00	69.222.176,18	+ 3.789.751,18	105,80
Personalaufwendungen (einschl. Beiträge zu Versorgungskassen und Umlagen)	15.375.879,71	14.660.779,64	- 715.100,07	95,35
Versorgungsaufwendungen	10.000,00	7.152,20	- 2.847,8	71,52
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	11.407.005,00	10.961.222,55	- 445.782,45	96,09
Planmäßige Abschreibungen	4.318.450,00	4.670.506,47	+ 352.056,47	108,15
Zinsen	209.100,00	218.682,96	+ 9.582,96	104,58
Sonstige Finanzaufwendungen	1.500,00	1.180,02	- 319,98	78,67
Transferaufwendungen	32.646.150,00	33.086.269,20	+ 440.119,20	101,35
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.900.840,84	2.607.688,01	- 293.152,83	89,90
Ordentliche Aufwendungen	66.868.925,55	66.213.481,05	- 655.444,50	99,01
Ordentliches Ergebnis	- 1.436.500,55	3.008.695,13	4.445.195,68	

Das ordentliche Ergebnis schloss auch in 2014 im Saldo um 4.445.196 € (2014: 1.787.995 €, 2013: + 3.520.131 €, 2012: + 7.598.013 €) besser ab als veranschlagt. Die ordentlichen Erträge weichen um + 3.789.751 € (2014: + 2.057.558 €, 2013: + 3.146.840 €), die ordentlichen Aufwendungen um – 655.444 € (2014: + 269.563 € 2013: - 373.291 €) vom Planansatz ab.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen der einzelnen Positionen sind im Jahresbericht 2015, Seite 37 ff dargestellt, der in unterschiedlicher Tiefe die Abweichungen bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten erläutert.

1.1 Planabweichungen bei den ordentlichen Erträgen

Die Planabweichungen bei den ordentlichen Erträgen ergeben sich, wie in den Vorjahren, vorwiegend aus externen, nicht von der Gemeinde steuerbaren Einflüssen (Steuern, Zuweisungen).

Die höchsten Abweichungen waren bei der Gewerbesteuer (+ 728.112 €), bei den Schlüsselzuweisungen (+ 394.536 €) sowie bei den Zuweisungen des Landes (+ 933.867 €) zu verzeichnen.

1.2 Planabweichungen bei den ordentlichen Aufwendungen

Die höchsten Abweichungen vom Planansatz waren bei den Personalaufwendungen (+ 715.100 €), bei den Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücke und Gebäuden (+ 468.790 €) sowie den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+ 445.782 €) zu verzeichnen. Die Abschreibungen lagen im Ergebnis um 352.057 € unter dem Planansatz. Die Transferaufwendungen weichen um - 440.119 € vom Planansatz ab.

1.3 Planabweichungen bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €	Vergleich Ansatz Ergebnis in €	in %
außerordentliche Erträge	0,00	840.562	+ 840.562	
außerordentliche Aufwendungen	0,00	1.049.555	+ 1.049.555	
Sonderergebnis	0,00	+ 208.993	+ 208.993	

Die Verbuchung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurde, wie in den Vorjahren verstärkt geprüft.

Die Abweichungen vom Planansatz ergeben sich in erster Linie aus der Verbuchung der Umlegung Gewerbegebiet Süd für die keine Planansätze eingestellt wurden.

Hinsichtlich der Bewertung und Verbuchung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, siehe Feststellungen unter Bilanz 2.1.2 Sachvermögen - Feststellungen im Zusammenhang mit der Aktivierung von Sachvermögen, Seite 80 ff. Beanstandungen wurden durch Einzelprüfberichte festgestellt.

2 Planvergleich und Planabweichungen Finanzrechnung

Nach § 51 Abs. 2 GemHVO sind die Planansätze für den Gesamtfinauzhaushalt den Werten der Finanzrechnung gegenüberzustellen. Die Abweichungen in der Finanzrechnung werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Finanzrechnung	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €	Vergleich Ansatz Ergebnis in €	in %
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.994.925,00	68.066.012,45	4.071.087,45	106,36
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-62.472.325,55	-61.414.135,46	1.058.190,09	93,31
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit)	1.522.599,45	6.651.876,99	5.129.277,54	436,88
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.088.450,00	849.544,38	-2.238.905,62	27,51
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.522.950,00	-5.869.508,69	3.653.441,31	61,64
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	-6.434.500,00	-5.019.964,31	1.414.535,69	78,02
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-4.911.900,55	1.631.912,68	6.543.813,23	33,22
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichb. Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlung für Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-234.350,00	-234.311,10	38,90	99,98
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Finanzierungstätigkeit)	-234.350,00	-234.311,10	38,90	99,98
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-5.146.250,55	1.397.601,58	6.543.852,13	27,16
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	22.091.944,78	22.091.944,78	
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	-23.317.438,29	-23.317.438,29	
Überschuss/Bedarf (Saldo) haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	-1.225.493,51	-1.225.493,51	
Veränderung Finanzierungsmittelbestand und Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Bestand an Zahlungsmitteln)	-5.146.250,55	172.108,07	5.318.358,62	

Für die Ein- und Auszahlungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit erfolgt die haushaltsrechtliche Autorisierung (Ermächtigung) durch das jeweils zuständige Organ im Ergebnishaushalt. Die Abweichungen bei den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind daher nur summarisch ausgewiesen. Für die Finanzierungs- und Investitionstätigkeit wird die haushaltsrechtliche Befugnis dagegen im Finanzhaushalt festgelegt.

2.1 Planvergleich bei Ein-/Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit

Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €	Vergleich Ansatz Ergebnis in €	in %
Steuern und ähnliche Abgaben	39.460.300,00	41.823.959,80	2.363.659,80	105,99
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	17.967.250,00	19.460.464,96	1.493.214,96	108,31
Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.067.300,00	1.890.184,97	-177.115,03	91,43
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.515.525,00	1.719.277,74	203.752,74	113,45
Kostenerstattung und Kostenumlagen	629.050,00	649.186,40	20.136,40	103,20
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	307.200,00	329.932,78	22.732,78	107,40
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.048.300,00	2.193.005,80	144.705,80	107,06
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.994.925,00	68.066.012,45	4.071.087,45	106,36
Personalauszahlungen	15.297.979,71	14.600.785,89	-697.193,82	95,44
Versorgungsauszahlungen	10.000,00	7.152,20	-2.847,80	71,52
Auszahl. für Sach- und Dienstleistungen	11.407.005,00	10.996.155,54	-410.849,46	96,40
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	209.100,00	207.353,74	-1.746,26	99,16
Transferauszahlungen	32.646.150,00	32.947.230,99	301.080,99	100,92
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.902.090,84	2.655.457,10	-246.633,74	91,50
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.472.325,55	61.414.135,46	-1.058.190,09	98,31
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo) der Ergebnisrechnung	1.522.599,45	6.651.876,99	5.129.277,54	436,88

Erläuterungen zu den teilweise erheblichen Planabweichungen enthält der Rechenschaftsbericht 2015, Seite 66 ff. Im Hinblick auf die Abweichungen bei den Ein- und Auszahlungen wird ergänzend auf die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung im Rechenschaftsbericht, Seite 37 ff sowie auf die Erläuterungen der Planabweichungen zur Ergebnisrechnung, Seite 43 dieses Berichts, verwiesen.

2.2 Planvergleich bei Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Planabweichungen der Investitionstätigkeit stellen sich wie folgt dar:

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €	Vergleich Ansatz Ergebnis in €	in %
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.618.500,00	817.084,04	-1.801.415,96	31,20
Einz. a. Investitionsbeiträgen u. ähnl. Entgelten	182.000,00	14.231,06	-167.768,94	7,82
Einz. aus Veräußerung von Sachvermögen	287.900,00	12.654,91	-275.245,09	4,40
Einz. aus Veräußerung v. Finanzvermögen	50,00	0,00	-50,00	0,00
Einz. für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	5.574,37	5.574,37	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.088.450,00	849.544,38	-2.238.905,62	27,51

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €	Vergleich Ansatz Ergebnis in €	in %
Auszahlungen Erwerb Grundstücke und Gebäude	568.500,00	207.415,16	-361.084,84	36,48
Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.357.100,00	4.543.679,80	-2.813.420,20	61,76
Auszahlungen Erwerb bewegl. Sachvermögen	388.800,00	675.732,77	286.932,77	173,80
Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	1.000.050,00	100,00	-999.950,00	0,00
Ausz. für Investitionsförderungsmaßnahmen	208.500,00	442.580,96	234.080,96	212,27
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.522.950,00	5.869.508,69	-3.653.441,31	61,64
Finanz.mittelüberschuss/-bedarf (Saldo) aus Investitionstätigkeit	-6.434.500,00	-5.019.964,31	1.414.535,69	

Erläuterungen zu den teilweisen erheblichen Planabweichungen enthält der Rechenschaftsbericht 2015, Seite 66 ff.

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen lagen erneut um 2.813.420 € unter dem Ansatz (2014: 1.507.159 € über dem Ansatz, 2013: 1.596.109 € unter Ansatz). Der im Jahr 2015 bereitgestellte, aber nicht vollständig ausgeschöpfte Finanzierungsrahmen (Mittelübertragungen) wurde im Jahr 2016 für Schlussrechnungen in Anspruch genommen. Teilweise wurden die Maßnahmen noch nicht begonnen oder befanden sich noch in der Abwicklung.

Bei den Ein- und Auszahlungen für Baumaßnahmen erleichtern qualifizierte Investitionsplanungen und eine stringente Projektleitung bei der Bauausführung eine „treffsichere“ Haushaltsplanung bzw. einen planmäßigen Mittelzu- und -abfluss.

Erfolgt im Jahr 2012 noch Mittelverschiebungen bei den Bauausgaben in das Folgejahr in Höhe 73,1 v.H. der Ansätze erhöhten sich die verschobenen Mittel in 2013 63,7 v.H. der Ansätze und im Jahr 2014 auf 2,38 Mio. € (36,4 v.H. der Ansätze). Im Jahr 2015 wurden 1,69 Mio. € (23,0 v.H. der Mittelansätze für Baumaßnahmen) in das Folgejahr übertragen.

Die Auszahlungen für Erwerb beweglichen Sachvermögens liegen um 286.933 € über dem Ansatz (2014: 180.362 € über dem Ansatz). Die Deckung erfolgte, gem. Budgetrichtlinien Nr. 2.2, aus den Budgetüberschüssen des Ergebnishaushalts.

Bei den Auszahlungen zum Erwerb von Finanzvermögen sind die im Jahr 2013 beschlossenen Darlehen an den Eigenbetrieb Abwasser für die Jahre 2014 bis 2016 in Höhe von jeweils 1 Mio. € eingestellt. Im Jahr 2015 ist keine Auszahlung an den Eigenbetrieb erfolgt.

K üpl/apl. Aufwendungen und Ausgaben - § 84 Abs. 1 GemO

Für die Führung der Haushaltswirtschaft während des Haushaltsjahres sind die Haushaltsansätze (Aufwendungen, Auszahlungen) verbindlich (§ 80 Abs. 4 GemO - Grundsatz der sachlichen Bindung).

Planüberschreitungen im Rahmen von Deckungsfähigkeiten (§ 19 GemHVO „unechte“ und § 20 GemHVO „echte Deckungsfähigkeit“) führen nicht zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsfähigkeit der Aufwendungen/Auszahlungen eines Budgets zugunsten von Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen (mit Ausnahme von Fahrzeugen) ist im Haushaltsplan 2015, Seite 409, festgelegt.

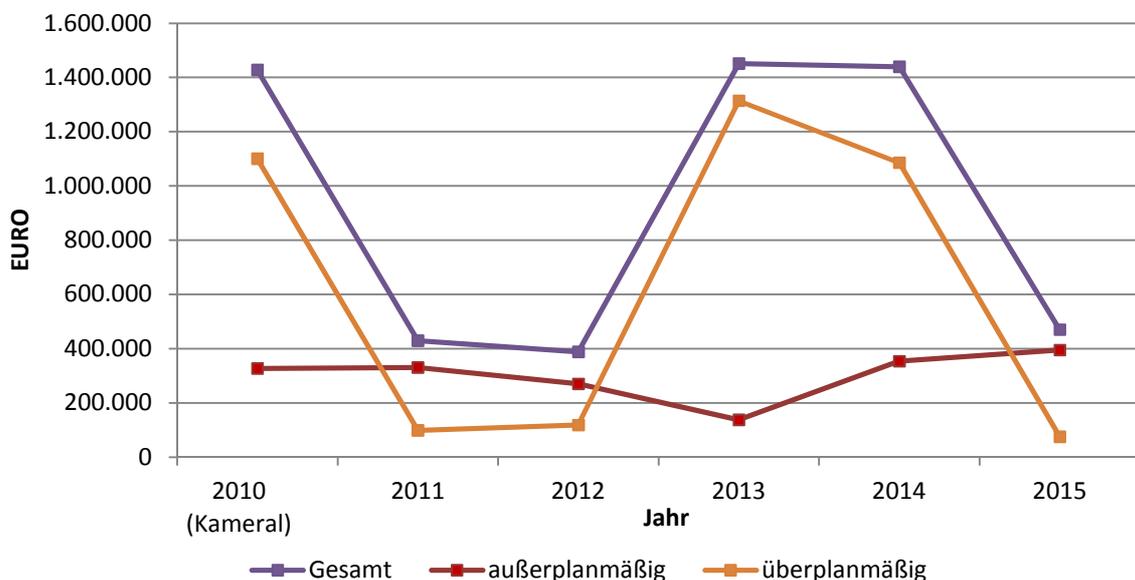
Überschreitungen des Budgets sind nur unter den Voraussetzungen des § 84 GemO, sowie mit **vorheriger Zustimmung** des für die Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuständigen Organs gestattet.

Folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben sind im Haushaltsjahr 2015 angefallen:

	2015 ErgebnisHH in €	2015 FinanzHH in €	2015 Gesamt in €	2014 in €	2013 in €	2012 in €
durch Gemeinderat bzw. Haupt- ausschuss	42.621	349.557	392.178	1.250.218	1.264.371	251.695
durch den Oberbürgermeister	9.429	66.764	76.212	163.468	168.196	128.074
durch den Stadtkämmerer	1.600	0	1.600	25.408	18.697	8.720
	53.650	416.341	469.990	1.439.095	1.451.264	388.489
davon: außerplanmäßig	0	394.879	394.879	353.601	137.357	270.122
davon: überplanmäßig	53.650	21.462	75.111	1.085.494	1.313.907	118.367

Nach dem sich die überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben in den Jahren 2011 und 2012 in einem „normalen“ Rahmen (< 500.000 €) bewegten, stiegen diese im Jahr 2013 stark an. Auch im Jahr 2014 wurden erneut über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben i.H.v. 1.439.095 € genehmigt. Davon allein 1.085.494 € an überplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben für nicht im Haushalt geplante Anschaffungen und Investitionen.

Im Jahr 2015 gingen die überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben massiv zurück. Außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bedingt durch nicht eingelebte Mittel waren nur noch im Investitionshaushalt zu verzeichnen.



Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Investitionsbereich betreffen exemplarisch folgende Bereiche:

- Neugestaltung Fußgängerunterführung B 34 (außerplanmäßig) 234.110 €
- Neubau Schutzhütte Nordschwaben (außerplanmäßig) 5.744 €
- Neubau Spielplatz Hans-Thoma-Schule (außerplanmäßig) 17.138 €
- Erwerb Beteiligung Zweckverband Breitband (außerplanmäßig) 15.000 €
- Erweiterung Eichendorffschule (außerplanmäßig) 50.659 €
- Erwerb Fahrzeuge Technische Dienste (außerplanmäßig) 66.788 €
- Investitionszuschüsse an kirchl. Kindergärtenträger (überplan.) 385.316 €

Bei den Baumaßnahmen waren Mittel veranschlagt worden, allerdings im Ergebnishaushalt veranschlagt. In einigen Fällen konnte weder das dringende Bedürfnis noch die unabwendbare Aufwendung als Voraussetzung nach § 84 GemO dargelegt werden. In einem Fall waren die „gebundenen“ Mittel nicht in das Jahr 2015 übertragen worden, was eine außerplanmäßige Ausgabe im Jahr 2015 zur Folge hatte.

Die Einhaltung der Voraussetzungen für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen wurden geprüft. Erneut wurden über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben z.T. erst nach Inanspruchnahme der Haushaltsmittel (Auftragsvergabe) beantragt. In einigen Fällen waren die Voraussetzungen „**dringendes Bedürfnis**“ nicht erfüllt. In mehreren Fällen waren die Mittel im Haushaltsplan 2014 angemeldet, dort gekürzt oder gestrichen worden und führten im Abschluss zu Mehraufwendungen. In einigen Fällen waren keine Mittel angemeldet worden, obwohl die Aufwendungen bekannt waren. In einem Fall wurden überplanmäßige Aufwendungen beschlossen, obwohl die Kosten erst in den Folgejahren anfielen, hier wäre eine Anmeldung in den folgenden Haushalten vorzunehmen gewesen, gleichzeitig hat das RPA in diesem Fall mehrfach beanstandet, dass keine Rückstellungen aus Gerichtsverfahren gebildet wurden. In mehreren Fällen wurden die üpl/apl erst nach Beauftragung beantragt.

Die Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt wurden durch Minderaufwendungen/Mehrerträge gedeckt. Die Deckung der Ausgaben im Investitionsbereich war durch Mehreinnahmen/Minderauszahlungen im Ergebnis-/Investitionsbereich gedeckt, eine Deckung durch Zahlungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit (Cash Flow) musste nicht in Anspruch genommen werden, die Finanzierung war gewährleistet.

Die Zuständigkeiten für die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben gem. Hauptsatzung wurden in jedem Fall eingehalten.

Deckungsreserve

Gem. § 13 Satz 1 Nr. 2 GemHVO können Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des **Ergebnishaushalts** (Deckungsreserve) veranschlagt werden. Dies bedeutet, dass die Mittel der Deckungsreserve nur zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen im Ergebnishaushalt zur Verfügung stehen.

Eine Heranziehung der Deckungsreserve für Ausgaben des Finanzhaushaltes ist nicht erfolgt.

L Budgetabschlüsse - Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Haushaltsübertragungen)

1 Budgetabschlüsse

Die Budgetabschlüsse sind im Jahresbericht der Kämmerei, Seite 89 ff, dargestellt.

2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Haushaltsübertragungen)

2.1 Allgemeines

Für die im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt veranschlagten Aufwendungen und Ausgaben gilt der Grundsatz der zeitlichen Bindung an das Jahr der Veranschlagung. Daraus ergibt sich, **dass Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die bis zum Jahresabschluss nicht in Anspruch genommen wurden, grundsätzlich als eingespart gelten.**

Eine Ausnahme hiervon stellt die Übertragbarkeit nach § 21 GemHVO dar. Die Ansätze für **Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** bleiben kraft Gesetz (§ 21 Abs. 1 GemHVO) **bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck** verfügbar; bei **Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres** in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen wurde.

Ansätze für **Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets** können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Sie bleiben **längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres** verfügbar (Übertragbarkeit kraft Haushaltsvermerk). Eine **Ansammlung von „Reserven“ ist daher nicht möglich**, vielmehr wird durch die Begrenzung der Verfügbarkeit ein zeitnaher Abschluss der einzelnen Aufwandspositionen gefördert.

Die Ansätze der Budgets für Aufwendungen des Ergebnishaushalts (mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters und der Deckungsreserve) sowie die Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen (Investitionsbudget) sind im Haushaltsplan 2015 (Seite 400) gem. § 21 Abs. 2 GemHVO als übertragbar erklärt worden. Soweit die Ansätze noch nicht bewirtschaftet wurden kann die Gemeinde die Übertragung im Einzelfall ausschließen.

Eine Abweichung vom Planansatz hat zunächst noch keine über das jeweilige Haushaltsjahr hinausgehende Auswirkung. Wird der Planansatz unterschritten, verbessert sich das geplante Ergebnis und durch die Nichtauszahlung verbessert sich der Kassenbestand (Liquidität). Werden geplante, nicht ausgezahlte Haushaltsmittel als Ermächtigungen in das Folgejahr übertragen und werden diese dort in Anspruch genommen, führen diese zu Auszahlungen im Folgejahr. **Sie belasten daher das Gesamtergebnis des Folgejahres und wirken sich dabei auf den Kassenbestand aus.** Eine (planmäßige) Finanzierung dieser Auszahlungen in Form von Einzahlungen ist im Folgejahr nicht mehr vorgesehen. Je nachdem, welche Auswirkungen sich auf der Einzahlungsseite des Folgejahrs ergeben, wird der belastende Effekt auf den Kassenbestand noch verstärkt.

Die Übertragungen der Haushaltsermächtigungen sind in einer Übersicht der Anlage zum Jahresabschluss beizufügen (siehe Rechenschaftsbericht Seite 89 ff). Die Übersicht soll den Gemeinderat über die Beträge informieren, die während des Haushaltsvollzugs nicht in Anspruch genommen wurden, als Grundlage für zu treffende Entscheidungen.

2.2 Haushaltsübertragungen im Ergebnishaushalt (Budget)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der übertragenen Mittel zum Ansatz und zum Ergebnis der jeweiligen Haushaltsjahre in €):

	Ansatz 2013	Über- trag nach 2014	v.H. des An- sat- zes	Ansatz 2014	Über- trag nach 2015	v.H. des An- sat- zes	Ansatz 2015	Über- trag nach 2016	v.H. des An- sat- zes
Aufwendungen Ergebnishaushalt	61.797.981	2.079.596	3,3	63.455.989	1.387.963	2,1	66.868.926	2.365.631	3,5

Sie zeigt auf, dass die angemeldeten Aufwandsansätze sowie die übertragenen Mittel aus Vorjahr nicht vollständig abgearbeitet werden konnten. Hohe Übertragungen können ein Indiz dafür sein, dass zu hohe Aufwands-/Ausgabenansätze geplant wurden und/oder die geplanten Ausgaben nicht im geplanten Umfang bewältigt werden konnten.

Ging der Anteil der übertragenen Mittel aus dem Ansatz im Jahr 2014 zurück, stiegen diese in 2015 erneut an.

Die bisherige **Praxis der Mittelübertragung nicht verbrauchter Aufwands- und Ausgabensätze ist zu überprüfen.**

Die Budgetrichtlinien **der Stadt Rheinfelden (Baden)** wonach 85 v.H. der eingesparten Mittel der Ortsverwaltungen sowie 100 v.H. der eingesparten Mittel der Schulen, ohne Prüfung, in das neue Haushaltsjahr übertragen war **kritisch zu hinterfragen, zu überarbeiten** und den Vorschriften des **§ 21 GemHVO anzupassen. Die Budgetrichtlinien wurden inzwischen überarbeitet und dem Rechnungsprüfungsamt zur Stellungnahme sowie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.**

Anzumerken ist hierbei, dass soweit die Ansätze noch nicht bewirtschaftet worden sind, die Übertragbarkeit im Einzelfall ausgeschlossen werden kann, also **kein Anspruch auf Übertragung der eingesparten Mittel** besteht. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 33 Abs. 1-3 GemHVO, wonach die Mittel nur verfügbar sind, was einen Verzicht auf Übertragung ermöglicht. Ein Verzicht auf die Übertragung wird vor allem dann unausweichlich und rechtlich zwingend, wenn das geplante Gesamtergebnis gefährdet ist (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Von einem Verzicht auf Übertragungen wurde kein Gebrauch gemacht.

Die sowohl der Anteil der eingesparten Mittel als auch die Übertragung von eingesparten Mitteln stellt sich in den jeweiligen Teilhaushalten (Budgets) unterschiedlich dar. Die eingesparten Mittel liegen zwischen 0,2 v.H. und 34,7 v.H. der angesetzten Aufwendungen. Übertragen werden zwischen 21,0 v.H. und 100,0 v.H. der eingesparten Mittel.

Eine genaue Analyse der eingesparten und übertragenen Mittel ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

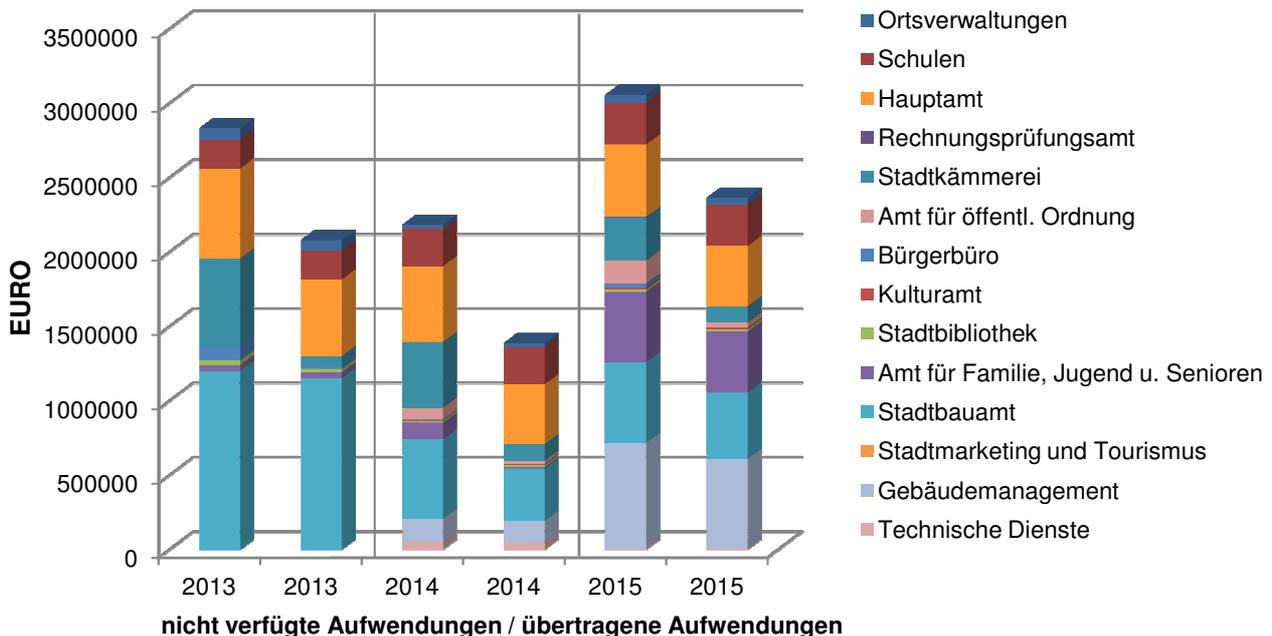
Die übertragenen Aufwendungen beliefen sich auf 2.365.631 € (2014: 1.387.963 €) und teilen sich wie folgt auf:

Budget	Ansatz 2014 in €	noch Ver- fügbare Mittel in €	ein- gesparte Auf- wen- dungen in %	Ermächt. ins FJ in €	Anteil aus ein- gespar- ten Auf- wen- dungen in %	Ansatz 2015 in €	noch Ver- fügbare Mittel in €	ein- gesparte Auf- wen- dungen in %	Ermächt. ins FJ in €	Anteil aus ein- gespar- ten Auf- wen- dungen in %
Ortsverwaltungen	365.029	28.456	7,8 %	26.908	94,6 %	364.855	52.721	14,4 %	45.101	85,5 %
Schulen	821.000	249.769	30,4 %	249.769	100,0 %	805.200	279.730	34,7 %	279.730	100,0 %
Hauptamt	7.567.135	509.671	6,7 %	401.778	78,8 %	8.179.783	488.198	6,0 %	404.419	82,8 %
Rechnungsprüfungsamt	193.815	875	0,5%	539	61,6 %	266.331	4.108	1,5 %	3.492	85,0 %
Stadtkämmerei	3.308.237	441.925	13,4 %	113.381	25,7 %	3.763.099	288.312	7,7 %	107.903	37,4 %
Amt für öffentl. Ordnung	1.216.552	77.689	6,4 %	20.000	25,8 &	1.289.439	154.596	12,0 %	32.500	21,0 %
Bürgerbüro	813.102	2.932	0,4 %	2.932	100,0 %	758.128	28.425	3,7%	0	0,0 %
Kulturamt	1.062.054	4.892	0,5 %	4.683	95,7 %	1.141.190	11.088	1,0 %	10.831	97,7 %
Stadtbibliothek	401.670	13.821	3,4 %	13.669	98,9 %	434.454	16.450	3,8 %	15.403	93,6 %
Amt für Familie, Jugend und Senioren	8.345.266	112.216	1,3 %	9.000	8,0 %	9.002.171	473.268	5,3 %	411.609	87,0 %
Stadtbauamt	7.568.786	534.398	7,1 %	353.486	66,2 %	4.839.626	541.923	11,2 %	446.072	82,3 %
Stadtmarketing und Tourismus ¹⁾	177.688	0	0,0 %			269.611	0	0,0 %	0	0,0 %
Gebäudemanagement	7.669.729	150.166	2,0 %	150.166	100,0 %	7.873.868	709.677	9,0 %	603.399	85,0 %
Technische Dienste ²⁾	0	55.891		41.650	74,5 %	3.107.270	7.350	0,2 %	5.172	70,4 %
Summe Verwaltungstätigkeit	39.510.063	2.182.702	5,5 %	1.387.961	63,6 %	40.953.835	3.055.846	7,3 %	2.365.631	77,4 %
Nachrichtlich Vorjahr:	38.957.082	2.832.648	7,3 %	2.079.596	73,4 %	39.510.063	2.182.702	5,3 %	1.387.963	63,6 %

¹⁾ für das Budget Stadtmarketing und Tourismus erfolgen keine Mittelübertragungen, Aufwendungen außerhalb Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfeldern (Baden) GmbH

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der in das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungen ist im Jahresabschlussbericht 2015, Seite 89 ff, dargestellt.

Haushaltsübertragungen Ergebnishaushalt



Der größte Posten der übertragenen Aufwendungen entfiel mit 1.049.471 € (2014: 503.652 €, 2013: 1.152.422 €, 2012: 1.191.916 €) erneut auf den Baubereich (Stadtbauamt und Gebäudemanagement). Allerdings stiegen die **verfügbaren, also nicht ausgegebenen Mittel** im Baubereich von 684.564 € gegenüber dem Vorjahr erneut massiv an (2015: 1.251.600 €). Die nicht ausgegebenen Mittel im Stadtbauamt betragen 11,2 v.H. des Haushaltsansatzes, die nicht ausgegebenen Mittel des Gebäudemanagements 9,0 v.H. des Haushaltsansatzes. Waren im Jahr 2013 noch 8,5 v.H. des Haushaltsansatzes übertragen worden, verringerte sich dieser im Jahr 2014 auf 4,5 v.H. – in 2015 erhöhte sich der Anteil der übertragenen Mittel auf 9,8 v.H. des Haushaltsansatzes.

Bei den Schulen wurden 34,7 v.H. der angemeldeten Aufwendungen (2014: 30,4 v.H. 2013: 24,3 v.H., 2012: 23,4 v.H.) in das Folgejahr übertragen, wobei der Anteil der prozentual eingesparten Mittel zum Ansatz bei den Schulen sehr unterschiedlich ausfällt. So sparten die Schulen im Jahr 2014 zwischen 5,5 v.H. (Fridolinschule) und 81,8 v.H. (Realschule) der angemeldeten Mittel ein. Die eingesparten Mittel wurden zu **100% in das neue Haushaltsjahr übertragen**.

Bei den Ortsverwaltungen lagen die Einsparungen zwischen 3,0 v.H. und 45,1 v.H. des Die eingesparten Mittel (Restmittel) **wurden zu 85% in das neue Haushaltsjahr übertragen**.

Die sonstigen Budgets sparten im laufenden Haushaltsjahr zwischen 0,2 und 12,0 v.H. ihrer Mittelansätze ein. Insgesamt wurden von den übrigen Budgets 6,7 v.H. (2014: 2,8 v.H., 2013: 4,8 v.H.) des Mittelansatzes im Ergebnishaushalt eingespart. Von den eingesparten Mitteln wurden zwischen 21,0 v.H. und 97,7 v.H. in das neue Haushaltsjahr übertragen.

Die Mittelübertragung bei den sonstigen städtischen Budgets erfolgt, im Gegensatz zur Mittelübertragung bei den Ortsverwaltungen und Schulen, nach Abfrage der noch benötigten Mittel beim jeweiligen Fachamt, wodurch sich die unterschiedlichen prozentualen Anteile ergeben.

Die Übertragung der Ansätze für Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2015 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2016 bewilligt und in das neue Haushaltsjahr übertragen.
Verfall der nicht verfügbaren Ansätze

Die nicht verfügbaren Ansätze der Budgets **verfallen** als Folge aus § 79 Abs. 3 und 4 GemO **grundsätzlich** (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

Soweit eine Übertragung erfolgt, bleiben diese **nur bis zum Ende des zweitfolgenden Haushaltsjahres verfügbar**. Das Rechnungsprüfungsamt hat daher mehrfach daraufhingewiesen zu prüfen, ob über die übertragenen Mittel im folgenden Zeitraum (für den dargelegten Zweck) verfügt wurde. Ist keine Verfügung erfolgt sind diese zu streichen.

Eine Überwachung ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamt jedoch nur dann möglich, wenn, wie bei den städtischen Budgets, eine Übertragung nur nach explizit dargelegtem Mittelbedarf, unter Angabe des Verwendungszwecks, erfolgt. Dies ist bei einer pauschalen Übertragung eingesparter Mittel nicht möglich.

Durch die Regelung des § 21 Abs. 2 GemHVO wird den Budgetverantwortlichen die Möglichkeit genommen, über längere Jahre „Reserven“ anzusammeln. **Eine pauschale Mittelübertragung ohne Überwachung der Verwendung innerhalb des Gültigkeitszeitraums widerspricht damit § 21 Abs. 2 GemHVO).**

„managementbedingt“ eingesparte Mittel

Zur flexibleren Gestaltung des Haushaltsvollzuges können, gem. Budgetrichtlinien der Stadt Rheinfelden (Baden) die innerhalb eines Budgets **managementbedingt eingesparten Mittel** übertragen werden. Unter managementbedingter Verbesserung oder Verschlechterung versteht man jede Budgetunter- bzw. -überschreitung, für welche ein Handeln oder Unterlassen des Budgetverantwortlichen ursächlich war.

Eine **Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „managementbedingt“** lag in den Budgetrichtlinien nur insoweit vor, als das unter managementbedingter Verbesserung oder Verschlechterung jede Budgetunter- bzw. -überschreitung verstanden wird, für welche ein Handeln oder Unterlassen des Budgetverantwortlichen ursächlich war.

Die Zuordnung erfolgt im Rahmen der Feststellung der zu übertragenden Mittel durch die Kämmerei. Die managementbedingten zusätzlichen Erträge berechnen sich aus der Kontenklasse 3 in der neben Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und Entgelten auch Kosten-erstattungen und -umlagen enthalten sind. Welche der darin enthaltenen Ertragsarten als managementbedingt betrachtet werden (können) war bisher nicht festgelegt oder geregelt. Demgegenüber wurde in der Berechnung der eingesparten Aufwendungen der Begriff „eingesparte Sachaufwendungen“ verwendet, gleichwohl sind in den errechneten Beträgen neben „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ (Kontenklasse 42) auch Aufwendungen der Kontenklasse 43 „Zuweisungen“ und Kontenklasse 44 „sonstige ordentliche Aufwendungen“ eingeflossen.

In diesen Kontenklassen sind teilweise Aufwendungen enthalten, die durch Verträge, Beschlüsse, etc. festgelegt wurden, auf die der Budgetverantwortliche daher keinen Einfluss hat. Eine Prüfung der Kontinuität der Berechnung bzw. der Gleichbehandlung aller Budgets war daher erneut nicht möglich. **Eine Regelung bzw. Definition hinsichtlich der eingesparten Sachaufwendungen war bisher nicht vorhanden.** Teilweise werden Erträge als managementbedingt anerkannt, die in den Vorjahren nicht anerkannt wurden oder die nicht beeinflussbar sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat daher mehrfach die Überarbeitung der Budgetrichtlinien sowie eine **Definition des Begriffs „managementbedingt“ sowie die Erläuterung der darin enthaltenen anrechenbaren Aufwendungen**, auch zur Klarheit und Sicherheit der Budgetverantwortlichen, sowie zur besseren Vergleichbarkeit zwischen den Jahren und den einzelnen Budgets, angemahnt. Diese sollten **eindeutig in den Budgetrichtlinien geregelt** werden um eine **einheitliche und gleichbleibende Berechnung zu gewährleisten.**

Die Budgetrichtlinien wurden zwischenzeitlich überarbeitet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Der Begriff „**managementbedingt**“ wurde nunmehr ergänzt durch Erläuterung und Aufführung der nicht managementbedingten Erträge und Aufwendungen.

Pauschale Übertragung der eingesparten Mittel in den Budgets

In den Budgetrichtlinien der Stadt Rheinfeldern (Baden) vom 30.03.2011 wurden Regelungen zur Übertragbarkeit von eingesparten Mitteln, zu Budgetüberschreitungen/-abweichungen sowie zur Deckungsfähigkeit getroffen. Danach können zur flexibleren Gestaltung des Haushaltsvollzugs **innerhalb des Budgets managementbedingt eingesparte Mittel grundsätzlich** in einer Größenordnung von 85% in das nächste Haushaltsjahr übernommen werden. Bei den Schulbudgets werden **grundsätzlich** 100% übertragen.

Bereits verfügte Mittel bleiben hiervon unberührt (Mittelbindungen) diese werden zu 100% übertragen. Diese wurden stichprobenhaft geprüft; es ergaben sich keine Beanstandungen.

Von den übertragungsrelevanten Budgetverbesserungen der Ortsverwaltungsbudgets wurden, gem. Budgetrichtlinie der Stadt Rheinfeldern (Baden) erneut 85 v.H. in das neue Haushaltsjahr übertragen, ohne dass eine Darlegung, Begründung und Prüfung der Notwendigkeit erfolgte. Bereits verfügte Mittel (Mittelbindungen) wurden zu 100 % übertragen. Die Budgets der Schulen wurden, wie in den Vorjahren, generell zu 100 v.H. in das neue Haushaltsjahr übertragen, eine Abfrage über die benötigten Mittel analog der weiteren Budgets erfolgte nicht.

Eine Überwachung bzw. Überwachbarkeit der Frist hinsichtlich der übertragenen Mittel ist aufgrund der Übertragungspraxis nicht prüfbar und ist nach Auffassung des RPA nicht gewährleistet.

Im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft sollte auf die Notwendigkeit der Übertragung und Einhaltung der Verfügungsfrist geachtet werden.

Die Budgetrichtlinien wurden überarbeitet, die eingesparten Mittel werden ab 1.1.2017 für die Ortsverwaltungen und die Schulen zu 100% übertragen. Inwieweit die geforderte Überwachung des „Mittelverfalls“ im Rahmen einer „Pauschalübertragung“ gewährleistet werden kann bleibt abzuwarten.

Überarbeitung der Budgetrichtlinien

Das Rechnungsprüfungsamt hat mehrfach die Überarbeitung der Budgetrichtlinien **im Hinblick auf die abweichenden Regelungen des NKHR zur Kameralistik angemahnt.**

Zudem wurde angeregt, die managementbedingten Erträge und die managementbedingt eingesparten (Sach-)aufwendungen, ggf. anhand der Kontengruppen, klar zu definieren um eine gleichbleibende und über die Jahre vergleichbare Berechnung zu gewährleisten.

Die Überarbeitung der Budgetrichtlinien ist zwischenzeitlich erfolgt.

Zur Berücksichtigung und Beachtung der Einhaltung des § 21 Abs. 2 GemHVO **wurde zudem empfohlen**, auch für die Übertragung der Haushaltsermächtigungen der sonstigen Budgets, **Regelungen zu treffen, die gewährleisten, dass die übertragenen Haushaltsermächtigungen** nicht über die in § 21 Abs. 2 GemHVO **festgelegte Frist hinaus übertragen werden**. Im Rahmen der Abschlussarbeiten (Zusammenstellung der Mittelübertragungen) ist zu prüfen, ob die übertragenen Haushaltsermächtigungen der Vorjahre noch bestehen bzw. verfallen sind. Ob eine solche Prüfung im Rahmen der Haushaltsmittelübertragung nach 2016 erfolgte ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Bei künftigen Übertragungen ist die Einhaltung der Frist zu prüfen.

2.3 Haushaltsübertragungen im Finanzhaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der übertragenen Mittel zum Ansatz und zum Ergebnis der jeweiligen Haushaltsjahre.

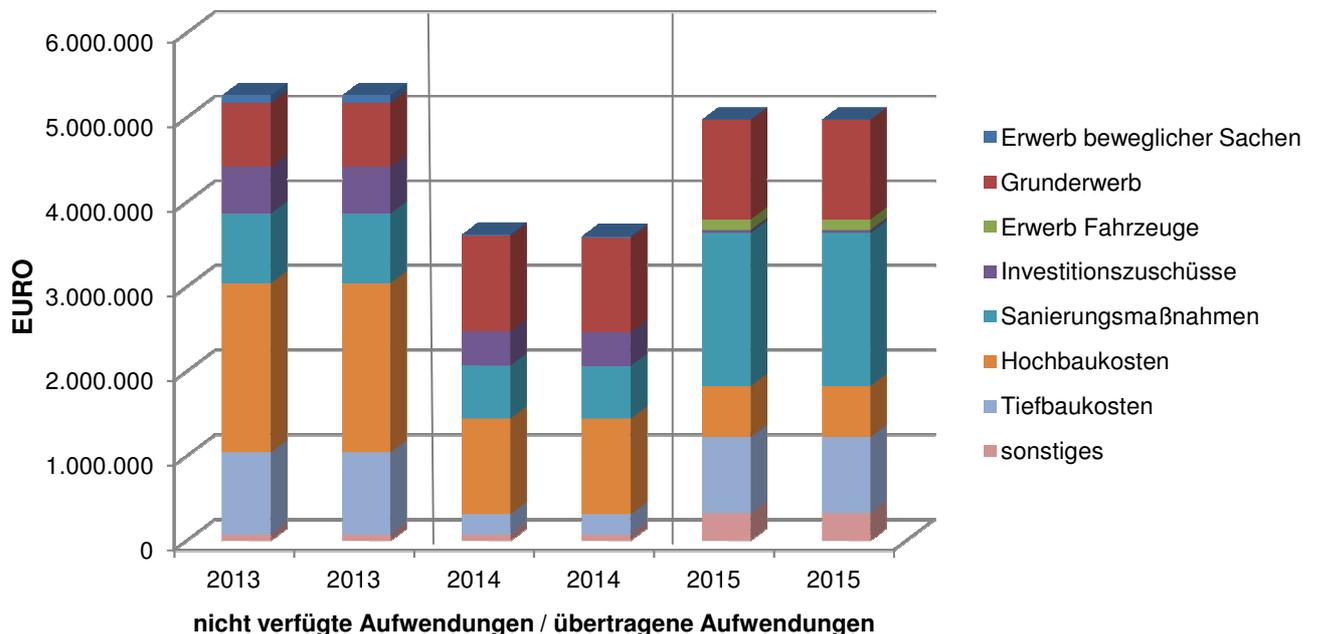
	Übertrag 2011 nach 2012	Übertrag 2012 nach 2013	Übertrag 2013 nach 2014	Übertrag 2014 nach 2015	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Übertrag 2015 nach 2016
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätig- keit	1.642.259	1.915.366	2.079.596	1.389.963	62.474.326	61.414.135	2.365.631
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.187.073	2.479.506	5.262.014	3.594.854	9.522.950	5.869.509	4.974.684

Im Jahr 2011 wurden 41,6 v.H., im Jahr 2012 bereits 63,1 v.H. und im Jahr 2013 62,4 v.H. der Mittelansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in das neue Haushaltsjahr übertragen. Im Jahr 2014 betragen die übertragenen Mittel noch 38,8 v.H. des Ansatzes – im Jahr 2015 stiegen diese auf 52,2 v.H. des Ansatzes. Auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht 2015, Seite 89 ff, wird verwiesen.

Auszahlungen aus/für	Ansatz 2014 in €	noch Ver- fügbare Mittel in €	ein- gespar- te Auf- wen- dungen in %	Ermächt. ins FJ in €	Anteil aus eingesparten Aufwen- dungen in %	Ansatz 2015 in €	noch Ver- fügbare Mittel in €	ein- gespar- te Auf- wen- dungen in %	Ermächt. ins FJ in €	Anteil aus eingesparten Aufwen- dungen in %
Erwerb Grundstücken und Gebäuden	1.070.600	1.552.383	145,0	1.118.203	104,5	568.500	1.419.442	249,7	1.179.232	207,4
Baumaßnahmen	6.543.000	2.795.543	42,7	2.319.305	35,5	7.357.100	5.631.465	76,5	3.631.810	49,4
Erwerb bewegl. Sachvermögen	451.200	32.350	7,2	19.289	4,3	388.800	53.481	13,8	187.431	48,2
Erwerb Finanzvermögen	1.150.550	150	0,0	0	0	1.000.050	1.014.950	101,5	0	0
Investitionsförderungsmaßnahmen	38.350	430.746	1.123,2	396.316	1.033,4	208.500	183.697	88,1	36.800	17,6
sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Investitionstätigkeit	9.253.700	4.811.172	52,0	3.853.113	41,6	9.522.950	8.303.035	87,8	5.035.273	52,9
Nachrichtlich Vorjahr						9.253.700	4.811.172	52,0	3.853.113	41,6

Die Tabelle zeigt, dass alle in 2015 nicht zur Auszahlung gekommenen Ansätze (noch verfügbare Mittel) fast vollständig in das neue Jahr übertragen wurden. Eine Übersicht über die Zusammensetzung der in das Folgejahr übertragenen Ermächtigungen ist im Jahresabschlussbericht 2015, Seite 89 ff, dargestellt.

Haushaltsübertragungen Investitionshaushalt



Bei den Überträgen für den Erwerb beweglicher Sachen handelt es sich um Mittel für die Beschaffung von Gegenständen, die im Folgejahr beschafft wurden. Im Bereich der Bau- und Planungskosten handelt es sich durchgehend um laufende Maßnahmen, die im Folgejahr fortgesetzt und/oder abgeschlossen wurden oder um Maßnahmen bei denen die Schlussrechnung zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht vorlag.

Werden geplante, nicht ausgezahlte Haushaltsmittel als Ermächtigungen in das Folgejahr übertragen und werden diese dort in Anspruch genommen, verbessert sich durch die Nichtauszahlung zunächst der Kassenbestand (Liquidität) des Haushaltsjahres, da diese zu Auszahlungen im Folgejahr führen. **Sie belasten daher das Gesamtergebnis des Folgejahres und wirken sich dabei auf den Kassenbestand aus.** Je nachdem, welche Auswirkungen sich auf der Einzahlungsseite des Folgejahrs ergeben, wird der belastende Effekt auf den Kassenbestand noch verstärkt.

In den Vorjahren konnten die Mittel zu Deckung der Haushaltsübertragungen durch den erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit (CASH FLOW) erwirtschaftet werden. Die in den Vorjahren nicht verbrauchten Zahlungsüberschüsse flossen in die liquiden Mittel und standen für die Deckung in den Folgejahren zur Verfügung. Im Jahr 2014 wurde zwar noch ein positiver Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaftet, gleichwohl gingen die Geldanlagen aufgrund negativem Finanzierungsmittelüberschuss (Finanzierungsmittelbedarf) aus Investitionstätigkeit massiv zurück (- 7,64 Mio.). Im Jahr 2015 wurde erneut ein positiver Finanzierungsmittelüberschuss erwirtschaftet.

Die übertragenen Mittel stehen, wie bereits oben dargelegt für Baumaßnahmen und Beschaffungen **bis zwei Jahre nach Ende des Jahres der Inbetriebnahme bzw. Nutzung** sowie für **sonstige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur letzten Fälligkeit der Zahlung** zur Verfügung (§ 21 Abs. 1 GemHVO).

Hieraus folgt, dass übertragene Mittel nur für die jeweilige Baumaßnahme und nur bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme zur Verfügung stehen und danach verfallen. Des Weiteren stehen nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes die übertragenen Mittel nur für den an-

gegebenen Investitionsauftrag bzw. für den angegebenen Zweck zur Verfügung. Übertragene Mittel dürfen daher nicht für andere Zwecke herangezogen werden. Diese sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Haushaltsplanung für das Folgejahr anzumelden. Eine zweckfremde Verwendung der übertragenen Mittel läuft ansonsten dem Beschluss der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zuwider, in dem der Gemeinderat die Mittelansätze und dadurch auch die übertragenen Mittel für einen bestimmten Zweck zur Verfügung stellt.

Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen im Finanzhaushalt konnten mangels ausreichender Dokumentation nicht hinreichendgeprüft werden. Aussagen zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen können ebenfalls nicht getroffen werden. Ob und inwieweit eine Prüfung dahingehend erfolgt, ob die übertragenen Mittel für die angegebenen und beantragten Zwecke verwendet wurden, konnte nicht festgestellt werden. Um eine gesetzeskonforme Vorgehensweise zu gewährleisten ist die Dauer der Übertragbarkeit künftig zu überwachen und kritisch zu hinterfragen bzw. zu überprüfen.

M Allgemeine Feststellungen (Bemerkungen)

Nachfolgend sind allgemeine Feststellungen bzw. Beanstandungen aufgeführt, die seitens des RPA beanstandet oder in den Prüfberichten dargelegt wurden bzw. für die, aufgrund der Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzrechnung, aber auch die Bilanz, einheitliche - gesetzeskonforme - Regelung getroffen und festgesetzt werden sollten. Einige Vorgehensweisen verstoßen gegen die gesetzlichen Grundlagen (GemO, GemHVO) sowie die erläuternden und ergänzenden Regelungen (Bilanzierungsleitfaden, Buchungsleitfaden, usw.).

Feststellungen die im Rahmen der Prüfung der Erfolgsrechnung, Finanzrechnung oder Bilanz aufgetreten sind, sind im jeweiligen Kapitel dargelegt.

1 Abgrenzung konsumtive/investive Aufwendungen/Ausgaben (Erhaltungsaufwand/AHK)

Wie in den Vorjahren war eine korrekte Abgrenzung zwischen konsumtiven Ausgaben (Erhaltungsaufwand) und investiven Ausgaben (Anschaffungs- und Herstellungskosten) nicht immer gewährleistet. Im Haushaltsjahr 2014 wurden erneut fehlerhafte Abgrenzungen und Zuordnungen zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben festgestellt. Die fehlerhaften Zuordnungen wurden seitens des RPA beanstandet. Eine klare Abgrenzung, wie bisher in der kameralen Haushaltsführung (VwV Gliederung und Gruppierung) ist im NKHR nicht mehr gegeben.

Eine **Regelung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen investiven und konsumtiven Ausgaben**, insbesondere als Hilfestellung für die bewirtschaftenden Ämter, ist bei der Stadt Rheinfelden (Baden) nicht vorhanden. Fehlerhafte Zuordnung zwischen Erhaltungsaufwand (Ergebnisrechnung) und Investitionsaufwand (Finanzrechnung) sind daher vorprogrammiert. Das RPA hat daher im Rahmen der Belegprüfung verstärkt **die Abgrenzung und die korrekte Zuordnung geprüft** und mehrfach die Erstellung einer Regelung hinsichtlich der Abgrenzung investiver/konsumtiver Ausgaben für die bewirtschaftenden Stellen angeregt. Eine entsprechende Regelung steht bis heute aus.

Als Grundlage für die Zuordnung können die Bewertungsgrundsätze des Bilanzierungsleitfadens, das BMF Schreiben v. 18.07.2003 über die Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden sowie die Ausführungen zum EStG und den ESt-Richtlinien herangezogen werden.

2 Abgrenzungsvorschriften bei Erstaussstattungen im Rahmen von Neubauten

Im laufenden Haushaltsjahr wurden erneut unterschiedliche Handhabungen und Verbuchungen von Erstaussstattungen festgestellt. Hier bestanden insbesondere Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Verbuchung von Erstaussstattungen (investiv/konsumtiv), hinsichtlich des Umfangs der zu verbuchenden Erstaussstattungen bei einzelnen Neubauprojekten und dem zeitlichen Raum für die Verbuchung von Erstaussstattungen. Die Prüfungen ergaben, dass die Verbuchung in den einzelnen Projekten unterschiedlich gehandhabt wurde. Weiter wurde festgestellt, dass auch nach der Inbetriebnahme Gegenstände als Erstaussstattung investiv verbucht wurden. Dies wurde seitens des RPA ebenfalls beanstandet.

Aufgrund der genannten Feststellungen und der Durchführung anstehender Neubaumaßnahmen hat das RPA mehrfach angeregt, die Verbuchung von Erstaussstattungen sowie die Abgrenzung zu Verbrauchsmitteln sowie die zeitliche Zuordnung als Erstaussstattung verbindlich zu regeln. Eine entsprechende Regelung steht bis heute aus. Seitens der GPA ist hier gem. Geschäftsbericht GPA 2016 eine Regelung (Klarstellung) erfolgt. Diese sollte für die Stadt Rheinfelden (Baden) übernommen werden.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind bei der Abstimmung der Ergebnisrechnung mit der GuV fehlerhafte Buchungen auf erfolgsrelevanten Konten (Ergebnisrechnung) auf investive Objekte zu korrigieren. Ob und inwieweit diese Prüfung vorgenommen wurde ist seitens des RPA nicht ersichtlich.

3 Abgrenzung Technische Anlagen – Betriebsvorrichtungen

Problematisch ist oftmals der Grundsatz der Einzelbewertung bei Gebäuden und der damit zusammenhängende Abgrenzung des Gebäudes von den Betriebsvorrichtungen. Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen sind grundsätzlich selbständig zu aktivieren und mit eigenen (ggf. kürzeren) Abschreibungsdauern abzuschreiben.

Bei verschiedenen Anlagegütern war die korrekte Zuordnung zur Anlagenklasse zu prüfen. Hier sind Zuordnungen zur Anlageklasse A 3500 „Betriebsvorrichtungen“ (Bilanzposition 1.2.7 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“) vorzunehmen (z.B. **Sportanlagen, Sportplätze und Laufbahnen, Flutlichtanlagen, Beregnungsanlagen, Schwimmbekken, Sprungturmanlage, Umkleidekabinen**, usw.). Diese Vermögenswerte sind der richtigen Anlageklasse und damit der richtigen Bilanzposition zuzuordnen. Zur Zuordnung bzw. Abgrenzung des Grundvermögens zu Betriebsvorrichtungen wurde eine **verbindliche städtische Zuordnungsregelung**, angelehnt an den Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder, angeregt. Die Überprüfung und Korrektur der Anlagebuchhaltung hinsichtlich der Abgrenzung Technische Anlagen - Betriebsvorrichtungen steht bis heute aus.

4 Verbuchungen von Lizenzen, Nutzungsgebühren, Software und Updates (Abgrenzung Sachkonto/Kostenstelle – Investitionsauftrag)

Neuanschaffungen von Lizenzen werden als Aufwand verbucht. Sowohl Lizenzen als auch Software stellen jedoch immaterielle Vermögensgegenstände dar. Immaterielles Vermögen ist zu bewerten, soweit dies entgeltlich erworben wurde. In den gebuchten Beträgen sind sowohl Lizenzgebühren als auch Wartungsgebühren enthalten.

Unterlagen aus der sich die Zuordnung der Lizenzen, Software und Updates (Ergebnishaushalt – Investitionsauftrag) ergibt liegen nicht vor. Aufgrund der nicht unproblematischen Zuordnungsproblematik wurde angeregt ein Zuordnungskatalog zu erarbeiten um künftig eine korrekte Zuordnung zu gewährleisten. Diese steht bis heute aus. Ein Sachstandsbericht bzw. Stellungnahme zu Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes steht bis heute aus.

Neben der Erarbeitung eines Zurechnungskataloges wurde die Erstellung einer Inventarliste der vorhandenen Lizenzen und Software angemaht. Diese steht bis heute ebenfalls aus.

5 Periodengerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle in der Ergebnisrechnung

Neben der korrekten Abgrenzung von investiven und konsumtiven Ausgaben ergeben sich auch durch **fehlerhafte periodengerechte Verbuchung** (Rechnungsabgrenzung) Auswirkungen auf das ordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres.

Wie in den Vorjahren hat die Stadtkämmerei mit Schreiben vom 09.12.2014 daraufhingewiesen, dass Buchungen die das Haushaltsjahr 2014 betreffen bis **spätestens 23.01.2015** (Vorjahre bis 31.01. des Jahres) der Stadtkämmerei vorzulegen sind. Später vorgelegte Belege werden nicht mehr für das entsprechende Haushaltsjahr akzeptiert und werden zu Erfassung im Folgejahr zurückgegeben.

Grundsätzlich verpflichtet § 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO zur Periodenabgrenzung und verlangt **alle Aufwendungen/Ausgaben und Erträge/Einnahmen, dem Rechnungsjahr** (Betriebsperiode) **zuzuweisen**, in dem sie **wirtschaftlich verursacht** wurden, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zahlung. D.h. unabhängig von Fälligkeits- oder Zahlungszeitpunkt müssen aus- und eingehende Rechnungen in das Haushaltsjahr gebucht werden, in dem der jeweilige Anspruch bzw. die Verpflichtung entstanden ist. Dies gilt insbesondere für die Ergebnisrechnung (korrekter Ausweis von Aufwand und Ertrag) aber auch für die Vermögensrechnung (vollständiger Ausweis des Vermögens und der Schulden zum Bilanzstichtag).

Die Vorgehensweise gem. Schreiben der Kämmerei widerspricht damit der periodengerechten Zuordnung der Geschäftsvorfälle, da sie die Erfassung und Verbuchung im Rechnungsjahr angefallener Rechnungen beschränkt, in dem Sie Rechnungen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr nur noch bis zum 23.1. des Folgejahres zulässt. Das RPA hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vorgehensweise gegen die periodengerechte Zuordnung nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO verstößt und daher zu beanstanden ist.

Eine Stellungnahme der Kämmerei bzw. eine gesetzeskonforme Regelung steht bis heute aus, vielmehr wurden zum Jahreswechsel erneut periodengerechte Zuordnungen nach dem 31.1. des Folgejahres durch Schreiben an die Bewirtschafter ausgeschlossen.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass Verträge - mit Vorauszahlung - die über den Jahreswechsel bestehen, nicht abgegrenzt wurden. Die Vorauszahlung der Gesamtsumme wurde im „alten“ Jahr in vollem Umfang als Aufwand gebucht, obwohl Anteile der Vorauszahlung das „neue“ Jahr betreffen. Inwieweit (noch) mehrere weitere Verträge mit Vorauszahlungen vorliegen ist nicht bekannt. Hier sind Abfragen bei den Ämtern erfolgen um eine periodengerechte Abgrenzung durch Rechnungsabgrenzungsposten sicherstellen zu können.

6 Periodengerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle im Anlagevermögen (Bilanz)

Die periodengerechte Zuordnung/Verbuchung der Geschäftsvorfälle in dem Haushaltsjahr in dem der jeweilige Anspruch bzw. die Verpflichtung entstanden ist (wirtschaftliche Verursachung) gilt analog für die Vermögensrechnung (Bilanz), die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage (Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage) darstellen soll (§ 95 Abs. 1 S. 3 GemO).

Zeitpunkt der Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten

Alle konkretisierten Verpflichtungen eines Schuldners gegenüber der Stadt (**Forderungen**) sowie konkretisierte, rechtlich bestehende Verpflichtungen der Stadt, die zu wirtschaftlichen Belastungen führen (Verbindlichkeiten), **sind, völlig unabhängig vom Zahlungszeitpunkt, in der Periode zu buchen, in die sie wirtschaftlich gehören bzw. müssen unabhängig vom vereinbarten Fälligkeitstermin der Erfüllung grundsätzlich im Jahr der Entste-**

hung der Schuld ausgewiesen werden. Für **Verbindlichkeiten** besteht die uneingeschränkte Pflicht, sie in der Bilanz entsprechend auszuweisen (**Passivierungspflicht!**).

Das RPA hat in den Prüfungen der Vorjahre mehrfach auf die Gewährleistung einer periodengerechten Zuordnung hingewiesen. Eventuelle Verstöße wurden umgehend beanstandet und bereinigt.

Daneben sind gem. Bilanzierungsleitfaden 2011, Nr. 4.4.2.4 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, Seite 104 ff (sowie Bilanzierungsleitfaden 2014, Nr. 4.4.2.4, Seite 131 ff) für **Investitionsmaßnahmen**, für die nach Fertigstellung (im abschließenden Jahr) zum 31.12. des Jahres noch Schlussrechnungen (zur endgültigen Abrechnung der Investitionsmaßnahme) ausstehen, die ausstehenden Rechnungen in wesentlichem Umfang zu schätzen, als **AHK zu aktivieren und als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren**. Eine Stichprobenprüfung ergab, dass diese Regelung nicht beachtet oder angewendet wurde.

7 Periodengerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle wg. Abschreibungsbeginn

Der Zeitpunkt der Bilanzierung von Gegenständen des Anlagevermögens die fertig gestellt sind, hat zudem Einfluss auf die Abschreibungen des Vermögensgegenstands. Der Anschaffungs- und Herstellungsvorgang ist mit der Erbringung aller Lieferungen und Leistungen bis zur Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand abgeschlossen. In der Regel wird ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben. Der Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung ist daher auch für die Abschreibungen analog zu beachten.

Die Abschreibung eines Wirtschaftsguts beginnt, wenn es angeschafft oder hergestellt (fertig gestellt) ist. Für den Beginn der Abschreibung und die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist es unerheblich, ob eine Rechnung vorliegt oder nicht.

Bei Posten des Anlagevermögens kann es vorkommen, dass bei größeren Projekten, die bereits fertig gestellt bzw. in Betrieb genommen sind, noch Teilbeträge zu zahlen sind, für die aber die endgültige Rechnungshöhe noch nicht feststeht oder keine Rechnung vorliegt. Diese Teilbeträge sind dennoch im Anlagevermögen auf den jeweiligen Anlagegütern periodengerecht zu aktivieren und evtl. abzuschreiben, zugleich muss eine Verbindlichkeit für ausstehende Rechnungen („Sonstigen Verbindlichkeiten“) eingebucht werden (Buchungsleitfaden 2015). Auch kann es vorkommen, dass das Anlagegut beschafft wurde, aber noch keine Rechnung vorliegt. Bei diesen Vorgängen ist der Rechnungsbetrag zu schätzen und das Anlagegut zu aktivieren und die Verbindlichkeiten zu passivieren (siehe Ausführungen oben). Geht die fehlende Rechnung mit einem höheren Rechnungsbetrag ein, muss die Differenz zusätzlich im Anlagevermögen gebucht werden. Ist der Rechnungsbetrag geringer als der geschätzte Betrag, wird die Differenz aus dem Anlagevermögen ausgebucht.

8 Verbuchung/Zuordnung zu Sachkonten

Neben der genannten Abgrenzungsproblematik zwischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bestanden Abgrenzungs- bzw. Zuordnungsprobleme zwischen den gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen vorgegebenen Sachkonten (Kontenrahmen Baden-Württemberg). Das RPA hat in mehreren Teilprüfberichten die falsche Zuordnung zu den jeweiligen Sachkonten beanstandet.

Im Rahmen der Belegprüfung wurde festgestellt, dass, trotz Zusammenfassung in Hauptsachkonten, in einer Vielzahl von Fällen Abgrenzungsprobleme hinsichtlich des Sachkontos 4222 „geringwertige Vermögensgegenstände“ zu den Lehr- und Lernmitteln (Sachkonten 4274*/4275*), den „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ (4271*), den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ (4291*) und den Geschäftsaufwendungen (4431*) bestehen. Mangels einer Regelung ist eine einheitliche Handhabung aller Bewirt-

schafter nicht gegeben. Um eine einheitliche Handhabung aller Bewirtschafter zu gewährleisten, hat das RPA mehrfach die Erstellung einer Kontierungsrichtlinie angemahnt.

Angesichts der „Fehleranfälligkeit“ bei der Zuordnung zu den Sachkonten hat die Stadtkämmerei zum 01.01.2013 diverse Sachkonten zusammengefasst und sich auf die Bebuchung sog. Hauptkontenarten beschränkt. Das RPA hält die Erstellung eines verbindlichen städtischen Kontierungsrahmens/-plans weiterhin für wünschenswert, auch im Hinblick darauf, dass die AG Buchungsbeispiele und Kontenrahmen NKHR daraufhinweist, **dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit zur Entwicklung eines individuellen Kontenplans haben, in dem die verschiedenen Vorgänge beschrieben und den Sachkonten zugeordnet werden.** Lösungen für Abgrenzungsprobleme können so individuell erarbeitet und festgelegt werden. **Ein entsprechender Kontenrahmen ist z.Zt. in Bearbeitung.**

N kostenrechnende Einrichtungen (krE)

Kostenrechnende Einrichtungen sind alle Einrichtungen der Gemeinde, die in der Regel primär ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden. Sie sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Gemeinde bildet sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

1. Kalkulatorische Kosten

Die gebuchten kalkulatorischen Kosten wurden geprüft. Der kalkulatorische Zinssatz betrug 2,2 v.H. (2014: 2,8 v.H., 2013: 3,4 v.H.) und wird aus dem Kapitalmarktzinsniveau der letzten 5 Jahre vor Haushaltsjahr berechnet. Der durchschnittliche Zinssatz für die im Kämmereihaushalt aufgenommenen Kredite lag wie in den Vorjahren (2013 und 2014) bei 3,3 v.H. Die kalkulatorischen Zinsen liegen damit um 1,1 Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz der im Haushalt ausgenommenen Kredite.

Der kalkulatorische Zinssatz ist auf der Grundlage mehrjähriger Renditen inländischer Wertpapiere und Zinssätze berechnet und in den vergangenen Jahren sukzessive gesenkt worden. Ab 2014 liegt dieser deutlich unter dem durchschnittlichen Zinssatz der Kredite im Haushalt der Stadt Rheinfeld (Baden). Die GPA hat darauf hingewiesen, den Zinssatz regelmäßig auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

2. Überschuss-/Zuschuss und Kostendeckungsgrad der kostenr. Einrichtungen (krE)

Die wichtigsten kostenrechnenden Einrichtungen mit den Betriebsabrechnungen sind im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 122-131 dargestellt.

In der Regel sollen die kostenrechnenden Einrichtungen vorrangig von den Benutzern entsprechend ihres subjektiven wirtschaftlichen Vorteils finanziert werden und nicht, oder erst in zweiter Linie, durch Steuern. Von der Eigenart der kostenrechnenden Einrichtung (z. B. soziale Gesichtspunkte) hängt es ab, ob eine volle oder teilweise Kostendeckung erzielt werden kann.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kostendeckungsgrade der letzten 3 Jahre auf:

Einrichtung	+ Überschuss/- Zuschuss			Veränderung in €	Kostendeckungsgrad		
	2013 in €	2014 in €	2015 in €		2013 v.H.	2014 v.H.	2015 v.H.
Kernzeitbetreuung H.-Thoma Schule	+ 5.484	+ 3.886	-21.745	-25.631	112,7	109,5	41,9
Kernzeitbetreuung Scheffelschule	- 3.727	- 2.301	-15.063	-12.762	0,0	0	0
Kernzeitbetreuung Hebelschule	- 2.147	+ 2.815	-3.056	-5.871	93,0	110,3	90,9
Kernzeitbetreuung Dinkelbergschule	- 12.537	- 11.554	-13.305	-1.751	64,1	68,4	64,6
Kernzeitbetreuung Goetheschule	- 5.509	+ 13.635	-38.872	-52.507	83,3	141,2	0
Kernzeitbetreuung Chr.-Hrhc.-Zellerschule	- 4.749	- 424	-3.824	-3.400	0,0	0	0
Hort an der Schule	562	- 10.736	-2.427	8.309	102,4	0	0
Stadtbibliothek	- 627.288	- 551.086	-543.810	7.276	12,1	12,6	13,00
Kindergarten Oberrheinfelden	- 234.808	- 273.290	-269.023	4.267	56,4	54,2	53,8
Kindergarten Eichsel	- 93.633	- 96.063	-130.839	-34.776	43,8	43,0	35,5
Kindergarten Karsau	- 385.915	- 404.001	-437.598	-33.597	53,9	51,4	51,5
Freibad	- 804.455	- 958.850	-614.590	344.260	20,9	12,5	26,8
Hallenbad	- 178.513	- 263.797	-156.403	107.394	11,7	3,4	6
Märkte	+ 7.955	+ 7.788	3.866	-3.922	277,1	271,7	143,2
Bestattungswesen	- 180.201	- 271.234	-247.939	23.295	62,9	52,3	55,0
Öffentliche Waagen	- 3.653	- 517	-559	-42	11,4	0	0
Technische Dienste	+ 121.801	- 169.944	32.465	202.409	104,1	94,3	101,0
Kelter Karsau	- 3.058	- 1.886	-3.033	-1.147	31,3	60,5	38,4
Bürgersaal	- 150.919	- 144.035	-247.762	-103.727	15,7	14,7	10,8
„La Piazzetta“	- 22.042	- 11.704	-2.458	9.246	55,5	70,5	93,4
Gaststätte „Bürgerstube“ Herten	- 3.893	- 2.253	-5.027	-2.774	0	0	0
Gaststätte „Jahnstadion“	- 4.700	- 11.959	-5.311	6.648	76,8	39,5	0
Stadtwald	+ 56.952	+ 369.183	-7.270	-376.453	106,7	144,5	99,1
Vermietete Grundstücke	+ 14.547	+ 18.670	-105.533	-124.203	104,9	115,3	50,0
insgesamt	- 2.514.446	- 2.769.657	- 2.839.116	-69.459	70,4	67,4	66,7

Nach den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen des § 78 Abs.2 GemO haben die Gemeinden die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten (sonstige Einnahmen) für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen (Kostendeckungsprinzip). So sollen die Gemeinden zumindest bei den Einrichtungen und Anlagen, die überwiegend dem Vorteil oder den Interessen einzelner Personen oder Personengruppen dienen, im Rahmen des Gebots der Verhältnismäßigkeit, möglichst **kostendeckende Entgelte** erheben.

Sowohl nach den bereits genannten Einnahmebeschaffungsgrundsätzen als auch nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind die Gemeinden

gehalten, wo es möglich ist und nicht sozialpolitische Gründe dagegen sprechen, die entstandenen Kosten durch spezielle Entgelte (Beiträge, Gebühren) zu decken.

Der Kostendeckungsgrad der Benutzungsgebühren ist sehr unterschiedlich, da aus sozialpolitischen Gründen nicht bei allen öffentlichen Einrichtungen kostendeckende Gebühren erhoben werden (können). Die niedrigsten Kostendeckungsgrade sind wie in den Vorjahren bei der Stadtbibliothek (13,0 v.H., 2014: 12,6 v.H.), beim Freibad (26,8 v.H., 2014: 12,5 v.H., Landesdurchschnitt 2014 = 18,0 v.H.), beim Hallenbad (6,0 v.H., 2014: 3,4 v.H.) und bei der Vermietung des Bürgersaales (10,8 v.H., 2014: 14,7 v.H.) zu verzeichnen (Landesdurchschnitt: GPA Geschäftsbericht 2017, Seite 41).

Einrichtungen, die wirtschaftliche Leistungen erbringen, sollten kostenrechnerisch betrieben werden. **Eine Überprüfung, Überwachung und regelmäßige Anpassung des Kostendeckungsgrades wird daher dringend empfohlen.** Eine Anpassung im Rahmen der Vermietungen und Benutzungsgebühren für Einrichtungen (öffentliche Waagen, Kelter Karsau, Bürgersaal) sollte ebenfalls geprüft werden.

Die größten Abweichungen zum letztjährigen Ergebnis ergeben sich beim Freibad, beim Hallenbad, bei den Technischen Diensten, beim Bürgersaal sowie beim Stadtwald und den vermieteten Grundstücken.

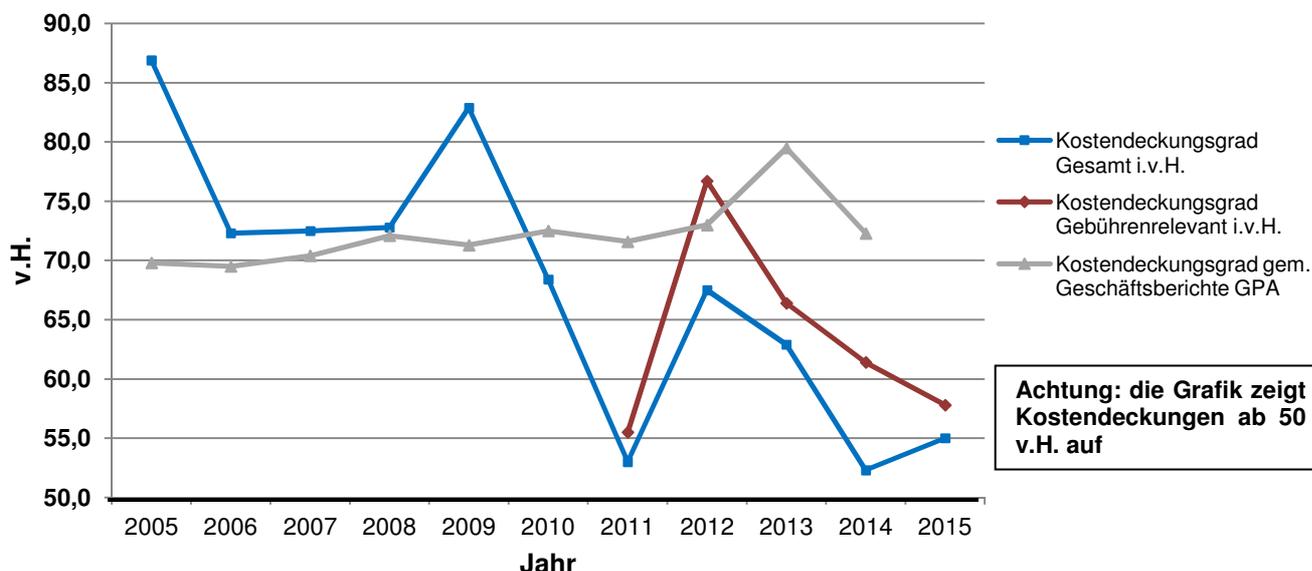
Bestattungswesen

Das Bestattungswesen liegt mit einem Kostendeckungsgrad i.H.v. 57,8 v.H. (2014: 61,4 v.H., 2013: 66,4 v.H.) erneut **unter** dem Landesdurchschnitt (2014: 72,3 v.H., 2013: 79,5 v.H.).

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Kostendeckungsgrad Gesamt in v.H.	86,9	72,3	72,5	72,8	82,9	68,4	53,0	67,5	62,9	52,4	55,0
Kostendeckungsgrad Gebührenrelevantes Ergebnis in v.H. *)							55,5	76,7	66,4	61,4	57,8

*) mit Gebührenkalkulation im Jahr 2011 wurden die nicht gebührenrelevanten Flächen aus der Gebührenkalkulation herausgerechnet. Aufwendungen für nicht gebührenrelevante Flächen werden durch die allgemeinen Deckungsmittel gedeckt.

Kostendeckungsgrad Bestattungswesen in %



Die Bestattungsgebühren wurden Ende 2016 neu kalkuliert und festgesetzt. Das RPA empfiehlt die Bestattungsgebühren, auch aufgrund der sich ändernden Bestattungskultur, in **jährlich** Abständen (**spätestens jedoch alle 2 Jahre**) zu überprüfen und **in regelmäßigen** Abständen **anzupassen**. Aufgrund der erneut rückläufigen Kostendeckung sollten die Friedhofsgebühren zwingend **neu kalkuliert werden** um eine ausreichende Kostendeckung bzw. den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erzielen.

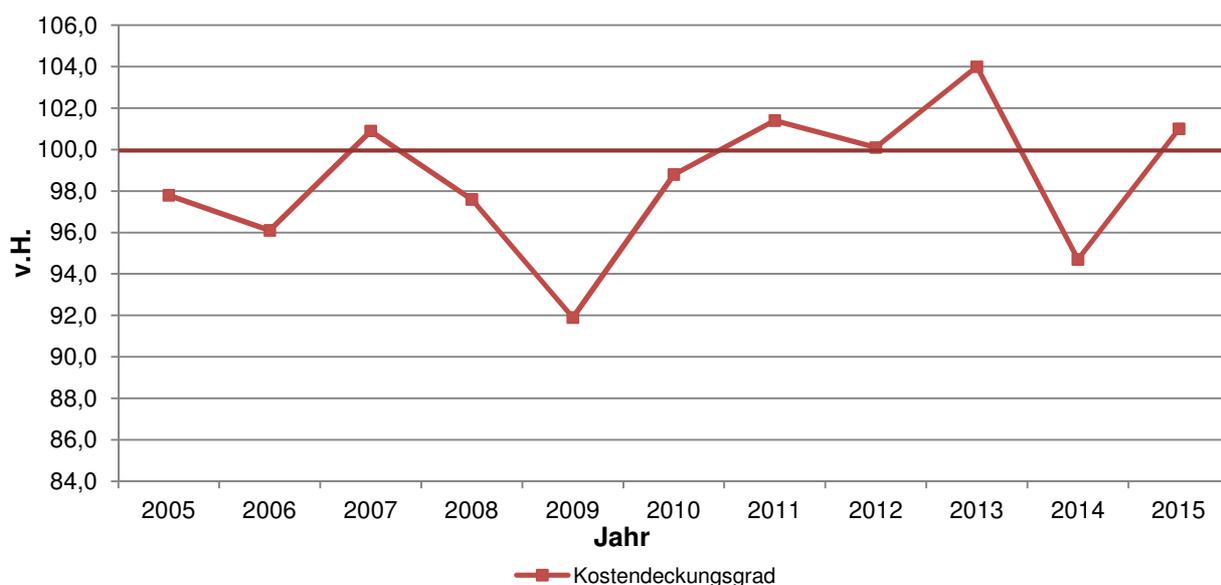
Technische Dienste

Hilfsbetriebe wie die Technischen Dienste dienen zwar ausschließlich und unmittelbar zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde. Die Leistungsverrechnung mit den leistungsempfangenden Stellen erfolgt auf der Grundlage von im Voraus kalkulierten Verrechnungspreisen. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass der Hilfsbetrieb i.d.R. mit einem Überschuss (Gewinn) oder Defizit abschließt. **Eine Gewinnerzielung wird aber nur wirtschaftlichen Unternehmen zugestanden, zu denen Hilfsbetriebe ausdrücklich nicht gehören** (§ 102 Abs. 2 und 3 GemO). Deshalb sind die Verrechnungssätze der Hilfsbetriebe kostendeckend zu bemessen.

Für die Hilfsbetriebe gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 12 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 14 Abs. 2 KAG) wonach der Hilfsbetrieb **grundsätzlich** ausgeglichen sein muss. Ein zustandegemommener Überschuss muss daher **innerhalb der nächsten 5 Jahre** nach Ablauf der Kalkulationsperiode im Rahmen weiter Kalkulationen berücksichtigt werden, ansonsten findet bei kostenrechnenden Einrichtungen, die vom Hilfsbetrieb Leistungen empfangen haben, **eine unzulässige Gewinnabschöpfung statt**.

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Kostendeckungsgrad	97,8	96,1	100,9	97,6	91,9	98,8	101,4	100,1	104,0	94,7	101,0

Kostendeckungsgrad Technische Dienste in %



In den Jahren 2008 bis 2010 lagen die Kostendeckungsgrade der Technischen Dienste unter 100 v.H. - die weiter zu verrechnenden Stundensätze der Technischen Dienste wurden daher im Jahr 2011/2012 auf Basis des Jahres 2010 neu kalkuliert und angepasst.

In den Jahren 2011 bis 2013 wurden seitens der Technischen Dienste „Betriebsgewinne“ realisiert, die Kostendeckungsgrade lagen jeweils über 100 v.H. Überschüsse sind innerhalb der nächsten 5 Jahre auszugleichen.

Im Jahr 2014 wurde erstmals wieder ein Verlust i.H.v. 169.944 € erwirtschaftet (Kostendeckungsgrad 94,7 v.H.). Im Jahr 2015 wurde erneut ein Überschuss i.H.v. 32.465 € erwirtschaftet „Gewinn“. Dieser ist ebenfalls in den nächsten Jahren auszugleichen.

Die letzte Kalkulation der Stundensätze erfolgte im Jahr 2012 auf Basis des Jahres 2010. Die Stundensätze sind zeitnah zu überprüfen und anzupassen. **Der Ausgleich der erzielten Überschüsse ist zwingend zu beachten.** Angesichts der Kalkulationsgrundlage aus dem Jahr 2010 sollten, aufgrund zwischenzeitlicher Personalkosten- und Allgemeinkostensteigerungen die Stundensätze zeitnah neu kalkuliert werden. Nicht kostendeckende Stundensätze, die an Dritte weiterverrechnet werden, stellen eine „Subventionierung“ des Empfängers dar. Aufgrund Ausweitung der Tätigkeiten für Dritte sind diese kostendeckend festzulegen.

Feuerwehr

Bei der Feuerwehr handelt es sich zwar nicht um eine kostenrechnende Einrichtung, gleichwohl sind für die geleisteten Feuerwehreinsätze Kostenersätze gem. § 34 FwG zu erheben. **Mit Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurde auch die Vorschrift über den Kostenersatz für die Einsätze der Gemeindefeuerwehr neu gefasst.** Die Gemeinde erhebt dabei Kostenersatz nach kalkulierten Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge bzw. nach durch das Innenministerium Baden-Württemberg festgesetzten Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw).

Mit der Novelle des Feuerwehrgesetzes waren die bestehenden Satzungen an die Tatbestände der Erstattungsansprüche des § 34 FwG anzupassen. Das RPA hat aufgrund dessen sowohl die Änderung der Feuerwehrsatzung als auch der Kostenerstattungssätze angemahnt, zumal die bisher geltenden Sätze auf einer Festsetzung des Jahres 1995 - basierend auf Pauschalsätzen des Landes - beruhen. Seitens der Stadt Rheinfelden (Baden) sind Stundensätze für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte zu kalkulieren.

Diese durch das Innenministerium festgeschriebenen Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge liegen weit (d.h. über das Doppelte bzw. Dreifache) **über den festgesetzten Sätzen der Stadt Rheinfelden (Baden).** Gem. Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 26.04.2016 **sind die in der VOKeFw festgesetzten Kostenersätze ab Inkrafttreten der Verordnung (ab 30.12.2015) zu erheben.** Die Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) ist daher umgehend anzupassen.

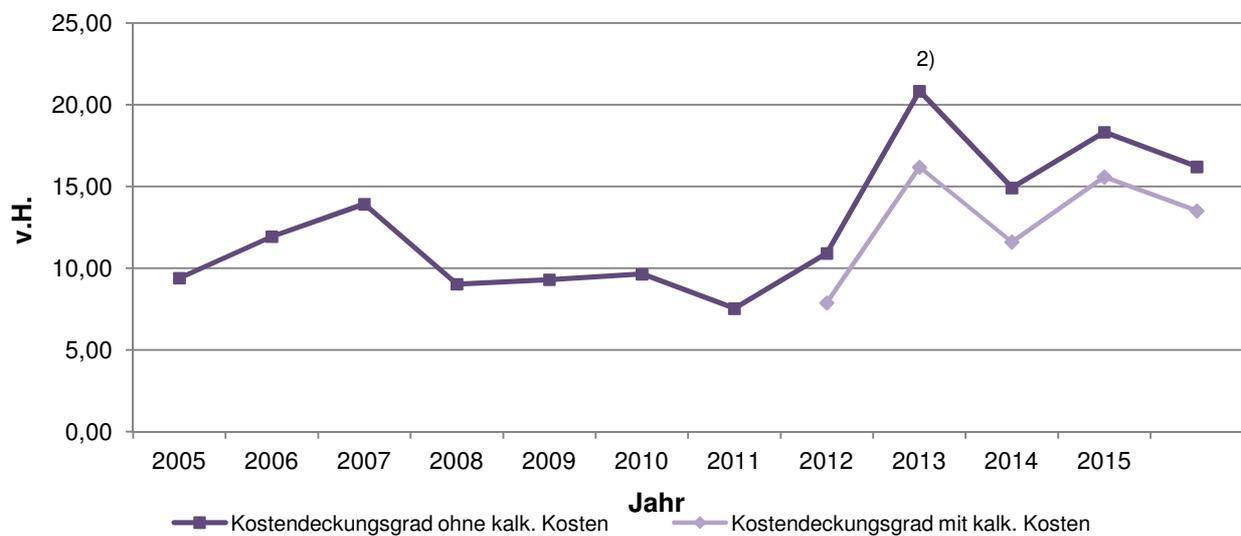
Die Stundensätze Personal sowie nicht in der Verordnung des Innenministeriums aufgeführte Fahrzeuge und Kleingeräte sind zu kalkulieren. Gem. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg **sind die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte anhand der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten und der Jahresarbeitsstunden festzusetzen.** Anerkannte Berechnungen der kommunalen Verbände oder die VwV-Kostenfestlegung **können als Hilfsmittel herangezogen** werden, sind jedoch **an die Kostenfaktoren der Kommune anzupassen.**

Für Feuerwehrfahrzeuge für die die VOKeFw **keine Festlegung trifft, sind durch die Gemeinden selbst zu ermitteln und festzusetzen** (§1 Abs. 3 VOKeFw).

Die Kalkulation sowie die Änderung der Feuerwehrsatzung sind z.Zt. in Bearbeitung.

Nachfolgend werden die Kostendeckungsgrade der Feuerwehr dargestellt:

Kostendeckungsgrad Feuerwehr in % ¹⁾



¹⁾ Im kameralen Haushalt wurden keine kalkulatorische Kosten (Abschreibung, kalk. Zins) ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Aufwendungen ab 2011 mit und ohne kalk. Kosten dargestellt.

²⁾ Kostenersätze aus dem Jahr 2010 und 2011 wurden erst in den Jahren 2012 und verstärkt im Jahr 2013 in Rechnung gestellt.

O Schwerpunktprüfungen

Wie in den Vorjahren erfolgten umfassende Schwerpunktprüfungen durchgeführt. Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt der Einzelprüfungen erneut auf den angewandten Verfahren im Rahmen des NKHR. Daneben ergaben sich weitere Prüfungsschwerpunkte. Im nachfolgenden sind Schwerpunktprüfungen mit **erheblichen Feststellungen** oder **besonderer Bedeutung oder Auswirkungen auf die Haushaltsbewirtschaftung** dargestellt (nicht abschließend):

1 Kostentragung „äußere“ Schulangelegenheiten durch den kommunalen Schulträger (Abgrenzung der Kosten für „äußere“ und „innere“ Schulangelegenheiten sowie „privater“ Kosten)

Aufgrund mehrfacher Vorkommnisse hinsichtlich der Kostentragung durch die Stadt Rheinfelden (Baden) hat das Rechnungsprüfungsamt die Übernahme von Kosten vertieft geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass nicht nur die (gesetzlich) durch die Stadt Rheinfelden (Baden) zu tragenden Kosten, sondern auch Kosten die vom Land oder den Schülern/Eltern zu tragen waren durch die Stadt Rheinfelden (Baden) übernommen wurden. Das Rechnungsprüfungsamt hat, zur Abgrenzung der von der Stadt Rheinfelden (Baden) zu tragenden Kosten die Erstellung eines „Kostenkataloges“ angeregt. Aufgrund des Prüfungsergebnisses wurde die kommunale Schulverwaltung auf die Einhaltung der Abgrenzung der „inneren“ und „äußeren“ Schulangelegenheiten und die Überwachung der Zuständigkeit und Rechtmäßigkeit hingewiesen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass Kassengeschäfte für „innere“ Schulangelegenheiten nicht über die Stadt abgerechnet werden dürfen. Weiter wurde festgestellt, dass gleichartige Lieferungen und Leistungen für die Schulen nicht in einer gemeinsamen Ausschreibung und Vergabe festgelegt wurden. Mengenabhängige Preisvorteile wer-

den durch den Kauf von Massenwaren durch jede einzelne Schule nicht genutzt. Die Handhabung verstößt zudem gegen die DA „Beschaffung VOL/A“. Aufgrund des Prüfungsergebnisses wurde daher angeregt die Beschaffung von Büromaterial, Reinigungsmittel, Hygienematerial, Computer etc. zentral zu beschaffen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass gegen die DA über die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis verstoßen wurde. Die Übertragung der Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis sowie der Feststellungsbefugnis an die (staatlichen) Schulleiter ist nicht geregelt, eine entsprechende Vollmacht wurde nicht erteilt.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass Einnahmen für Veranstaltungen/Schulfahrten, die durch die Stadt Rheinfeldern (Baden) bezahlt wurden, nicht bei der Stadt Rheinfeldern (Baden) einbezahlt wurden.

Die Feststellungen wurden im Prüfbericht vom 18.07.2014 sowie 23.04.2015 dargelegt. Zwischenzeitlich wurde seitens des Hauptamtes ein Katalog hinsichtlich der seitens der Stadt Rheinfeldern (Baden) zu leistenden Kosten erarbeitet. „Freiwillige“ Ausgaben seitens der Stadt Rheinfeldern (Baden) wurden zusammengetragen und dem Gemeinderat zu Beschlussfassung über die Übernahme der Kosten vorgelegt.

2 Bewertung von Vorräten

Aufgrund Feststellungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlussprüfungen 2011 ff wurde die Vorratsbewertung 2015 erneut geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3 Bewertung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat in den Jahresabschlussprüfungen der Vorjahre mehrfach auf die Bewertung von Forderung (Wertberichtigungen) hingewiesen. Mit Schreiben der Kämmerei vom 07.05.2014 wurde dem Rechnungsprüfungsamt eine Regelung zur Bewertung von Forderungen sowie der Verbuchung von Wertberichtigungen zur Stellungnahme vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Schreiben vom 12.05.2014 eine Stellungnahme erstellt und auf die **Einhaltung der Vorgaben des Buchungsleitfadens sowie GPA Mitteilung 2/2011 hingewiesen** (siehe auch Bericht Seite 29 ff).

Eine Stellungnahme bzw. ein verbindlicher Leitfaden/Richtlinien zur Wertberichtigung von Forderungen steht bis heute aus. Die Darlegungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden zwischenzeitlich durch Leitfaden zur Buchführung im NKHR bestätigt.

4 Verbuchung unbefristeter Niederschlagungen Forderungen Ordnungswidrigkeiten

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Schreiben vom 03.04.2014 die Verbuchung der unbefristeten Niederschlagungen bei den Bußgeldern beanstandet. Diese werden nicht als Wertberichtigungen gebucht – **die Vorgehensweise entspricht nicht den Vorgaben des Buchungsleitfadens bzw. der GPA Mitteilung 2/2011 sowie der Bilanziellen Bewertung von Forderungen**. Durch die Ausbuchung der Forderungen ist nicht ersichtlich, wie hoch die Wertberichtigungen bzw. die Abschreibung der Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten sind. Eine Stellungnahme bzw. Änderung der Vorgehensweise steht bis heute aus.

5 Kauf im Internet – Zahlung gegen Vorkasse

Aufgrund mehrfacher Bestellungen im Internet hat das Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Auszahlungsanordnung gem. GemKVO bei Zahlung gegen Vorkasse nicht gegeben sind. Eine Stellungnahme bzw. Anpassung der Dienstanweisung steht bis heute aus.

6 Auszahlungen mittels Kreditkarte

Mit Schreiben vom 20.06.2014 wurde die Festlegung über die Verwendung der städtischen Kreditkarte zur Vornahme von Auszahlungen neu geregelt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Schreiben vom 02.07.2014 auf die Nichtzulässigkeit gem. § 13 GemKVO hingewiesen.

Dabei ist festzulegen, ob und in welchen Fällen die Stadtkasse Kreditkarten zur Vornahme von Auszahlungen verwenden darf. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mittels Kreditkarte bleibt dabei **grundsätzlich der Stadtkasse vorbehalten**. Eine Änderung des Schreibens der Kämmerei bzw. eine Regelung über die Verwendung der Kreditkarte liegt bis heute nicht vor. Weiterhin wurde festgestellt, dass der Grundsatz der ausschließlichen Verwendung der Kreditkarte durch die Stadtkasse bis heute nicht eingehalten wird.

7 Verbuchung und Bewertung von Sachspenden

Bei einer Stichprobenprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere die Grundstücksbewertung von übergegangenen Grundstücke, Straßen und Wegen von der bisherigen Bewertung sowie den Bewertungsrichtlinien der Stadt Rheinfelden (Baden) abweichen. Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandte Bewertungsmethoden beibehalten werden (materielle Bilanz- und Methodenkontinuität). Die Bewertung und Verbuchung der Sachspenden wurde beanstandet. Das Sachanlagevermögen (und die Sonderposten) weisen einen zu den Bewertungsrichtlinien abweichenden Wert auf. Dies war zu Beanstanden. Eine Stellungnahme bzw. Korrektur der in der Anlagebuchhaltung erfassten Grundstücke ist bis heute nicht erfolgt.

8 Kostenersätze für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Es wurde mehrfach eine zeitnahe Inrechnungstellung zur Vermeidung von Verjährung der Ansprüche angemahnt. Die Überarbeitung der Kostenersätze (Kalkulation) aus dem Jahr 1995 (!) sowie die Überarbeitung der Satzung zum Kostenersatz ist in Bearbeitung.

Mit Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 (In Kraft getreten zum 30.12.2015) wurde die Berechnung und Erhebung der Kostenersätze für Einsätze der Feuerwehr mit dem Ziel der Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst. Für alle Einsätze ab dem 30.12.2015 gelten die neuen Regelungen und Berechnungsmodalitäten gem. § 34 FwG. Für normierte und vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge wurden durch Rechtsverordnung des IM landeseinheitliche Pauschalsätze erlassen. Eine Kalkulation der Stundensätze für Einsatzkräfte ist in Bearbeitung.

9 Prüfung Kostenerstattung für den Betrieb von Lichtzeichenanlagen

Gem. Erlass des Umwelt- und Verkehrsministeriums vom 25.09.2002 hat die Stadt Rheinfelden (Baden) Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Lichtzeichenanlagen und der Beleuchtung von Fußgängerüberwegen an Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen. Die Kostenerstattungen wurden geprüft. Eine abschließende Prüfung war aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Unterlagen nicht möglich. Ob die geleisteten Kostenersätze den tatsächlichen Kosten entsprechen konnte nicht festgestellt werden. Inwieweit alle entsprechenden Lichtzeichenanlagen erfasst sind und abgerechnet werden konnte nicht festgestellt werden. Eine abschließende Stellungnahme sowie eine Anpassung der Erstattungsbeiträge steht bis heute aus.

10 Leasingverträge

In einer Stichprobenprüfung wurde die Verbuchung von Leasingraten sowie der Zuordnung der geleasteten Gegenstände geprüft. Hierbei wurde festgestellt, **dass eine Prüfung der Zuordnung des Leasinggegenstandes bzw. eine Bilanzierung geleaster Gegenstände nicht erfolgte**. Das Rechnungsprüfungsamt hat darauf hingewiesen, dass alle Leasingverträge anhand der einschlägigen Vorschriften zum Leasing (Buchführungsleitfaden 2015 sowie **Mobilien- und Immobilienerlass gem. BMF-Schreiben**) auf eine evtl. **Bilanzierung zu überprüfen sind**.

Gleichzeitig wurde auf die Verbuchung von Miet- und Leasingraten einschl. der korrekten Zuordnung und Verbuchung der Zins- und Tilgungsraten hingewiesen. Es wurde darauf hingewiesen, dass eingegangene Leasingverträge zwingend auf ihre Zuordnung zu überprüfen sind, hierfür sind die eingegangenen Leasingverträge vor Erstellung des Jahresabschlusses bei den Fachämtern abzufragen und auf ihre Bilanzierungspflicht zu überprüfen. Das RPA

hat angeregt die Prüfung, Bilanzierung und Verbuchung von Leasingverträgen und er daraus resultierenden Zins- und Tilgungsraten verbindlich zu regeln.

Des Weiteren hat das RPA darauf hingewiesen, dass **vor Eingehen von Leasingverträgen** (kreditähnlichen Rechtsgeschäften) **die Wirtschaftlichkeit** von Leasingverträgen durch Vergleich einer Kommunalkreditfinanzierung bzw. eines Kaufes **zu prüfen ist** (§ 87 GemO). Bei den durch das RPA geprüften Leasingverträgen sind keine Wirtschaftlichkeitsprüfungen erfolgt.

Durch die Vorgehensweise wurden Gegenstände angeschafft, die im Jahr der Anschaffung nicht geplant waren und damit Genehmigung für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben umgangen. Insbesondere durch Anschaffungen die im Finanzhaushalt zu planen sind, wird durch Leasingnahme ohne vorherige Planung das Etatrecht des Gemeinderats ausgehebelt. Wir empfehlen daher Aufnahme von Leasingverträgen (Beachtung der Wirtschaftlichkeitsprüfung usw.) verbindlich zu regeln. Die Zuordnung der bestehenden Leasingverträge wurde auf die Beanstandung hin überprüft.

11 Abgrenzung Investitionsaufträge für bewegliche Sachen – Zuordnung Lizenzen, Software und Updates

Die zwingende Zuordnung von Erwerb beweglicher Sachen auf eine festgelegte Kostenstelle unabhängig von Art und Nutzung des angeschafften Gegenstandes widerspricht dem Produktplan Baden-Württemberg. Dies wurde beanstandet. Eine Zuordnung von angeschafften (oder veräußerten) Gegenständen hat auf das jeweilige Produkt zu erfolgen. Die Vorgehensweise wurde beanstandet. Eine Stellungnahme steht bis heute aus.

In gleicher Prüfung wurde festgestellt, dass insbesondere bei der Verbuchung von Lizenzen, Nutzungsgebühren, Software und Updates Abgrenzungsprobleme vorliegen und eine Einheitlichkeit nicht gegeben ist. Zudem wurde eine unterschiedliche Handhabung der Kostenstellen- bzw. Produktzuordnung festgestellt (**fehlende Buchungs- und Abgrenzungssystematik**). Gem. Bilanzierungsleitfaden sind sowohl Lizenzen als auch Software zu bilanzieren. Eine Prüfung ergab, dass eine Abgrenzung zwischen zu bilanzierenden Lizenzgebühren zu im Ergebnishaushalt zu buchenden Wartungsgebühren nicht erfolgte. Eine Überprüfung und Stellungnahme hinsichtlich des Vorgehens steht bis heute aus.

Aufgrund Wegfall der (im kameralen bestehenden) Sachgesamtheit im NKHR wurde festgestellt, dass diese teilweise weiterhin angewandt wurden. Das RPA hat daher angeregt eine Regelung über die Vorgehensweise zu erlassen und die erfolgten Verbuchungen zu überprüfen. Eine Stellungnahme steht bis heute aus.

12 Abgrenzung Erhaltungsaufwand (konsumtiv) zu Investitionen (investiv)

Im laufenden Haushaltsjahr wurden erneut mehrfach fehlerhafte Zuordnungen im konsumtiven und investiven Bereich festgestellt und beanstandet. Hierdurch wurden – soweit eine Umbuchung nicht mehr möglich ist/war – **Investitionen im Ergebnishaushalt und nicht in der Finanzrechnung bzw. der Bilanz dargestellt**. Das RPA hat daher mehrfach eine **Regelung zur Zuordnung** angeregt, zumal zur Abgrenzung von Herstellungskosten zu laufenden Aufwendungen der Instandhaltung umfangreiche Abgrenzungskriterien (Bilanzierungs- und Buchführungsleitfaden, Zuordnungsvorschriften, sowie diverse Schreiben des BMF) vorliegen. Eine Regelung bzw. Handlungsanweisung steht bis heute aus.

13 Abwicklung Schülerverpflegungen

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung wurde festgestellt, dass die Abwicklung und Abrechnung von Schülerverpflegungen über separate Programme sowie separate Girokonten erfolgen. Neben Überweisungen sind Bareinzahlungen auf das Schulverpflegungsgirokonto möglich. Aufgrund der Barzahlungsmöglichkeit **sind kassenrechtliche Regelungen zu treffen**. Diese stehen bis heute aus.

13 Verbuchungen Umlegungen und Flurbereinigungen

Neben der Verbuchung von Flurbereinigungen werden die Verbuchungen von Umlegungen stichprobenhaft geprüft. Wie bereits im Jahr 2014 bei der Prüfung der Verbuchung von Flurbereinigungen wurde auch bei der Prüfung der Verbuchung von Umlegungen festgestellt, dass teilweise untergegangene Grundstücke nicht aus der Anlagebuchhaltung ausgebucht wurden bzw. neu hinzugekommene Grundstücke teilweise nicht korrekt (nach den bestehenden Bilanzierungsrichtlinien der Stadt Rheinfelden) bewertet wurden. Teilweise wurden Straßenaufbauten nicht bilanziert. Stellungnahmen zu den bisherigen im Zusammenhang mit Flurbereinigungen bzw. Umlegungen ergangenen Prüfungsfeststellungen bzw. Erledigungsnachweise stehen bis heute aus.

14 Stellungnahme Neufassung Kulturförderrichtlinien

Die Neufassung der Kulturförderrichtlinien wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Stellungnahme vorgelegt. Die Anmerkungen des RPA wurden in die Neufassung eingearbeitet.

15 Sonstiges

Neben den genannten Prüfungen wurden weitere Schwer- und Stichprobenprüfungen durchgeführt (siehe Zusammenstellung Seite 12). Hierbei werden auch Schwerpunktprüfungen in den Eigenbetrieben durchgeführt. Anzuführen sind hier insbesondere die Kassenprüfungen, die Bewohnergeldverwahrung, Essen für Dritte beim Bürgerheim sowie die umfangreichen Prüfungen hinsichtlich der Verbuchung und Zuordnung der BHKW. Einzelne Prüfungsfeststellungen sind in den jeweiligen Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen dargestellt.

P Vermögensrechnung (Bilanz)

Als Bestandteil des Jahresabschlusses ist gem. § 95 Abs. 1 und 2 Nr. 3 GemO eine Vermögensrechnung (Bilanz) aufzustellen. Diese muss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten enthalten. Grundlage für die Erstellung der Bilanz ist die Inventur.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2015 wurde im Rechenschaftsbericht Nr. 2.3, Seite 72 ff dargestellt. Bemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sind im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 75 ff aufgeführt sowie in diesem Bericht in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt.

Im Folgenden wird daher nur auf wesentliche Positionen und Feststellungen eingegangen.

Wie bereits in den Vorjahren wurden Bilanzierungs- bzw. Bewertungsvorschriften nicht oder unzureichend beachtet. Beanstandungen aus den Vorjahren bestehen weiterhin. Fehlbuchungen oder Korrekturen wurden nicht bzw. nur in geringen Umfang korrigiert. Stellungnahmen zu den Beanstandungen hinsichtlich Bewertung und Bilanzierung stehen bis heute aus.

1 Kurzbilanz

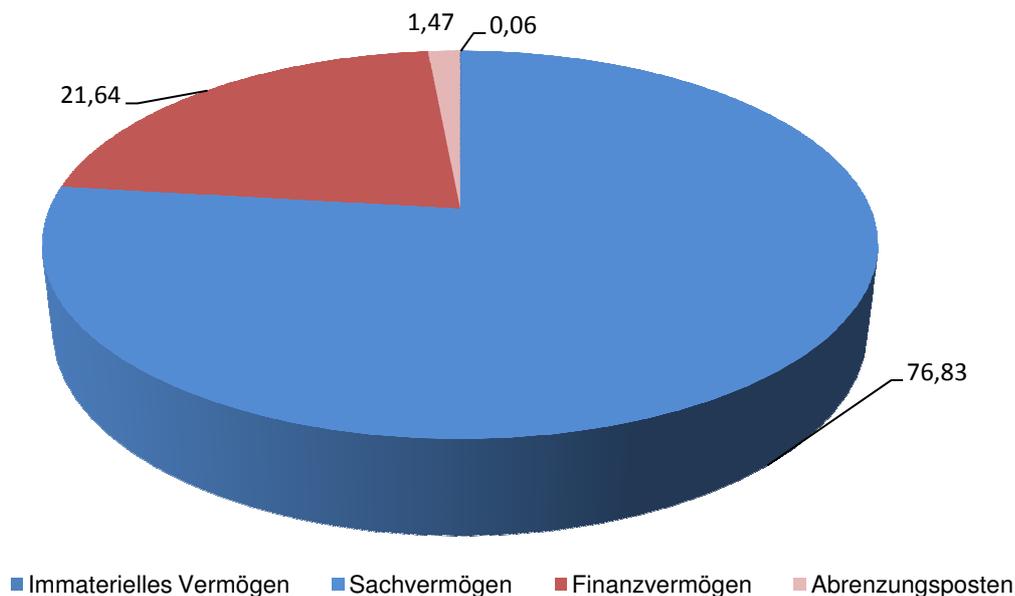
Den Vermögens- und Schuldenstand zum 31.12.2015 zeigen die folgenden Tabellen und Diagramme im Überblick:

1.1 Kurzbilanz - Aktiva

Vermögensrechnung	31.12.2013 in €	Anteil in % ¹⁾	31.12.2014 in €	Anteil in % ¹⁾	31.12.2015 in €	Anteil in % ¹⁾
AKTIVA						
Immaterielles Vermögen	134.641,86	0,08	128.388,91	0,07	107.382,68	0,06
Sachvermögen	118.087.739,45	73,13	131.970.360,81	76,85	1.35.608.237,82	76,83
Finanzvermögen	41.043.583,04	25,42	37.327.800,25	21,74	38.195.137,90	21,64
Summe Vermögen	159.265.964,35	98,63	169.426.549,97	98,67	173.910.758,40	98,53
Abgrenzungsposten	2.219.669,37	1,37	2.292.283,07	1,33	2.601.450,73	1,47
Summe AKTIVA	161.485.633,72	100,00	171.718.833,04	100,00	176.512.209,13	100,00

¹⁾ Anteil bezogen auf Summe Aktiva bzw. Passiva

Zusammensetzung Aktiva in %



Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 4.793.376 € (2014: 10.233.199 €, 2013: + 4.274.267 €, 2012: + 8.662.299 €, 2011: + 4.987.114 € jeweils gegenüber Vorjahr) auf nunmehr 176.512.209 €. Das Vermögen stieg um 4.484.208 € auf 173.910.758 € (2014: 10.160.586 €, 2013: + 3.033.075 €, 2012: + 8.094.558 €, 2011: + 4.889.308 € jeweils gegenüber Vorjahr).

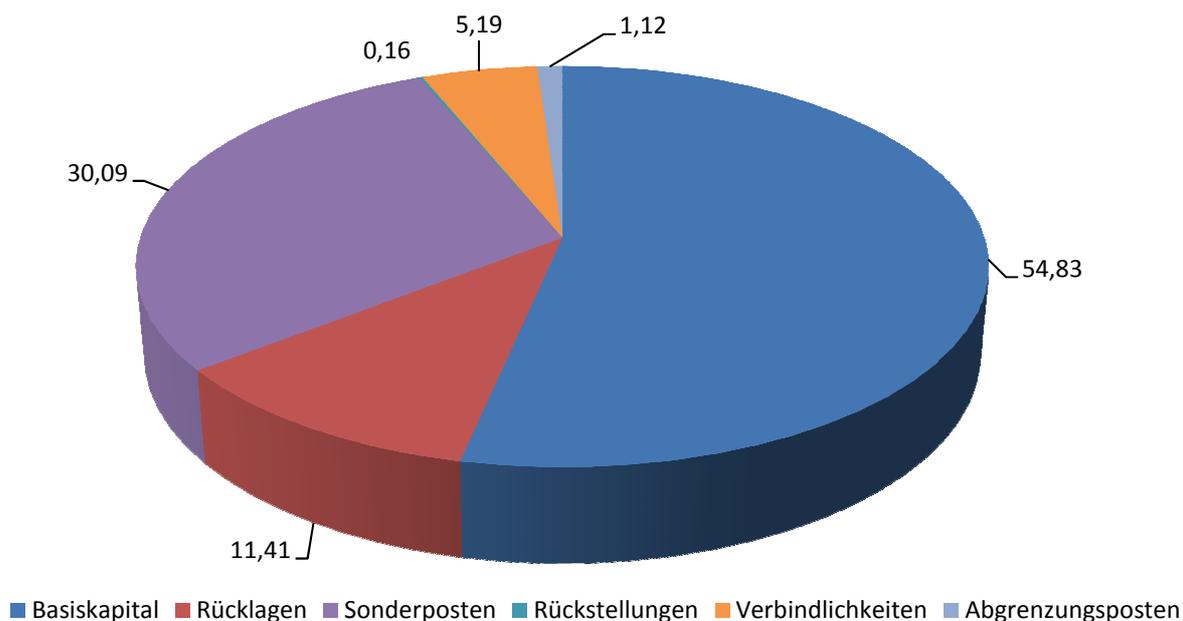
Das Sachvermögen, welches zu großen Teilen nicht liquidierbar ist, stellt standesgemäß den größten Aktivposten im kommunalen Grundvermögen dar. Der Anteil in Rheinfeldern lag zum Bilanzstichtag 31.12.2015 bei rd. 76,8 v.H., welches wie im Vorjahr zu rd. 97,8 v.H. (2014: 97,9 v.H., 2013: 97,7 v.H.) als langfristiges Vermögen in Form von Grundstücken, Gebäuden, Infrastrukturvermögen und AiB gebunden war.

1.2 Kurzbilanz - Passiva

Vermögensrechnung	31.12.2013 in €	Anteil in % ¹⁾	31.12.2014 in €	Anteil in % ¹⁾	31.12.2015 in €	Anteil in % ¹⁾
PASSIVA						
Basiskapital	93.550.225,83	57,81	94.145.827,11	54,83	94.145.827,11	53,34
Rücklagen	15.489.699,40	9,59	16.801.965,07	9,78	19.6014.667,59	11,10
Summe Kapitalposition	108.839.925,23	67,40	110.947.792,18	64,61	113.747.494,70	64,44
Sonderposten	39.304.851,49	24,34	49.295.833,09	28,71	51.669.828,83	29,27
Rückstellungen	570.921,48	0,35	476.010,65	0,28	268.336,86	0,15
Verbindlichkeiten	10.797.228,52	6,69	9.052.288,89	5,27	8.909.065,41	5,05
Abgrenzungsposten	1.972.707,00	1,22	1.946.908,23	1,13	1.917.483,33	1,09
Summe PASSIVA	161.485.633,72	100,00	171.718.833,04	100,00	176.512.209,13	100,00

¹⁾ Anteil bezogen auf Summe Aktiva bzw. Passiva

Zusammensetzung Passiva in %



Dem Gesamtvermögen i.H.v. 176.512.209 € stand auf der Passivseite Eigenkapital i.H.v. 113.747.495 € gegenüber. Die Eigenkapitalfinanzierung ist im Jahr 2015 wieder gestiegen und lag bei 66,2 v.H. (2014: 64,61 v.H., 2013: 67,40 v.H., 2012: 67,51 v.H.).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten beträgt die Finanzierung aus Eigenmitteln und SOPO 165.417.324 €. Die Eigenkapitalfinanzierung unter Einbeziehung der Sonderposten lag damit bei 96,33 v.H. (2014: 93,32 v.H., 2013: 91,74 v.H., 2012: 91,47 v.H.). Das Vermögen der Stadt Rheinfelden (Baden) ist damit fast vollständig durch Eigenkapital und Sonderposten finanziert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und die sonstigen Verbindlichkeiten stiegen nach Rückgängen in den Vorjahren um 326.815 €. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gingen um 235.727 € gegenüber dem Vorjahr zurück.

2 Aktiva detailliert

Das Aktiva veränderte sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Bilanzpos.	Aktiva	31.12.2013 in €	31.12.2014 in €	31.12.2015 in €	Veränderung in €
1	Vermögen	159.265.964,35	169.426.549,97	173.910.758,40	4.484.208,43
1.1	Immaterielles Vermögen	134.641,86	128.388,91	107.382,68	-21.006,23
1.1	Lizenzen	112.444,00	87.763,08	62.219,60	-25.543,48
1.1	Software	14.701,68	35.699,77	42.807,14	7.107,37
1.3	Sonstiges immaterielles Vermögen	7.496,18	4.926,06	2.355,94	-2.570,12
1.2	Sachvermögen	118.087.739,45	131.970.360,81	135.608.237,82	3.637.877,01
1.2.1	unbebaute Grundstücke	14.984.315,30	15.282.958,01	18.218.201,40	2.935.243,39
1.2.2	bebaute Grundstücke u. grdst.gl. Rechte	48.270.285,60	56.088.428,46	56.584.333,48	495.905,02
1.2.3	Infrastrukturvermögen	47.508.478,88	56.288.409,14	54.380.826,79	-1.907.582,35
1.2.4	Bauten auf fremden Grund u. Boden	92.192,38	90.144,08	88.095,35	-2.048,73
1.2.5	Kunstgegenstände und Denkmäler	128.369,68	119.291,45	147.004,53	27.713,08
1.2.6	Maschinen und techn. Anlagen	1.128.043,29	1.023.436,50	985.776,61	-37.659,89
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattungen	1.324.599,18	1.475.790,57	1.668.798,46	193.007,89
1.2.8	Vorräte	75.639,36	97.680,46	111.017,90	13.337,44
1.2.9	Anlagen im Bau	4.575.8158,65	1.504.222,14	3.424.183,30	1.919.961,16
1.3	Finanzvermögen	41.043.583,04	37.327.800,25	38.195.137,90	867.337,65
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	5.048.000,00	5.048.000,00	5.048.000,00	0,00
1.3.2	sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen	136.830,63	246.036,60	261.592,92	15.556,32
1.3.3	Sondervermögen	4.073.830,08	4.894.217,96	4.956.336,12	62.118,16
1.3.4	Ausleihungen	2.913.897,56	3.665.433,91	3.674.560,40	9.126,49
1.3.5	Wertpapiere und sonst. Einlagen	22.166.993,39	14.517.282,38	14.901.730,42	384.448,04
1.3.6	öffentlich rechtliche Forderungen	1.221.356,49	2.811.526,16	2.036.893,04	-774.633,12
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	51.843,25	11.766,96	-40.076,29
1.3.8	privatrechtliche Forderungen	1.807.803,06	1.269.136,94	2.308.768,43	1.039.631,49
1.3.9	liquide Mittel	3.674.871,83	4.824.323,05	4.995.489,61	171.166,56
2	Abgrenzungsposten	2.219.669,37	2.292.283,07	2.601.450,73	309.223,79
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	85.473,70	83.253,04	94.928,32	11.675,28
2.2	SOPO f. geleist. Investitionszuschüsse	2.134.185,67	2.208.953,47	2.506.501,98	297.548,51
2.3	Verrechnungs- und Zwischenkonten	0,00	76,56	20,43	-56,13
	Bilanzsumme AKTIVA	161.485.633,72	171.718.833,04	176.512.209,13	4.793.376,09

Im Rahmen der Prüfung wurden einzelne Bilanzpositionen näher betrachtet. Nachfolgend werden Bilanzpositionen näher aufgeführt und erläutert, bei denen sich aus der Prüfung Feststellungen oder Beanstandungen ergaben.

2.1 Vermögen

2.1.1 Immaterielles Vermögen

Die Verbuchung von Lizenzen, Software und Updates (einschl. Abgrenzung zu Nutzungsgebühren) ist zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt hat mehrfach darauf hingewiesen die Abgrenzung konsumtiv/investiv zu überprüfen bzw. eine verbindliche Regelung, basierend auf Bilanzierungsleitfaden, festzulegen. Gem. Bilanzierungsleitfaden stellen sowohl Lizenzen als auch Software immaterielle Vermögensgegenstände dar. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer. Eine Abfrage der Nutzungsdauer ist nicht erfolgt. Eine Überprüfung der bei der Stadt Rheinfelden (Baden) vorliegenden Lizenzen und Software dahingehend ob eine Aktivierungspflicht vorliegt steht aus.

2.1.2 Sachvermögen

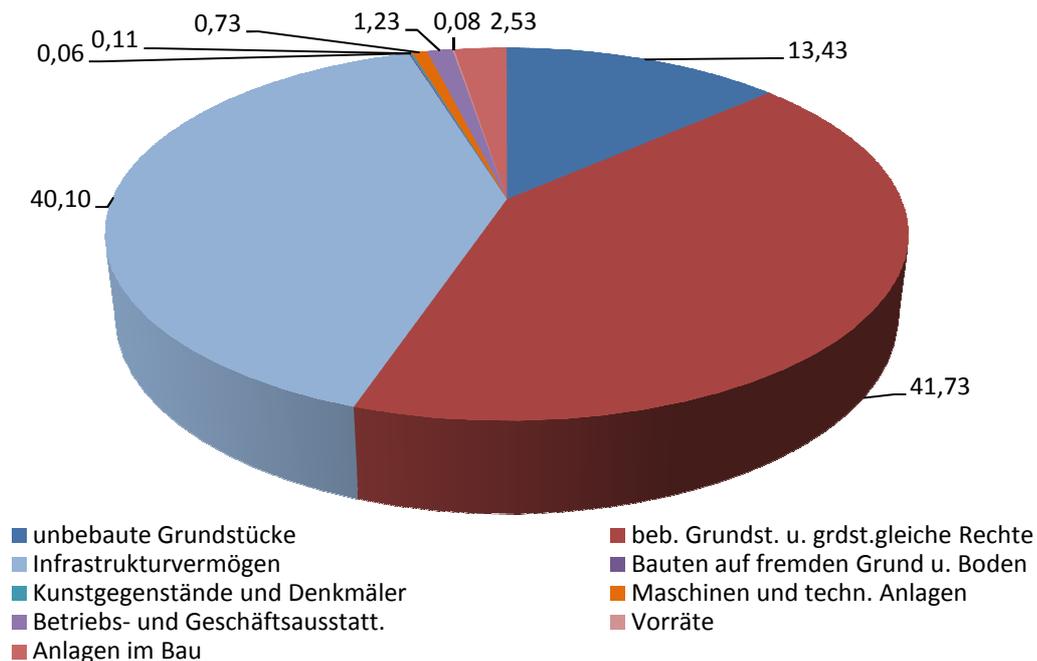
Das Sachvermögen stieg um 3.637.877 € (ohne Vorräte) gegenüber Vorjahr. In den Vorjahren lagen die Abschreibungen regelmäßig über den Zugängen – das Vermögen wurde verbraucht. Im Jahr 2013 übersteigen die Zugänge beim Sachanlagevermögen erstmals die Abschreibungen wodurch ein Vermögenszuwachs erfolgte.

Die Erhöhung des Sachvermögens ergibt sich maßgeblich aus Zugängen bei den unbebauten Grundstücken (+ 3.807.828 € gegenüber Vorjahr) und hier maßgeblich aus Zugang unbebauter Grundstücke im Rahmen der Umlegung Rheinfelden Süd (+ 3.779.826 € gegenüber Vorjahr) bei gleichzeitigem Abgang der alten Flurstücke i.H.v. 817.961 €).

Bei den bebauten Grundstücken war der Zugang durch die Baumaßnahmen Campus (616.251 €) sowie durch Sanierung Hans-Thoma-Schule (892.454 €) begründet.

Einem Zugang des Infrastrukturvermögens i.H.v. 415.424 € standen Abschreibungen i.H.v. 2.332.798 € gegenüber – wodurch sich das Infrastrukturvermögen gegenüber dem Vorjahr um 1.907.582 € verringerte.

Das Sachvermögens setzt sich wie folgt zusammen (Anteil in % am Gesamtsachvermögen):



Die vollständige Abrechnung und Aktivierung der Investitionsmaßnahmen (Baumaßnahmen, Erwerb und Verkauf von Grundstücken und beweglicher Sachen) wurde geprüft. Bauten und Anschaffungen wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Hinsichtlich Feststellungen bzgl. Abgrenzung Erhaltungsaufwand – Investitionsaufwand siehe Seite 63 dieses Berichts.

Feststellungen im Zusammenhang mit der Aktivierung von Sachvermögen

Wie bereits in den Vorjahren wurde die Übernahme von Vermögensgegenständen in die Anlagebuchhaltung bzw. die Bilanz der Stadt Rheinfelden (Baden) geprüft. Insbesondere Vermögensgegenstände die der Stadt durch Schenkungen oder Grundstückstausch (so z.B. Flurbereinigung A861, Umlegung Rheinfelden Süd), also **ohne** bekannte Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzugewandt, wurden einer vertieften Betrachtung und Prüfung unterzogen.

Gem. NKHR sind die gemeindlichen Vermögensgegenstände grundsätzlich unter Beachtung des Stichtagsprinzips zu bewerten. Dabei ist der Grundsatz der **Bewertungsstetigkeit** zu beachten, denn dieser fordert die Beibehaltung der zum vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden. Die Bewertung ist zudem ausreichend zu dokumentieren und zu begründen.

War in den Vorjahren noch eine unterschiedliche Bewertung von Grundstücken und Straßen festzustellen (Unterschiedliche BRW) sowie eine Abweichung von den Bewertungsrichtlinien der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Bilanzierungsstetigkeit zu beobachten, wurden diese im Jahr 2015 vertärkt beachtet. Allerdings war festzustellen, dass insbesondere bei Grundstücksteilungen die Bewertung der abgegangenen bzw. verbleibenden Grundstücksanteile nicht immer korrekt erfolgte, hier ist auf eine korrekte Aufteilung der RBW zu achten.

Flurbereinigung A861

Der Straßen- und Wegaufbau übergebener Straßen ist gem. Bilanzierungsleitfaden 2014 mit Erfahrungswerten mit Stichtag zum Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs an die Kommune festzusetzen. Die Prüfung ergab, dass die Aufbauten mit den Erfahrungswerten zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stand 2010) bewertet wurden. Eine Indizierung nach Baukostenindex ist nicht erfolgt (2010: 100 v.H., 2014: 109,4 v.H. gem. Baupreisindex BW gem. Statistischem Landesamt).

Unter Berücksichtigung des Index ergeben sich höhere AHK von ca. 905.000 €. Das Prüfungsergebnis wurde mit Teilprüfbericht vom 10.05.2016 festgestellt.

Umlegung Industriegebiet Rheinfelden Süd

Im Rahmen der Umlegung Industriegebiet Rheinfelden Süd wurde ein Grundstück mit historischem Anschaffungswert zum 01.01.1974 verbucht. Hier war der landwirtschaftliche BRW aus dem Jahr 2014 anzusetzen. Bei der Fläche handelt es sich um eine Verkehrsfläche (Park- und Rastplatz) ein Straßenaufbau wurde nicht aktiviert.

Ein weiteres Grundstück wurde aktiviert obwohl dieses nicht im Eigentum der Stadt Rheinfelden (Baden) steht.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Grundstücke aus der Umlegung am 17.10.2014 entstanden und die Eintragung der umgelegten Grundstücke im Grundbuch zum 15.12.2014 erfolgte. Die Verbuchung und Aktivierung der Grundstücke sowie die Passivierung der Sonderposten hatte daher im Jahr 2014 zu erfolgen (Periodengerechtigkeit).

Somit wurde das Anlagevermögen zum 31.12.2014 nicht korrekt ausgewiesen.

Verkauf Tiefgaragenstellplätze

Im Jahr 2014 wurden aufgrund GR-Beschluss vom 20.02.2014 gemeindeeigene Stellplätze veräußert. Die Einhaltung des § 92 GemO wurde geprüft. Aufgrund Vorlage eines Wertgutachtens ergaben sich keine Beanstandungen. Bei der vertieften Prüfung wurde festgestellt, dass zwar der Bodenwert aus der Anlagebuchhaltung ausgebucht wurde, wodurch ein nicht korrekter Ertrag aus Veräußerung von Grundstücken im Sonderergebnis generiert wurde, der Wert der Infrastrukturbauten sowie ein Sonderposten nicht korrigiert bzw. ausgebucht wurde. Im Infrastrukturvermögen wurden daher 461.384 € sowie in den Sonderposten 305.335 € zuviel ausgewiesen. Die Prüfungsfeststellung erfolgte mit Bericht vom 20.05.2016.

Eigentumsübergang Ortsdurchfahrten an die Stadt Rheinfelden (Baden)

Aufgrund Zensus 2011 sind einige Ortsdurchfahrten, die bisher Eigentum des Landes Baden-Württemberg standen zum 01.01.2014 auf die Stadt Rheinfelden (Baden) übergegangen. Die übergangenen Flächen wurden nicht bilanziert. Hinsichtlich der Feststellungen erfolgte Teilprüfbericht vom 17.06.2016 mit der Bitte um Klärung und Stellungnahme.

2.1.3 Vorräte

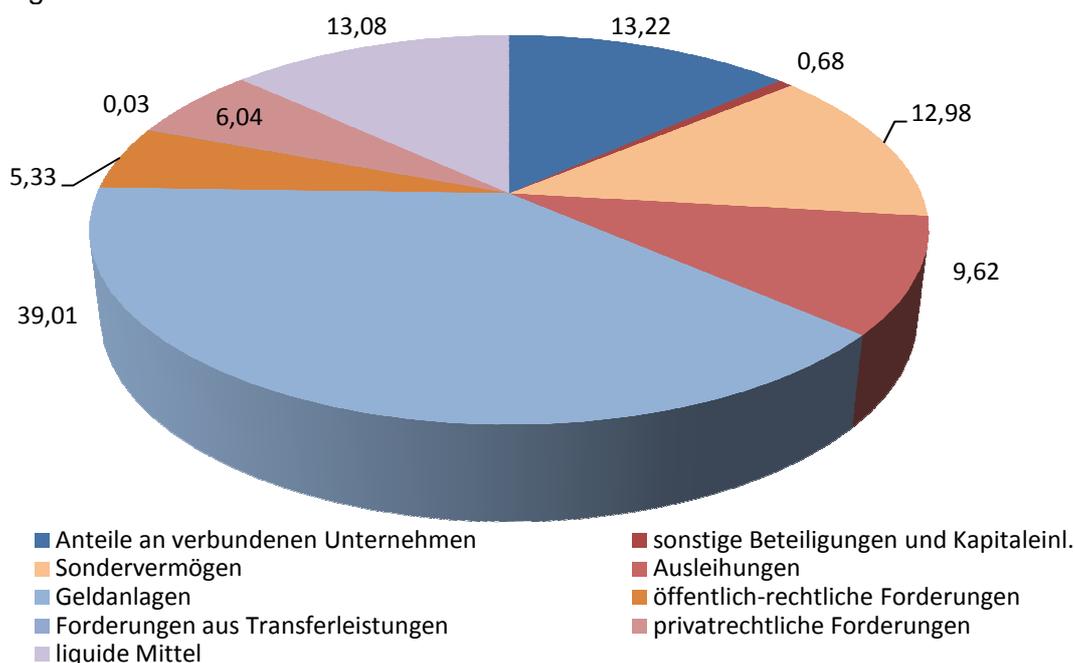
Die Bewertung der Vorräte entsprach in den Vorjahren nicht der in der Inventurrichtlinie der Stadt Rheinfelden (Baden) festgelegten Bewertungsmethode (FiFo-Methode). Die Bewertung der Vorräte im Jahr 2015 wurde geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2.1.4 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen nahm, nach einem Rückgang i.H.v. 3.715.783 € im Jahr 2014 um 867.338 € zu (2013: + 1.555.679 €, 2012: + 10.558.062 €). Der Rückgang im Jahr 2014 war in erster Linie gesunkenen Geldanlagen geschuldet (-7.649.711 € gegenüber Vorjahr). Im Jahr 2015 nahmen diese gegenüber dem Vorjahr um 384.448 € zu.

Die Forderungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 224.922 €. Hierbei gingen die öffentlich-rechtlichen Forderungen um 774.633 € zurück – gleichzeitig stiegen die privatrechtlichen Forderungen um 1.039.631 €.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die prozentualen Anteile der Vermögensarten am Finanzvermögen:



2.1.4.1 Anteile an verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen

Als Beteiligungen und Kapitaleinlagen der Stadt Rheinfelden an Unternehmen, Zweckverbänden und anderen Körperschaften sind folgende Beträge ausgewiesen:

Bi-lanz-pos.	Forderungsart	31.12.2013 in €	31.12.2014 in €	31.12.2015 in €	Veränderung in €
1.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	5.048.000,00	5.048.000,00	5.048.000,00	0,00
	Städt.Wohnungsbauges. mbH Rheinfelden/Baden	5.048.000,00	5.048.000,00	5.048.000,00	0,00
1.3.2.	Sonstige Beteiligungen	136.830,63	246.036,60	261.592,92	+ 15.556,32
	Beteiligungen nichtbörs. Aktien	45.002,38	4.158,35	4.614,67	+ 456,32
	Beteiligungen KuBa	4.099,03	4.158,35	4.614,67	+ 456,32
	BADENOVA (Bad. Gas u. Elektrizitäts.)	40.903,35	0,00	0,00	0,00
	Beteiligungen sonst. Anteilsrechte	91.828,24	241.878,25	256.978,25	+ 15.100,00
	Bad. Gemeindevers.anstalt	2.300,00	2.350,00	2.450,00	+ 100,00
	Wirtschaftsregion Dreiländereck	2.000,00	2.000,00	2.000,00	0,00
	Zweckverband KIVBF	32.528,25	32.528,25	32.528,25	0,00
	Wirtschaftsförderungs- und Stadtentw.ges.	50.000,00	200.000,00	200.000,00	0,00
	Energieagentur Landkreis Lörrach GmbH	5.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00
	Zweckverband Breitbandversorgung	0,00	0,00	15.000,00	+ 15.000,00
1.3.3.	Sondervermögen	4.073.830,08	4.894.217,96	4.956.336,12	+ 62.118,16
	Eigenbetrieb Stadtwerke	1.535.000,00	2.330.601,28	2.354.844,85	+ 24.243,57
	Eigenbetrieb Abwasser	471.017,23	471.017,23	471.017,23	0,00
	Eigenbetrieb Bürgerheim	2.067.812,85	2.092.599,45	2.130.474,04	+ 37.874,59
1.3.4.	Ausleihungen	2.913.897,56	3.665.433,91	3.674.560,40	+ 9.126,49
	Ausleihungen an verbundene Untern.		1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
	Darlehen an Eigenbetrieb Abwasser	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
	Ausleihungen an Kreditinstitute	2.556.459,41	2.556.459,41	2.556.459,41	0,00
	Gewährträgerdarlehen	2.556.459,41	2.556.459,41	2.556.459,41	0,00
	Ausleihungen inländ. Bereich	275.457,50	25.807,50	25.807,50	0,00
	Holzverwertungsgenossenschaft	307,50	307,50	307,50	0,00
	VR Bank eG Schopfheim-Maulburg	150,00	150,00	150,00	0,00
	Bürgersolar Hochrhein eG	25.000,00	25.000,00	25.000,00	0,00
	Darlehen Sportverein Karsau	250.000,00	0,00	0,00	0,00
	Baugenossenschaft		350,00	350,00	0,00
	Ausleihungen ausländ. Bereich	81.980,65	83.167,00	92.293,49	+ 9.126,49
	Darlehen KuBa Freizeitcenter AG Rheinfelden/Schweiz	81.980,65	83.167,00	92.293,49	+ 9.126,49
	Summe	12.172.558,27	13.853.688,47	13.940.489,44	+ 86.800,97

Die **Beteiligungen** erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 15.000 € bedingt durch Beteiligung der Stadt Rheinfeldern (Baden) am Zweckverband Breitbandversorgung erhöht.

Mitgliedschaften in Zweckverbänden sind unter dem Finanzvermögen bei den sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist. Sie sind nur zu bilanzieren, wenn sie selbständig verwertbar und im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune stehen. Ist eine Verwertbarkeit nicht gegeben oder handelt es sich um eine gesetzliche Mietgliedschaft sind diese nicht zu bilanzieren.

Die **Änderungen beim Sondervermögen** ergeben sich durch Anpassungen des Beteiligungswerts an den Eigenbetrieben. Gem. Bilanzierungsleitfaden darf der Wert einer Beteiligung nach der sog. Eigenkapitalspiegelmethode angesetzt werden, d.h. der anteilmäßig auf die Kommune entfallende Anteil am Eigenkapital wird als Ersatzwert der Anschaffungskosten verwendet (§ 62 Abs. 5 GemHVO).

Gem. Bilanzierungsleitfaden 2014 zählen zum anteiligen Eigenkapital nur das festgesetzte Kapital (Grund-/Stammkapital) und die eingebrachten Rücklagen. Gewinn- und Verlustvorträge kommen aus dem Unternehmen selbst und gehören damit nicht zum anteiligen Eigenkapital. Eine Anpassung der Beteiligung entfällt dadurch und erfolgt nur bei Änderungen im Eigenkapital der Eigenbetriebe.

Bei der Bewertung des Sondervermögens wurde durch die Stadtkämmerei beim Eigenbetrieb Stadtwerke sowie beim Eigenbetrieb neben dem Grund-/ Stammkapital und Rücklagen die Gewinne/Verluste bei der Berechnung des Sondervermögens berücksichtigt. Aufgrund Änderungen im Gewinn-/ Verlustvortrag wurde der Beteiligungswert des EB Bürgerheim sowie des EB Stadtwerke angepasst.

Bei Beachtung der Bewertung nach Bilanzierungsleitfaden 2014 beträgt das zu aktivierende Sondervermögen für den EB Bürgerheim 2.544.388 € und für den Eigenbetrieb Stadtwerke 1.553.753 €. Da Gewinne/Verluste nicht berücksichtigt werden erübrigt sich eine jährliche Anpassung des Sondervermögens soweit keine Kapitalaufstockung erfolgt.

Eigenbetrieb	Wert nach Spiegelmethode	2011	2012	2013	2014	2015
Abwasser	471.017,23	806.544,17	471.017,23	471.017,23	471.017,23	471.017,23
Wasser	1.553.752,94	1.535.000,00	1.535.000,00	1.535.000,00	2.330.601,28	2.466.493,87
Wärme	0,00					- 111.649,02
Bürgerheim	2.544.388,36	2.037.209,93	1.908.548,01	2.067.812,85	2.092.599,45	2.130.474,04
	4.569.158,53	4.378.754,10	3.914.565,24	4.073.830,08	4.894.217,76	4.956.336,12

Nach Auffassung des RPA wurde das Sondervermögen um 387.178 € zu hoch angesetzt.

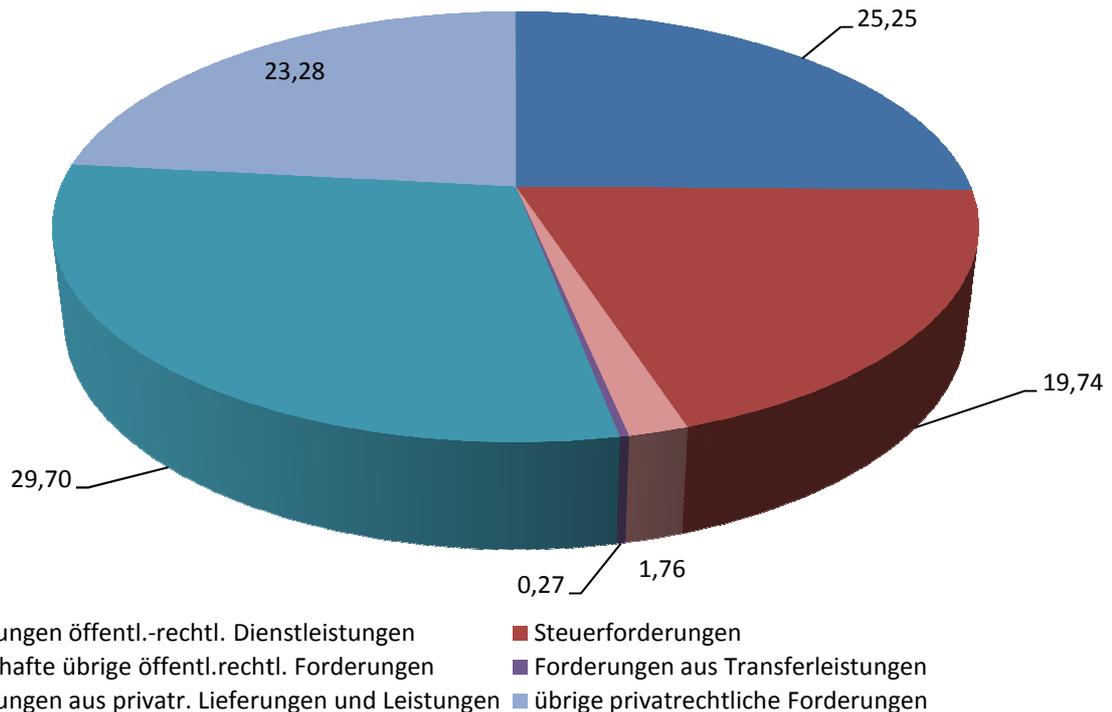
Die Beteiligungen sind im Beteiligungsbericht der Stadtkämmerei dargelegt. Der Beteiligungsbericht der Stadt Rheinfeldern (Baden) für das Jahr 2015 wurde dem Gemeinderat am 27.10.2016 vorgelegt. Dieser entspricht den Anforderungen des § 105 GemO.

2.1.4.2 Forderungen

Bilanzpos.	Forderungsart	Stand 31.12.2013 in €	Stand 31.12.2014 in €	Stand 31.12.2015 in €	Veränderung in €
1.3.6.	öffentlich-rechtliche Forderungen	1.221.356,49	2.811.526,13	2.036.893,04	- 774.633,12
	Forderungen aus öffentl.rechtl. Dienstleistungen	1.102.140,47	1.544.448,79	1.113.496,93	- 430.951,86
	Wertberichtigungen	- 128.070,88	- 133.210,45	- 13.212,60	+ 119.997,85
	Forderungen öffentl.-rechtl. Dienstleistungen	974.069,59	1.411.238,34	1.100.284,33	- 310.954,01
	Steuerforderungen	297.347,81	1.514.196,78	1.029.870,62	- 484.326,16
	Wertberichtigungen	- 126.353,04	- 192.277,79	- 169.907,36	+ 22.370,43
	Steuerforderungen	170.994,77	1.321.918,99	859.963,26	- 461.955,73
	zweifelhafte übrige öffentl.rechtl. Forderungen	76.292,13	78.368,83	76.645,45	- 1.723,38
1.3.7.	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	51.843,25	11.766,96	- 40.076,29
1.3.8.	Privatrechtliche Forderungen	1.807.803,06	1.269.136,94	2.308.768,43	+ 1.039.631,49
	Forderungen aus privatr. Lieferungen und Leistungen	2.488.405,86	1.971.607,10	2.102.526,64	+ 130.919,54
	Wertberichtigungen	- 836.671,64	- 830.048,81	- 808.330,10	+ 21.718,71
	Forderungen aus privatr. Lieferungen und Leistungen	1.651.734,22	1.141.558,29	1.294.196,54	+ 152.638,25
	übrige privatrechtliche Forderungen	177.633,79	148.921,98	1.035.887,00	+ 886.965,02
	Wertberichtigungen	- 21.564,95	- 21.564,95	- 21.564,95	0,00
	sonst. übrige Forderungen	554,52	221,62	249,84	+ 28,22
	übrige privatrechtliche Forderungen	156.068,84	127.578,65	1.014.571,89	+ 886.993,24
	Summe Forderungen	3.029.159,55	4.132.506,35	4.357.428,43	+ 224.922,08

Die unter Bilanzposition 1.3.6 und 1.3.8 ausgewiesenen Forderungen setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Die nachfolgende Abbildung zeigt die prozentualen Anteile der Forderungsarten:



Eine umfassende Überprüfung der öffentlich-rechtlichen sowie der privatrechtlichen Forderungen ist aufgrund der Vielzahl der Einnahmearten und der Zuordnungsmöglichkeiten (Komplexität der Zuordnungen) ohne detaillierte Dokumentation nicht möglich.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen gingen gegenüber dem Vorjahr um 774.633 € zurück. Die privatrechtlichen Forderungen stiegen demgegenüber um 1.039.631 € gegenüber Vorjahr. Insbesondere die übrigen privatrechtlichen Forderungen stiegen hierbei um 886.993 € gegenüber Vorjahr. In den privatrechtlichen Forderungen sind weiterhin ausstehenden Forderungen im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit „äußerer Ring“ i.H.v. 1.606.879 € enthalten

Bei der Mehrzahl der Forderungen handelt es sich i.d.R. um Forderungen mit Fälligkeitsdatum nach dem 31.12.2015 bzw. Anfang Januar 2016. Diese Forderungen wurden im Januar 2016 beglichen.

Die Forderungen i.H.v. insgesamt 5.373.020 € (2014: 5.311.171 €) wurden um 1.015.592 € (2014: 1.178.665 €) wertberichtigt. Feststellungen und Erläuterungen zu den Wertberichtigungen siehe Seite 27 ff dieses Berichts. Einzelwertberichtigungen wurden nur hinsichtlich Forderungen aus bestehend Rechtsstreits vorgenommen. Sonstige Einzelwertberichtigungen aufgrund der Infragestellung der Werthaltigkeit einzelner Forderungen wurden – wie in den Vorjahren – nicht vorgenommen.

Sowohl niedergeschlagene als auch erlassene Ansprüche sind in der Buchführung aufgrund einer entsprechenden schriftlichen (Buchungs-) Anordnung abzuschreiben bzw. in Abgang zu nehmen. Dies ist insbesondere bei Niederschlagungen oder Erlasse im Rahmen der OWI nicht gegeben (auf die bisherigen Prüfberichte wird verwiesen).

Forderungen, deren Schuldner sich trotz Mahnverfahren im Zahlungsverzug befinden sind wertzuberichtigen. Die Frage der Werthaltigkeit der Forderungen stellt sich nicht nur anlässlich der Aufstellung des Jahresabschlusses, sondern laufend, sobald eine Forderung trotz Fälligkeit nicht beglichen wird (Forderungsmanagement). Weiterhin wurden ausgesetzte Forderungen aus dem Forderungsbestand ausgebucht. Diese sind jedoch weiterhin als For-

derungen zu führen und einzelwertüberichtigten. Ebenso wurden Stundungen aus den Forderungen ausgebucht und erscheinen daher nicht mehr als Forderung in der Bilanz. Diese sind jedoch weiterhin als Forderungen (mit geändertem Fälligkeitsdatum) zu führen.

Die Einzelwertberichtigungen (Rechtsstreit) aus den Vorjahren bestehen weiterhin, die Einbringung der jeweiligen Forderungen ist weiterhin fraglich.

Zeitpunkt der Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten

Alle konkretisierten Verpflichtungen eines Schuldners gegenüber der Stadt (**Forderungen**) sowie konkretisierte, rechtlich bestehende Verpflichtungen der Stadt, die zu wirtschaftlichen Belastungen führen (**Verbindlichkeiten**), **sind, völlig unabhängig vom Zahlungszeitpunkt, in der Periode zu buchen, in die sie wirtschaftlich gehören bzw. müssen unabhängig vom vereinbarten Fälligkeitstermin der Erfüllung grundsätzlich im Jahr der Entstehung der Schuld ausgewiesen werden.** Grundsatz ist also, dass alle Ausgaben und Einnahmen der Betriebsperiode zugeordnet werden müssen, zu der sie wirtschaftlich gehören. D.h. unabhängig von Fälligkeits- und Zahlungszeitpunkt müssen aus- und eingehende Rechnungen in das Haushaltsjahr gebucht werden, in dem der jeweilige Anspruch oder die jeweilige Verpflichtung entstanden sind.

Forderungen sind grundsätzlich zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, an dem sie dem Grunde und der Höhe nach konkret feststehen (Konkretisierungszwang). Wie in den Vorjahren wurde erneut festgestellt, dass Forderungen – obwohl Sie dem Grunde und der Höhe nach feststehen (z.B. Rückforderungsansprüche) – nicht gebucht bzw. bilanziert werden. Auf die Verbuchung bestehender Forderungen ist verstärkt zu achten. Wir empfehlen die Vorgehensweise verbindlich zu regeln (Rahmenregelung).

Kreditorische Debitoren

Überzahlungen auf Debitorenkonten stellen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Schuldner dar. Als Folge des Saldierungsverbots (§ 40 Abs. 2 GemHVO) sind diese Überzahlungen im Jahresabschluss bilanziell von den Forderungen abzusetzen und als Verbindlichkeiten auszuweisen (umzugliedern). Eine Umgliederung der Überzahlungen auf Debitorenkonten ist nicht erfolgt.

2.1.3.3 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel setzten sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2013 in €	Stand 31.12.2014 in €	Stand 31.12.2015 in €	Veränderung in €
Sichteinlagen bei Banken	3.846.741,75	4.813.978,94	4.979.123,76	+ 165.144,82
Bankverrechnungskonten/Schwebeposten	- 184.990,45	- 755,80	+ 6.207,45	+ 6.963,25
Sichteinlagen, Kassenbestände, Schwebeposten	3.661.751,30	4.813.223,14	4.985.331,21	+ 172.108,07
Handvorschüsse	8.100,00	8.250,00	8.550,00	+ 300,00
Postwertmarken	5.020,53	2.849,91	1.608,40	- 1.241,51
	3.674.871,83	4.824.323,05	4.995.489,61	+ 171.166,56

Die Finanzrechnung weist einen Endbestand an Zahlungsmitteln i.H.v. 4.985.331,21 € aus. Dieser stimmt mit den Beständen der liquiden Mittel in der Bilanz (Sichteinlagen, Kassenbestände) überein.

Der Tagesabschluss zum 31.12.2015 weist ein Kassen-IST aller Girokonten i.H.v. 5.190.758,58. Das Kassen-SOLL zum 30.12.2015 beträgt gem. Tagesabschluss 4.998.694,91 €.

Das **Kassen-SOLL** aus dem Tagesabschluss **muss mit den bilanziellen Mitteln** und dem **Endbestand der Zahlungsmittel aus der Finanzrechnung** übereinstimmen. Eine Differenz darf sich hierbei nicht ergeben.

Gem. Tagesabschluss vom 31.12.2015 besteht eine Differenz des Kassen-SOLL lt. Tagesabschluss zum Endbestand der Zahlungsmittel gem. Finanzrechnung i.H.v. 13.363,70 €. Eine Erläuterung bzw. Aufklärung der Abweichung liegt nicht vor. Bereits in den Vorjahren (2012 und 2013) stimmte der Endbestand der Zahlungsmittel nicht mit dem Kassensoll des Tagesabschlusses überein. Die Stadtkämmerei wurde um Stellungnahme gebeten. Diese steht bis heute aus.

Ein Tagesabschluss zum 31.12.2014 liegt nicht vor. Ein Vergleich des Tagesabschlusses mit dem Endbestand der Zahlungsmittel gem. Finanzrechnung ist daher nicht möglich. Weder das Kassen-SOLL zum 30.12.2014 noch zum 02.01.2015 ergibt eine Übereinstimmung. Die Differenzen sind umgehend aufzuklären.

Schwebeposten (Bankverrechnungskonten)

Im Jahresabschluss 2015 wurden, wie in den Vorjahren, erneut Schwebeposten („ZV für die Verbuchung der ZE aus dem ELKO“) mit Negativbeträgen in der Bilanz ausgewiesen (- 3.349,35 €). Die Schwebeposten zeigen noch nicht auf den Girokonten gebuchte Auszahlungen bzw. noch nicht in der Finanzbuchhaltung gebuchte Einzahlungen auf den Girokonten aus.

Der Tagesabschluss der Vorjahre wies zum Ausweis der Schwebeposten in der Bilanz eine Abweichung auf. Diese war aufzuklären. Eine Stellungnahme steht bis heute aus.

Der Tagesabschluss zum 31.12.2015 weist für die Zahlungsverrechnungen einen Betrag i.H.v. – 3.444,99 € aus. Dieser stimmt mit Ausweis im Abschluss überein.

Zahlstellen und Handvorschüsse, Schecks, Banknoten, Münzen und Briefmarken

Die Bilanz weist unter der Position Handvorschüsse, die ausgezahlten Beträge der Handkassen aus. Eine Aktivierung der Auszahlungsbeträge ist nur dann sachgerecht, wenn eine Abrechnung der Zahlstellen und Handvorschüsse zum 31.12.2015 erfolgte. Ansonsten sind die tatsächlichen Bestände der Handvorschüsse zu aktivieren. Inwieweit eine Überprüfung der Handvorschüsse und Zahlstellen zum 31.12.2015 erfolgte ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Desweiteren ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, inwieweit zum 31.12.2015 eingegangene, aber noch nicht verbuchte Schecks vorlagen, die ebenfalls liquide Mittel darstellen.

Die Kämmerei erklärte mit Schreiben vom 12.12.2012 künftig eine stichtagsgenaue Abrechnung zum 31.12. eines Jahres zu gewährleisten. Inwieweit eine solche erfolgte ist aus den vorgelegten Jahresabschlussbuchungen nicht ersichtlich. Ob eine Bestandsaufnahme erfolgte ist aus den vorgelegten Unterlagen ebenfalls nicht ersichtlich.

Für die künftigen Jahresabschlüsse sollten organisatorische Maßnahmen/Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass sämtliche Kassenbestände (Fundgelder, Verkauf Eintrittskarten, Parkgebühren aus Parkautomaten usw.) stichtagsbezogen erfasst und bilanziert werden können. Die Abrechnung ist zu dokumentieren.

Näheres zu den liquiden Mitteln und zum Kassenmanagement siehe Seite 5 ff dieses Berichts über die unvermutete Kassenprüfung 2015.

3 Passiva detailliert

Der Überblick über die Passivseite der Bilanz zeigt folgende Veränderungen:

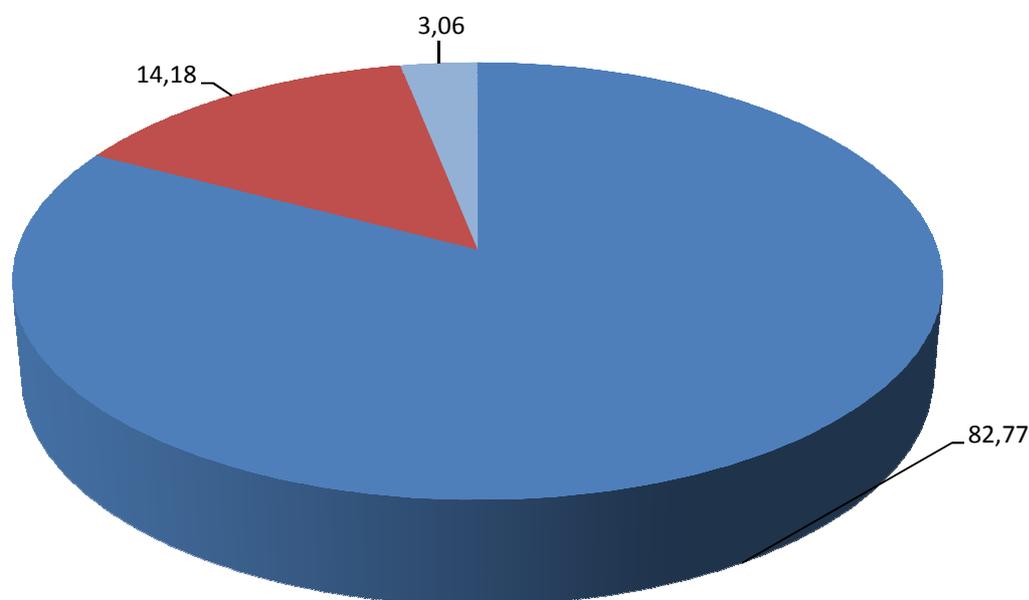
Bi-lanz-pos.	Passiva	31.12.2013 in €	31.12.2014 in €	31.12.2015 in €	Veränderung in €
1	Kapitalposition	108.839.925,23	110.947.792,78	113.747.494,70	+ 2.799.702,52
1.1	Basiskapital	93.350.225,83	94.145.827,11	94.145.827,11	0,00
1.2	Rücklagen	15.489.699,40	16.801.965,07	19.601.667,59	+ 2.799.702,52
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	12.349.918,43	13.115.829,44	16.124.524,57	+ 3.008.695,13
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	3.139.780,97	3.686.135,63	3.477.143,02	- 208.992,61
1.2.3	zweckgebundene Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Sonderposten	39.304.851,49	49.295.833,09	51.669.828,83	+ 2.373.995,74
2.1	für Investitionszuweisungen	27.757.398,40	28.902.025,67	28.247.309,80	- 647.715,87
2.2	für Investitionsbeiträge	9.994.571,57	9.867.564,71	9.584.169,80	- 283.394,94
2.3	für Sonstiges	1.552.881,52	10.526.242,68	13.838.349,23	+ 3.312.106,55
3	Rückstellungen	570.921,48	476.010,65	268.336,86	- 207.673,79
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	81.400,00	56.100,00	151.300,00	+ 95.200,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	224.271,48	175.410,65	66.786,86	- 108.623,79
3.7	sonstige Rückstellungen	265.250,00	244.500,00	50.250,00	- 194.250,00
4	Verbindlichkeiten	10.797.228,52	9.052.288,89	8.909.065,41	- 143.223,48
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	7.601.372,18	7.249.829,83	7.015.518,73	-234.311,10
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	424.722,28	413.202,65	537.520,02	+ 124.317,37
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.606.057,65	1.300.846,86	1.065.119,37	- 235.727,49
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.6.	Sonstige Verbindlichkeiten	155.076,41	88.409,55	290.907,29	+ 202.497,74
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.972.707,00	1.946.908,23	1.917.483,33	- 29.424,90
	Summe PASSIVA	161.485.633,72	171.718.833,04	176.512.209,13	+ 4.793.376,09

Nachfolgend werden einige Bilanzpositionen näher aufgeführt und erläutert:

3.1 Kapitalposition

Die Kapitalposition setzt sich wie folgt zusammen:

Bi-lanz-pos.	Kapitalposition	Stand 31.12.2013 in €	Stand 31.12.2014 in €	Stand 31.12.2015 in €	Veränderung in €
1.1	Basiskapital	93.350.225,83	94.145.827,11	94.145.827,11	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentliches Ergebnis	12.349.918,43	13.115.829,44	16.124.524,57	+ 3.008.695,13
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentliches Ergebnis	3.139.780,97	3.686.135,63	3.477.143,02	- 208.992,61
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
		108.839.925,23	110.947.792,18	113.747.494,70	+ 2.799.702,52

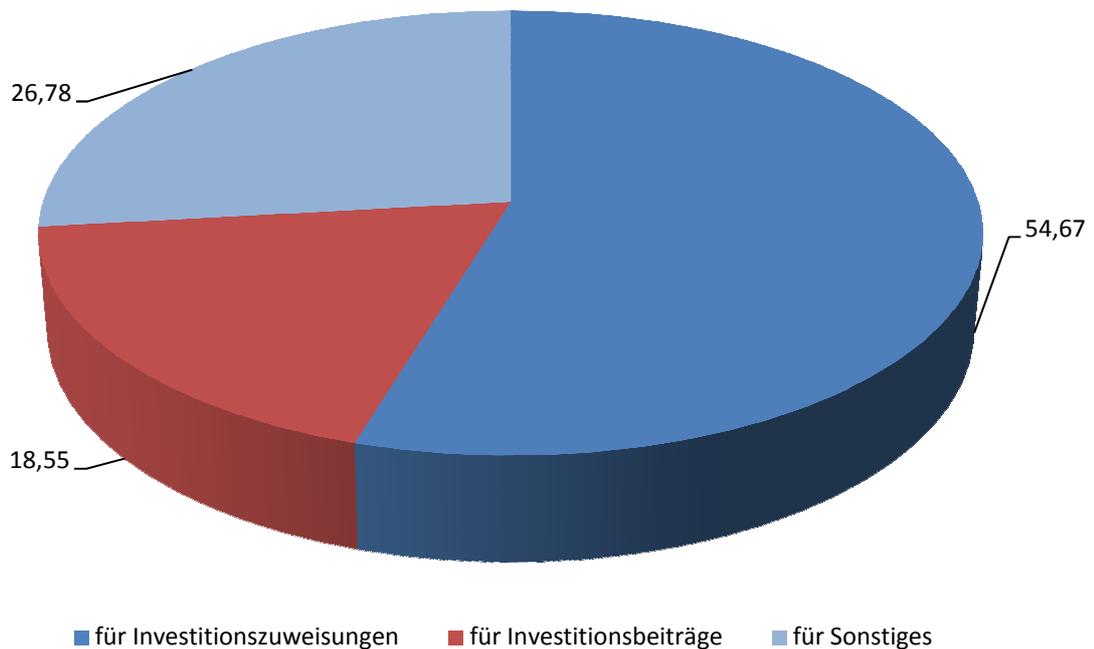


■ Basiskapital ■ Rücklagen Überschüsse ordentl. Ergebnis ■ Rücklagen Überschüssen außerord. Ergebnis

3.2 Sonderposten

Bi-lanz-pos.	Sonderposten	Stand 31.12.2013 in €	Stand 31.12.2014 in €	Stand 31.12.2015 in €	Veränderung in €
2.1	für Investitionszuweisungen	27.757.398,40	28.902.025,67	28.247.309,80	- 654.715,87
2.2	für Investitionsbeiträge	9.994.571,57	9.867.564,74	9.584.169,80	- 283.394,94
2.3	für Sonstiges	1.552.881,52	10.526.242,68	13.838.349,23	+ 3.312.106,55
		39.304.851,49	49.295.833,09	51.669.828,83	+ 2.373.995,74

Die Sonderposten sind im Rechenschaftsbericht 2015, Seite 84, ff erläutert.



Die Übernahme der im Jahr 2015 eingegangenen (Investitions-)Zuschüsse und Beiträge in die Anlagebuchhaltung und in die Bilanz (Position Sonderposten) wurde geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Sonderposten sind gem. § 40 Abs. 4. S. 2 GemHVO entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer (des korrespondierenden Vermögensgegenstands) aufzulösen.

Die Investitionszuweisungen und –beiträge sind zu bilanzieren, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststehen (Bilanzierungsleitfaden 2014, Nr. 4.2.1). Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstandes sukzessive aufgelöst (Bilanzierungsleitfaden 2014, Nr. 2.3.3.1). Die Auflösung des Investitionszuschusses erfolgt mit Zeitpunkt der Aktivierung (Betriebsbereitschaft) unabhängig vom Zahlungseingang (ebenda, Nr. 2.3.3.1). Auflösungs- und Abschreibungszeiträume müssen mit dem des korrespondierenden Vermögensgegenstands übereinstimmen, sonst wird die Ergebnisrechnung nicht periodengerecht be- bzw. entlastet.

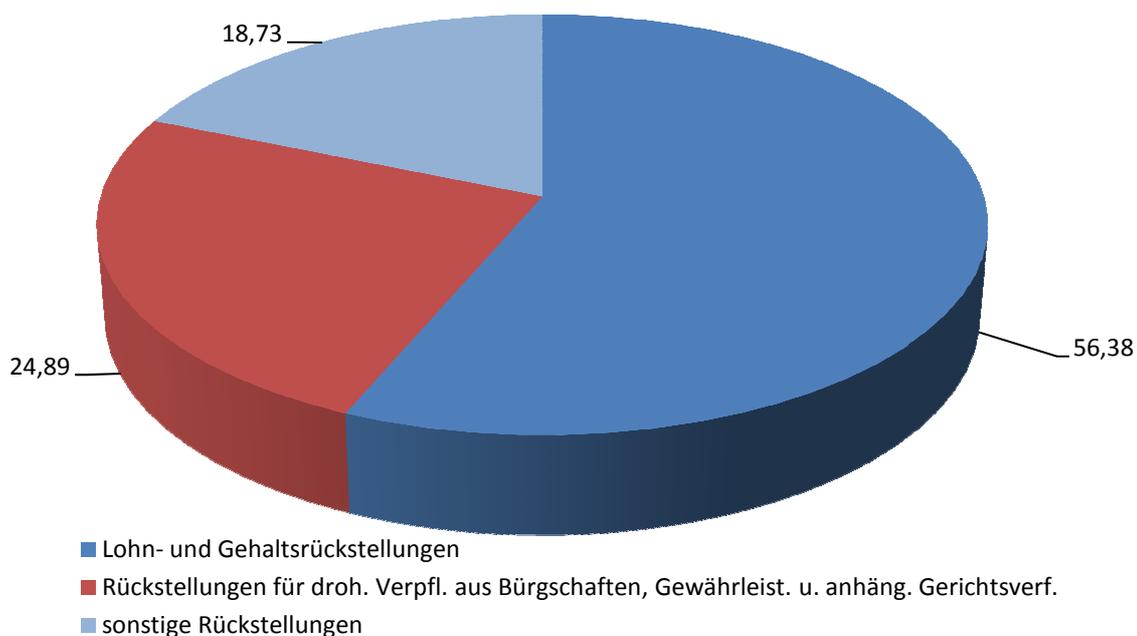
Wie bereits in den Vorjahren beanstandet, wurde dies nicht durchgehend beachtet. Eine Stellungnahme bzw. Korrektur zur Beanstandung aus Vorjahr steht noch aus.

Unter der Bilanzposition 2.3. „Sonderposten sonstiges“ sind die Zuweisungen und Zuschüsse für „Anlagen im Bau (AiB)“ erfasst. Diese bleiben bis zur (möglichen) Inbetriebnahme des korrespondierenden Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Die Bilanzposition wurde geprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3 Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet für Beträge, die dem Grunde nach, nicht aber nach Höhe und Fälligkeit bereits im Abschlussjahr bekannt sind. Mit der Bildung einer Rückstellung wird der Aufwand für eine in der Zukunft liegende Auszahlung ergebnismindernd und periodengerecht dargestellt.

Bi-lanz-pos.	Rückstellungen	Stand 31.12.2013 in €	Stand 31.12.2014 in €	Stand 31.12.2015 in €	Veränderung in €
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	81.400,00	56.100,00	151.300,00	+ 95.000,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	224.271,48	175.410,65	66.786,86	- 108.623,79
3.7	sonstige Rückstellungen	265.250,00	244.500,00	50.250,00	- 194.250,00
		570.921,48	476.010,65	268.336,86	- 143.223,48



Rückstellungen können erforderlich werden, wenn Verpflichtungen gegenüber Dritten vorliegen, die am Bilanzstichtag entweder in ihrer Höhe und/oder in Ihrer Geltendmachung durch den Gläubiger (Fälligkeit) ungewiss sind. Es ist der Zweck der Rückstellungen gerade auch solche Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, die rechtlich erst in der Zukunft entstehen, wirtschaftlich aber im abgelaufenen Haushaltsjahr verursacht worden sind (Vorsichtsprinzip). Ist eine Verpflichtung hinreichend konkret ist eine Rückstellung zu bilden ein Wahlrecht besteht nicht mehr.

Die Ämter sind frühzeitig anzufragen und zu beteiligen um die für den Ansatz von Rückstellungen notwendigen Informationen zeitnah bereitstellen zu können. Wir empfehlen die Bildung, Erfassung und Bewertung verbindlich zu regeln.

Bei der Verbuchung der Auflösung von Rückstellungen ist die Vorgehensweise des Buchführungsleitfadens zu beachten. Auflösung von Rückstellungen dem ein entsprechender Aufwand gegenübersteht sind gegen das Aufwandskonto zu verbuchen.

Eine Verbuchung gegen das Ertragskonto „Ertrag aus Auflösung von Rückstellungen“ ist nur dann vorzunehmen, wenn der Rückstellungsgrund komplett entfallen ist, d.h. kein entsprechender Aufwand gegenübersteht.

3.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen insbes. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO)

Wie in den Vorjahren wurden die Zuführungen zur Rückstellung korrekt als Aufwand verbucht, die Auflösung der Altersteilzeitrückstellungen als Ertrag. Den Auflösungen von Altersteilzeitrückstellungen stehen Personalaufwendungen gegenüber. Die Auflösung ist daher nicht als Ertrag sondern (zur Entlastung des Aufwandskontos) gegen das Aufwandskonto zu verbuchen. In der Ergebnisrechnung wurde daher ein Ertrag aus Auflösung der Altersteilzeitrückstellungen ausgewiesen, wodurch der Ertrag zu hoch ausgewiesen wurde. Gleichzeitig wurde der Aufwand nicht reduziert, so dass, wie in den Vorjahren auch der Aufwand zu hoch ausgewiesen wurde.

3.3.2 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten (§ 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)

Ist die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet, so **hat sie hierfür Rückstellungen zu bilden**. Voraussetzung ist, dass die **Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt, der Kommune bekannt ist** und diese **aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen verpflichtet ist die Altlast zu beseitigen**. Voraussetzung ist dass die Altlast am Bilanzstichtag vorliegt, der Stadt bekannt ist und ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden muss.

Nach Auskunft der Umweltschutzabteilung der Stadt Rheinfelden (Baden) **bestehen bekannte Altlasten (Dioxin) für die Sanierungsnotwendigkeiten bestehen**. Insbesondere die Sanierung der Hardstrasse BA 1 und BA 2 führte bzw. führt zu nicht unerheblichen Sanierungskosten aufgrund Dioxin-Altlasten. Nach Auffassung des RPA sind daher Pflichtrückstellungen für die Sanierung der bestehenden und bekannten Altlasten zu. Angesichts der bestehenden Altlasten (Dioxin) und der anfallenden hohen Sanierungskosten regen wir, auch aufgrund der bisherigen positiven Jahresabschlüsse an, entsprechende Rückstellungen zu bilden.

3.3.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO)

Gem. § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO sind für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren Rückstellungen zu bilden.

Der in die Bilanz eingestellte Betrag gem. Bilanzposition 3.6. „Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren“ i.H.v. 66.787 € setzt sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	Stand 31.12.2013 in €	Stand 31.12.2014 in €	Stand 31.12.2015 in €	Veränderung in €
Rückstellungen für drohenden Verpfl. aus Bürgschaften (Ausfallhaftung)	219.887,48	171.310,65	62.686,86	- 108.623,79
Rückstellungen aus Gewährleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für drohende Verpfl. aus anhängigen Gerichtsverfahren	4.384,00	4.100,00	4.100,00	0,00
	224.271,48	175.410,65	66.7865,86	- 108.623,79

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften

Die **Übernahme von Bürgschaften begründet** für sich alleine **noch keine Rückstellungspflicht/-bildung**. Übernommene Bürgschaften sind **lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen**. Sofern jedoch eine tatsächliche **künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist**, sind Rückstellungen in der Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.

Wie in den Vorjahren werden in die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften die **gesamten Restdarlehensbeträge der durch Ausfallhaftung** seitens der Stadt Rheinfelden (Baden) gesicherten Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg (Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg), die zum 31.12.2015 offene Zins- und Tilgungsforderungen ausgewiesen, **unabhängig davon, ob ein tatsächliches Ausfallrisiko besteht**.

Das Rechnungsprüfungsamt hat diese Handhabung mehrfach beanstandet. Nach Auffassung des RPA ist eine Rückstellung nur in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden. Die Bildung von Rückstellungen darf, aufgrund des **Grundsatzes der wirklichkeitsgetreuen Bewertung** erst erfolgen, wenn sich **aufgrund besonderer Umstände** oder **entsprechender Hinweise ergibt**, dass mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist (**Quantifizierbarkeits- und Wahrscheinlichkeitsprinzip**). Danach bleiben Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, außer Betracht.

Wie in den Vorjahren wurde der Rückstellungsbetrag anhand der Aufstellung der Landeskreditbank Baden-Württemberg angepasst. Die Differenz der zum 31.12.2014 und 31.12.2015 ausgewiesenen offenen Zins- und Tilgungsforderungen wurde bei den Rückstellungen in Abgang genommen und in der Ergebnisrechnung als Ertrag verbucht. Waren im Jahr 2014 so 48.577 € ausgebucht worden – wurden 2015 bereits 108.624 € ausgebucht und als Ertrag ausgewiesen. Die Vorgehensweise ist aufgrund der Auswirkungen auf Bilanz und Ergebnisrechnung zu überprüfen und zu überarbeiten.

Rückstellungen aus Gewährleistungen

Hinsichtlich Rückstellungen aus Gewährleistungen ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Anhaltspunkte.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Eine Rückstellung ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits anhängig ist, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden seitens der Stadtkämmerei Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen abgefragt. Lt. vorgelegten Unterlagen ergingen keine Meldungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 waren weiterhin Gerichtsverfahren in nicht unerheblicher Klagehöhe anhängig, bei der die Stadt Rheinfelden (Baden) sowohl als Beklagte, als auch als Klägerin auftritt. Für beide Arten sind Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu bilden, diese unterscheiden sich lediglich in ihrem (Rückstellungs-)Umfang.

In den Fällen, in denen die Stadt Rheinfelden (Baden) als Klägerin auftritt, waren zumindest die zu erwartenden Prozess- und Anwaltskosten zu passivieren. In den Fällen, in denen die Stadt als Beklagte auftritt, zudem die zu erwartenden Leistungsverpflichtungen. Eine Passivierung ist nicht erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Unterlassung der Bildung von Rückstellungen mehrfach beanstandet. Bei Abschluss der Klageverfahren durch Urteil oder Vergleich wird, bei unterlassener Rückstellung, die Verbindlichkeit in dem Jahr aufwands-

wirksam, in dem der Abschluss des Klageverfahrens liegt. Gem. dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung ist diese jedoch dem Jahr der Verursachung zuzuordnen. Die Vorgehensweise verstößt damit gegen die periodengerechte Zuordnung sowie gegen § 41 GemHVO und ist daher zu beanstanden.

Inwieweit weitere Gerichtsverfahren anhängig sind, konnte aus den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden.

3.3.4 sonstige Rückstellungen (§ 41 Abs. 2 GemHVO)

Der Ausweis der sonstigen Rückstellungen (Bilanzposition 3.7) enthält Rückstellungen für kommende GPA-Prüfungen i.H.v. 50.250 €. Die Rückstellungen für GPA Bauprüfungen wurden geprüft – es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Rückstellungen werden in Höhe eines aus dem Jahr 2011 vorliegenden Gebührenbescheides festgesetzt. Zwischenzeitlich liegt ein neuer Gebührenbescheid mit höherem Gebührensatz vor. Die Rückstellungen für die allgemeine Finanzprüfung sind anzupassen.

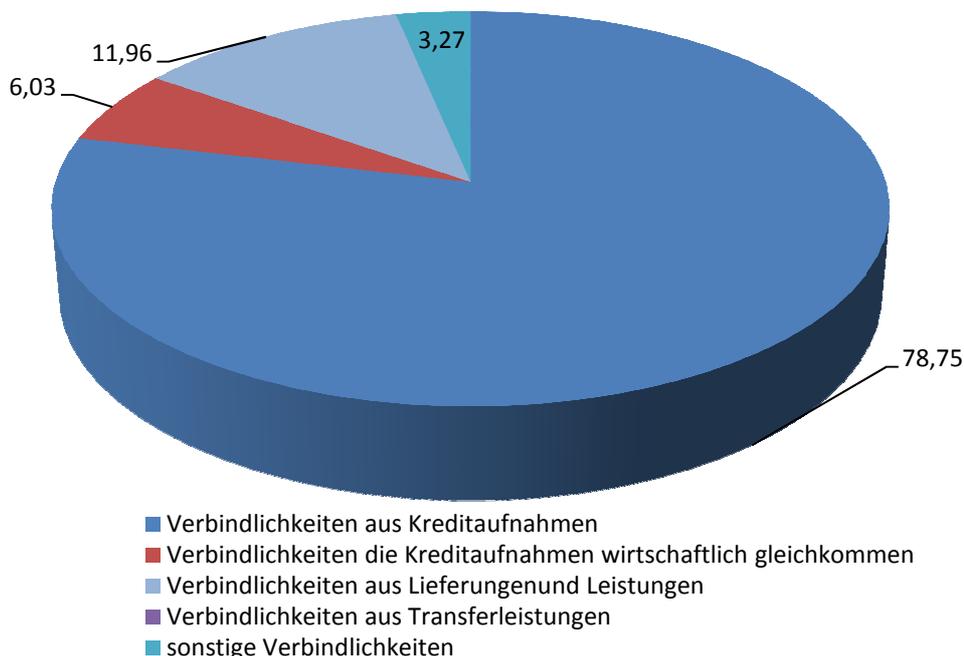
Gem. § 41 GemHVO können weitere Rückstellungen (Wahrückstellungen) z.B. Finanzausgleichs- oder Steuerrückstellungen. Des Weiteren sind Finanzausgleichsrückstellungen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung und Instandhaltungsrückstellungen möglich. Wahrückstellungen wurden nicht gebildet.

Hierbei sollten insbesondere die Bildung von **Instandhaltungsrückstellungen** (Bildung einer Rückstellung **für unterlassene Instandhaltung** die im betreffenden Haushaltsjahr **nicht durchgeführt** werden konnten, für die jedoch ein **Planansatz** für die Durchführung der Maßnahme **vorhanden** war) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung (sofern für konsumtive Lieferungen und Leistungen bis zum Jahresabschluss Rechnungen noch nicht eingegangen sind, können in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge Rückstellungen gebildet werden) sollten geprüft werden.

4 Verbindlichkeiten

Bilanzpos.	Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2013 in €	Stand 31.12.2014 in €	Stand 31.12.2015 in €	Veränderung in €
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	7.601.372,18	7.249.829,83	7.015.518,73	- 234.311,10
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	434.722,28	413.202,65	537.520,02	+ 124.317,37
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.606.057,65	1.300.846,86	1.065.119,37	- 235.727,49
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.6.	Sonstige Verbindlichkeiten	155.076,41	88.409,55	290.907,29	+ 202.497,74
		10.797.228,52	9.052.288,89	8.909.065,41	- 143.223,48

Nachfolgendes Schaubild zeigt die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten:



4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Bilanzposition gibt den Schuldenstand der Stadt Rheinfelden (Baden) wieder.

Schuldenstand zum 31.12.2015

Schuldenstand zum 01.01.2014	7.249.830 €
Darlehensumschuldung	0 €
Tilgungen (einschl. Umschuldung)	<u>243.311 €</u>
Schuldenstand zum 31.12.2014	7.015.519 €

Hierin ist ein Gewährträgerdarlehen i.H.v. 2.556.459 € (79,26 €/EW) für die Sparkasse Lörrach-Rheinfelden enthalten (siehe Aktiva 1.3.4 Ausleihungen). Die geleisteten Zinsen werden durch die Sparkasse ersetzt.

Die Verschuldung des städtischen Haushalts ging um 8 €/EW auf 216 €/EW (2014: 225 €/EW) zurück. Ohne Berücksichtigung des Gewährträgerdarlehens der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden beträgt die Verschuldung 137 € je Einwohner (2014: 157 €).

Da Ausgliederungen aus dem Haushalt in gebildete Eigenbetriebe vorgenommen wurden, müssen, für einen aussagekräftigen Vergleich der Gesamtverschuldung, die Schulden des städtischen Haushalts und der Eigenbetriebe zusammen gesehen werden.

Stiegen beim EB Stadtwerke (Sparte Wasserversorgung) die Verschuldung je Einwohner noch moderat um 4,89 €/EW (2014: + 4,47 €/EW) bzw. beim Eigenbetrieb Abwasser um 5,40 €/EW (2014: + 26,79 €/EW) so stieg die Verschuldung bei Eigenbetrieb Bürgerheim gegenüber dem Vorjahr um 18,67 €/EW. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt nun beim Eigenbetrieb Stadtwerke – Sparte Wasserversorgung bei 168,39 €/EW, beim Eigenbetrieb Abwasser bei 615,06 €/EW sowie beim Bürgerheim bei 173,27 €/EW.

Schuldenvergleich

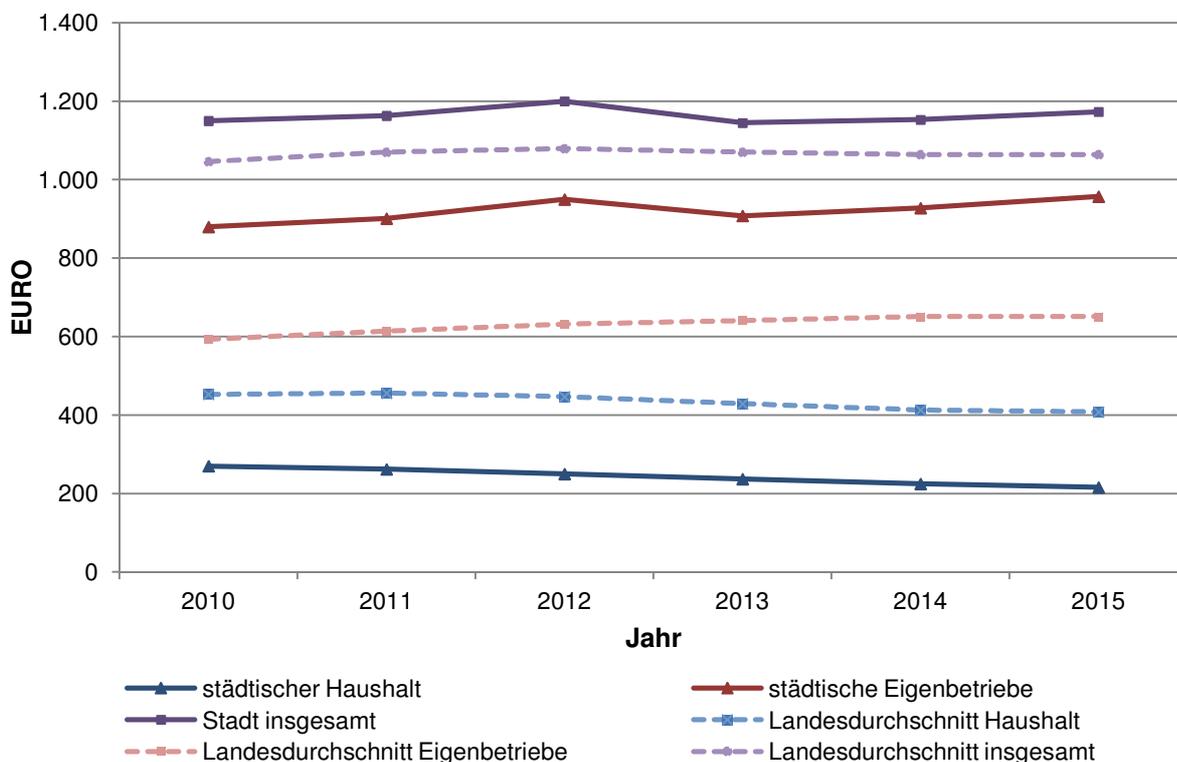
(Ohne Kassenkredite, innere Darlehen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte)

Stand am 31.12.	2010 €/Einw.	2011 €/Einw.	2012 €/Einw.	2013 €/Einw.	2014 €/Einw.	2015 €/Einw.
Stadt:						
Haushalt	270	262	250	237	225	216
(ohne Gewährträgerdarlehen)	(191)	(182)	(170)	(157)	(146)	(137)
Eigenbetriebe	880	901	950	908	928	957
insgesamt:	1.150	1.163	1.200	1.145	1.153	1.173
Kreisangehörige Gemeinden in B.-W. ¹⁾						
Haushalt	453	456	447	429	414	408
Eigenbetriebe	593	614	632	641	651	k.A.
insgesamt:	1.046	1.070	1.079	1.070	1.065	

1) Schulden je Einwohner entnommen aus Geschäftsberichte der GPA – Schuldenstandstatistik, Stand jeweils 31.12. eines Jahres

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Schulden des städtischen Haushalts und der Eigenbetriebe zum Landesdurchschnitt. Weitere Angaben zur Schuldenart und Laufzeiten ergeben sich aus Bericht der Kämmerei, Seite 97 ff.

Schulden je Einwohner städtischer Haushalt/Eigenbetriebe zum Landesdurchschnitt



4.2 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Kreditähnliche Rechtsgeschäfte)

In dieser Bilanzposition ist der von der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden übernommene Kredit für den Bau des Kindergartens Oberrheinfelden enthalten.

Demgegenüber ist hier der Barwert von Vermögensgegenständen zu passivieren, die die Gemeinde mit Verbindlichkeiten finanziert, die Kreditaufnahmen gleichkommen (z.B. Leasing).

Leasingverträge

Gem. Buchungslitfadens der Arbeitsgruppe NKHR (Vertreter Städte, Gemeinden, Datenverarbeitungsverbund, GPA und Innenministerium) sind Leasinggegenstände als Sachvermögen zu aktivieren und unter der Bilanzposition 4.3 „Verbindlichkeiten, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen“, zu passivieren.

Die Leasinggegenstände sind über die entsprechende Nutzungsdauer abzuschreiben, die Verbindlichkeit ist über den (jährlichen) Tilgungsanteil aufzulösen.

Eine Überprüfung seitens des Rechnungsprüfungsamts ergab, dass in den Vorjahren bestehende Leasinggegenstände nicht aktiviert waren. Dies wurde erst im Jahr 2014 nachgeholt. Auf der Passivseite erfolgte die Buchung der Verbindlichkeit in Höhe von 15.821 €. Bis im Jahr 2014 (Ende des Leasingvertrages) wurden von den passivierten Verbindlichkeiten des Finanzierungsleasings 8.411 € abgebaut. Zu errechnende Zinsaufwendungen wurden nicht gebucht. Mit Ablauf des Leasingvertrages stehen damit weiterhin 7.410 € als Verbindlichkeiten in der Bilanz, die so tatsächlich nicht bestehen. Eine Stellungnahme und Korrektur steht bis heute aus.

Bei Leasingverträgen ist künftig auf eine getrennte Verbuchung der Tilgungs- und Zinsraten zu achten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mehrfach darauf hingewiesen, dass Finanzierungsleasingverträge (Vollamortisation) in der Bilanz auszuweisen sind. Da die Leasingverträge bei den jeweils bewirtschaftenden Stellen abgeschlossen und aufbewahrt werden, hat das RPA angeregt, die geschlossenen Leasingverträge jährlich anzufordern und die Bilanzierungspflicht zu prüfen.

Ob und inwieweit Anfragen an die bewirtschaftenden Stellen hinsichtlich weiterer bzw. neuer Leasingverträge erfolgte bzw. inwieweit als Aufwand verbuchte Miet- und Leasingverträge auf ihre Zuordnung (Ergebnishaushalt oder kreditähnliches Rechtsgeschäft) geprüft wurden, ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Seit dem Jahr 2015 werden diese nun seitens der Kämmerei abgefragt.

Angesichts der Abgrenzungsproblematik hinsichtlich der Bilanzierung von Miet-/Leasingverträgen regen wir erneut an, die Bilanzierung und Verbuchung entsprechender Verträge für die bewirtschaftenden Stellen **verbindlich zu regeln**. Insbesondere dahingehend, ob der Leasinggegenstand zu bilanzieren ist (wirtschaftliches Eigentum). Soweit aus den geschlossenen Leasingverträgen eine Prüfung der Zurechnung nicht möglich ist, ist diese ggf. mit dem Leasinggeber abzuklären. Wir empfehlen, die Prüfung hinsichtlich der Bilanzierungspflicht bei der Kämmerei vorzunehmen. Die steuerrechtlichen Vorschriften sind heranzuziehen (Bilanzierungslitfaden 2014). **Vor Abschluss der Leasingverträge ist zwingend deren Wirtschaftlichkeit (§ 87 GemO) zu prüfen.**

Durch die bisherige Vorgehensweise wurden (Vermögens-) Gegenstände angeschafft, die im Jahr der Anschaffung nicht im Haushaltsplan eingeplant waren. Durch Leasing wurden damit über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben sowie deren Genehmigung durch das zuständige Gremium umgangen. Insbesondere bei Anschaffungen im Investitionshaus-

halt wird durch die Leasingnahme ohne vorherige Planung im Haushaltsplan das Etatrecht des Gemeinderats ausgehebelt. Das Rechnungsprüfungsamt regt daher dringend an die **Leasingnahme** (Zulässigkeit, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Buchungstechnische Zuordnung usw.), anhand eine Prüfungsschemas, **verbindlich zu regeln**.

Soweit keine Bilanzierung vorzunehmen ist, durch Vereinbarung einer Grundlaufzeit jedoch eine längerfristige, über ein Rechnungsjahr hinausgehende Verpflichtung eingegangen wurde, sind die Verpflichtungen aus Leasing-Verträgen über die zum Stichtag bestehende Vertragsrestlaufzeit zu ermitteln und nach Auffassung des RPA gem. § 42 GemHVO **unter der Bilanz** auszuweisen, da die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte eine **langdauernde Belastung** des kommunalen Haushalts darstellen und **die Leistungsfähigkeit der Gemeinde** wie eine Kreditaufnahme u.U. **nachhaltig berühren**.

4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr erneut um insgesamt 235.727 € (2014: -1.305.211 €, 2013: +1.117.405 €, 2012: +266.784 €) verringert. Die in der Bilanz 2015 ausgewiesene Summe der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen stimmt mit den Kreditorensalden überein.

Hierbei handelt es sich durchgängig um Verbindlichkeiten mit Fälligkeit zum 31.12.2015 bzw. Anfang Januar 2016, die Anfang Januar 2016 beglichen wurden.

4.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ stellt einen Sammel- und Auffangposten von Verbindlichkeiten dar, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht, aber rechtlich (Rechnungsstellung) erst nach dem Bilanzstichtag entstehen. Bereits wirtschaftlich entstandenen Aufwendungen (erbrachte Leistungen), die erst im Folgejahr in Rechnung gestellt werden, sind bereits im Entstehungsjahr (Leistungszeitpunkt) als Verbindlichkeit darzustellen, sofern die Höhe der Verpflichtung zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt ist.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2015 insgesamt 290.907 € (2014: 88.410 €, 2013: 155.076 €) und setzen sich zusammen aus debitorischen Akontozahlungen (ungeklärte Zahlungseingänge) i.H.v. 64.341 € (2014: 22.558 €), durchlaufenden Geldern (fremde Finanzmittel) i.H.v. 84.045 € (2014: 65.851 €) sowie Umgliederung Korrekturkonten i.H.v. 142.522 €.

Sowohl die „ungeklärten Zahlungseingänge“ als auch die „debitorische Akontozahlungen“ werden im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung regelmäßig geprüft. Hinsichtlich der ungeklärten Zahlungseingänge ergaben sich keine Beanstandungen, lediglich bei den debitorischen Akontozahlungen bestanden in wenigen Einzelfällen ältere ungeklärte Zahlungseingänge. Diese wurden mit Kassenprüfbericht 2014 und 2015 beanstandet und um Klärung gebeten. Eine Stellungnahme steht bis heute aus.

Zeitpunkt der Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten

Alle konkretisierten Verpflichtungen eines Schuldners gegenüber der Stadt (**Forderungen**) sowie konkretisierte, rechtlich bestehende Verpflichtungen der Stadt, die zu wirtschaftlichen Belastungen führen (**Verbindlichkeiten**), **sind, völlig unabhängig vom Zahlungszeitpunkt, in der Periode zu buchen, in die sie wirtschaftlich gehören bzw. müssen unabhängig vom vereinbarten Fälligkeitstermin der Erfüllung grundsätzlich im Jahr der Entstehung der Schuld ausgewiesen werden**. Grundsatz ist also, dass alle Ausgaben und Einnahmen der Betriebsperiode zugeordnet werden müssen, zu der sie wirtschaftlich gehö-

ren. D.h. unabhängig von Fälligkeits- und Zahlungszeitpunkt müssen aus- und eingehende Rechnungen in das Haushaltsjahr gebucht werden, in dem der jeweilige Anspruch oder die jeweilige Verpflichtung entstanden sind. Für **Verbindlichkeiten** besteht die uneingeschränkte **Pflicht**, sie in der Bilanz entsprechend auszuweisen (**Passivierungspflicht!**).

Daneben sind gem. sowie Bilanzierungsleitfaden 2014, Nr. 4.4.2.4, Seite 131 ff für **Investitionsmaßnahmen**, für die nach Fertigstellung (im abschließenden Jahr) zum 31.12. des Jahres noch Schlussrechnungen (zur endgültigen Abrechnung der Investitionsmaßnahme) ausstehen, die ausstehenden Rechnungen in wesentlichem Umfang zu schätzen, als **AHK zu aktivieren und als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren**. Eine Stichprobenprüfung ergab, dass diese Regelung nicht beachtet oder angewendet wurde.

Wir empfehlen die Vorgehensweise entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden sowie der ergangenen Literatur entsprechend verbindlich zu regeln (Rahmenregelung).

Wie bei den Forderungen wurden teilweise Verbindlichkeiten nicht eingebucht. Verbindlichkeiten sind grundsätzlich zum Zeitpunkt, an dem sie dem Grunde und der Höhe nach feststehen zu bilanzieren. Auf die Bilanzierung konkreter Verbindlichkeiten ist zu achten. Die Fachämter sind auf eine zeitnahe Verbuchung hinzuweisen.

Debitorische Kreditoren

In einigen wenigen Kreditorenkonten waren zum 31.12.2015 Überzahlungen aufgrund von Absetzungen ausgewiesen.

Diese Überzahlungen stellen aufgrund ihrer Rückzahlungsverpflichtung an die Stadt Rheinfelden (Baden) Forderungen dar („debitorische Kreditoren“) und reduzieren durch den (jetzigen) Ausweis unter der Verbindlichkeitenposition den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten. Die korrekte Ausweisung der „debitorischen Kreditoren“ ist, aufgrund des Saldierungsverbots des § 40 Abs. 2 GemHVO (siehe auch kreditorische Debitoren, Seite 87 dieses Berichts) künftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf das entsprechende Forderungskonto (übrige privatrechtliche Forderungen) vorzunehmen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) handelt es sich insbesondere um um Grabnutzungsgebühren i.H.v. 1.987.921 €.

Auf Antrag ist es möglich vorzeitige Grabräumungen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, aber vor Ende der Nutzungsdauer, vorzunehmen. Für die Pflege der geräumten Gräber werden ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Räumung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer Pflegekosten erhoben. Die Erhebung der Pflegekosten erfolgt hierbei im Jahr der Räumung für die verbleibende Ruhefrist. Die eingenommenen Beträge sind ebenfalls abzugrenzen, da die Einnahmen wirtschaftlich künftigen Haushaltsjahren zur Deckung der in den jeweiligen Jahren entstehenden Pflegekosten zuzuordnen sind. Eine Abgrenzung ist erneut nicht erfolgt.

Ob bzw. in welcher Höhe weitere Einnahmen abzugrenzen sind bzw. inwieweit ein Überprüfung auf Vollständigkeit der abzugrenzenden Einnahmen erfolgte (Abfrage an Fachämter) ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Inwieweit daher weitere Einnahmen vereinnahmt wurden, die bereits eingezahlt wurden, aber einer späteren Periode zuzurechnen sind konnte nicht geprüft werden. Wir regen an die Fachämter regelmäßig, spätestens zum Jahresabschluss hinsichtlich abzugrenzender Einzahlungen anzufragen.

R Jahresabschlussarbeiten

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist eine Vielzahl von Buchungen die Bilanz betreffend vorzunehmen um sowohl die Vermögensseite als auch die Kapitalseite umfassend und korrekt darzustellen. Wie dargelegt sind hierbei Abfragen bei den jeweiligen Fachämtern vorzunehmen (Rückstellungen, offene nicht gebuchte Forderungen, Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen – Leasing – sowie offene Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungen usw.) abzufragen. Wir regen daher an hinsichtlich der getroffenen Feststellungen zur Bilanzierung künftig regelmäßige und umfassende Abfragen bei den Fachämtern vorzunehmen.

Die Jahresabschlussarbeiten sind zu dokumentieren.

S Finanz- und Vermögenssituation (Jahresabschlussanalyse)

Die Bilanz (Vermögensrechnung) weist folgende Struktur auf:

AKTIVA					PASSIVA				
	31.12.2014		31.12.2015			31.12.2014		31.12.2015	
	in €	v.H.	in €	v.H.		in €	v.H.	in €	v.H.
Sachvermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	132.098.750	76,93	135.715.621	76,89	Eigenkapital (Basiskapital)	110.947.792	64,61	113.747.495	64,44
Finanzvermögen	37.327.800	21,74	38.195.138	21,64	Sonderposten	49.295.833	28,71	51.669.829	29,27
Beteiligungen, Anteile, Sondervermögen	28.370.971	16,52	28.842.220	16,34	Fremdkapital	9.528.300	5,55	9.177.402	5,20
Forderungen	4.132.506	2,41	4.357.428	2,47	Rückstellungen	476.011	0,28	268.337	0,15
Liquide Mittel	4.824.323	2,81	4.995.490	2,83	Verbindlichkeiten	9.052.289	5,27	8.909.065	5,05
Abgrenzungsposten	2.292.283	1,33	2.601.451	1,47	Abgrenzungsposten	1.946.908	1,13	1.917.483	1,09
Bilanzsumme	171.718.833	100,00	176.512.209	100,00	Bilanzsumme	171.718.833	100,00	176.512.209	100,00

1.1 Ergebnisanalyse, Finanzanalyse und Kennzahlen - Allgemeines

Die Bilanzstruktur zeigt den für kommunale Bilanzen, aufgrund der Erfüllung kommunaler Aufgaben, typischen hohen Vermögensbestand aus.

Nachfolgend werden einige Daten des Jahresabschlusses analysiert, um eine Bewertung im Hinblick auf ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage (Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage) zu ermöglichen.

Der Rechenschaftsbericht weist kein Kennzahlenset aus. Eine gesicherte Auffassung zur Auswahl von für den Kommunalbereich aussagekräftigen Kennzahlen besteht landesweit bisher nicht.

Mit Inkrafttreten der neuen VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 09.06.2016 **sind künftig** im Haushaltsplan und im Jahresabschluss **Kennzahlen zur finanziellen Leistungsfähigkeit** (Ertrags-, Finanz-, Kapitallage) darzustellen. Die Ermittlung der Kennzahlen wird noch durch das Innenministerium bekanntgeben.

1.2 Kennzahlen der GPA

Die GPA beschränkt sich lt. GPA Geschäftsbericht 2012 bei ihrer finanzwirtschaftlichen Analyse (Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit) im Wesentlichen auf acht Kriterien/Kennzahlen zur Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Kapitallage der Kommune.

Diese werden nachfolgend dargestellt:

	31.12.2011 in €		31.12.2012 in €		31.12.2013 in €		31.12.2014 in €		31.12.2015 in €		
Ordentliches Ergebnis	4.170.823		5.976.095		2.203.000		765.911		3.008.695		
Sonderergebnis	103.181		2.527.132		509.468		546.355		- 208.993		
Gesamtergebnis	4.274.004		8.503.227		2.712.468		1.312.266		2.799.702		
Zahlungsmittelüberschuß/-fehlbetrag aus lfd. Verw. Tätigkeit	+ 6.916.930		+ 9.311.311		+ 5.611.646		+ 1.541.944		+ 6.651.877		
Zahlungsmittelüberschuß aus lfd. Verw. Tätigkeit für ord. Tilgung	- 359.575		- 374.797		- 366.917		- 351.542		- 234.311		
Nettoinvestitionsmittelanteil (Nettoinvestitionsrate) ¹⁾	6.557.355		8.936.514		5.244.729		1.190.402		6.417.566		
Basiskapital	94.150.594		93.350.226		93.350.226		94.145.827		94.145.827		
Sicherstellung Liquidität ²⁾											
Liquidität 1. Grades	<u>liquide Mittel</u> kurzfr. Verbindlichkeiten	<u>1.982.085</u> 1.355.262	146,2	<u>6.961.734</u> 2.470.799	281,7	<u>3.674.872</u> 2.761.134	133,1	<u>4.824.323</u> 1.389.256	347,3	<u>4.995.490</u> 1.356.027	368,4
Liquidität 2. Grades	<u>liquide Mittel + kurzfr. Ford.</u> kurzfr. Verbindlichkeiten	<u>4.442.693</u> 1.355.262	327,8	<u>12.913.326</u> 2.470.799	522,6	<u>6.704.031</u> 2.761.134	242,8	<u>8.956.829</u> 1.389.256	644,7	<u>9.352.918</u> 1.356.027	689,7
Liquidität 3. Grades ³⁾	<u>liquide Mittel + kurzfr. Ford.+ Vorräte</u> kurzfr. Verbindlichkeiten	<u>4.504.193</u> 1.355.262	332,3	<u>13.002.336</u> 2.470.799	526,2	<u>6.779.671</u> 2.761.134	245,5	<u>9.054.510</u> 1.389.256	651,8	<u>9.463.936</u> 1.356.027	697,9

¹⁾ Zahlungsmittelüberschuss (Cash Flow) abzgl. Tilgungen = Betrag der für Investitionen zur Verfügung steht

²⁾ Die Liquiditätsgrade stellen nur eine stichtagsbezogene Ermittlung zum 31.12. dar und liefern daher nur eine bedingte Aussage über die künftige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde

³⁾ In der Bilanz der Gemeinde spielen Vorräte nur eine geringe Rolle, deshalb ermöglicht die Liquidität 3. Grades keine abweichende Aussage zur Liquidität 2. Grades

Im Bedarfsfall können diese durch weitere Kennzahlen (Bedarfskennzahlen z.B. Steuerquote, Nettosteuerquote, FAG-Quote, Betriebsertragsquote, Personalaufwandsquote, Sachaufwandsquote, Betriebszuschuss, Transferaufwandsquote, Umlagequote, Zinsaufwandsquote, Reinvestitionsquote, Basiskapitalquote, Fremdkapitalquote) ergänzt werden.

Nachfolgend werden die für die Haushaltsführung aussagekräftigsten Kennzahlen dargestellt:

1.3 Ergebnis- und Finanzanalyse - Kennzahlen

	Kontenklasse	31.12.2013			31.12.2014			31.12.2015			
		€	in %	€/EW ¹⁾	€	in %	€/EW ¹⁾	€	in %	€/EW ¹⁾	
Analyse der Bilanzkennzahlen	1. Anlagendeckungsgrad A (Goldene Bilanzregel)	BK AV	<u>108.839.925</u> 152.486.294	71,4	3.394 4.754	<u>110.947.792</u> 160.372.040	69,2	3.441 4.973	<u>113.747.495</u> 164.446.822	69,2	3.502 5.063
	2. Anlagendeckungsgrad B (Goldene Bilanzregel)	BK u. langf. FK AV	<u>116.441.297</u> 152.486.294	76,4	3.631 4.754	<u>118.197.622</u> 160.372.040	73,7	3.665 4.973	<u>120.763.013</u> 164.446.822	73,4	3.718 5.063
	3. Anlageintensität	AV Gesamtvermögen	<u>152.486.294</u> 159.265.964	95,7	4.754 4.966	<u>160.372.040</u> 169.426.550	94,7	4.973 5.254	<u>164.446.822</u> 173.910.758	94,6	5.063 5.354
	4. Infrastrukturquote	Infrastr. Vermögen Summe Aktiva	<u>47.508.479</u> 161.485.634	29,4	1.481 5.035	<u>56.288.409</u> 171.718.833	32,8	1.746 5.325	<u>54.380.827</u> 176.512.209	30,8	1.674 5.434
	5. Eigenkapitalquote	BK Summe Passiva	<u>108.839.925</u> 161.485.634	67,4	3.394 5.035	<u>110.947.792</u> 171.718.833	64,6	3.441 5.325	<u>113.747.495</u> 176.512.209	64,4	3.502 5.434
	6. Fremdkapitalquote	Investitionskredite Summe Passiva	<u>7.601.372</u> 161.485.634	4,7	237 5.035	<u>7.249.830</u> 171.718.833	4,2	225 5.325	<u>7.015.519</u> 176.512.209	4,0	216 5.434
	7. Pro Kopf Verschuldung		7.601.372		237			225			216
	8. Fiktive Entschuldungsdauer (in Jahren) ²⁾	Effektivverschuldung Zahlungsmittelsaldo	<u>4.664.119</u> 5.611.646	0,8	145 175	<u>571.470</u> 1.541.944	0,4	18 48	<u>- 175.516</u> 6.651.877	0,0	-5 205
	9. Fiktive Entschuldungsdauer (ohne realisierbar. Vermögen)	Verb. + Rückstellungen Zahlungsmittelsaldo	<u>11.368.150</u> 5.611.646	2,0	354 175	<u>9.528.300</u> 1.541.944	6,2	295 48	<u>9.177.402</u> 6.651.877	1,4	283 205
Analyse der Ertragsarten	10. Steuerquote	Steuererträge ³⁾ ordentl. Erträge	<u>35.977.197</u> 63.627.690	56,5	1.122 1.984	<u>35.963.471</u> 64.491.463	55,8	1.115 2.000	<u>39.335.264</u> 69.222.176	56,8	1.211 2.131
	11. Nettosteuerquote	St.erträge – Gew. St.uml. ordentl. Erträge	<u>33.267.131</u> 63.627.690	52,3	1.037 1.984	<u>33.770.078</u> 64.491.463	52,4	1.047 2.000	<u>36.715.690</u> 69.222.176	53,0	1.1130 2.131
	12. Realsteuerquote	(Real-)Steuererträge ordentl. Erträge	<u>19.237.625</u> 63.627.690	30,2	600 1.984	<u>18.536.400</u> 64.491.463	28,7	575 2.000	<u>19.282.553</u> 69.222.176	27,9	594 2.131
	13. Gewerbesteuerquote	Gewerbesteuererträge ordentl. Erträge	<u>13.538.961</u> 63.627.690	21,3	422 1.984	<u>12.683.589</u> 64.491.463	19,7	393 2.000	<u>13.228.112</u> 69.222.176	19,1	407 2.131
	14. Einkommensteuerquote	EKSt-Erträge ordentl. Erträge	<u>5.621.296</u> 63.627.690	24,6	487 1.984	<u>16.281.957</u> 64.91.463	25,2	505 2.000	<u>18.673.964</u> 69.222.176	27,0	575 2.131
	15. Entgeltquote	Gebühren und Entgelte ordentl. Erträge	<u>3.630.251</u> 63.627.690	5,7	113 1.984	<u>4.073.374</u> 64.491.463	6,3	126 2.000	<u>3.826.125</u> 69.222.176	5,5	118 2.131
	16. Zuwendungsquote	Zuwendungen ordentl. Erträge	<u>19.010.831</u> 63.627.690	29,9	593 1.984	<u>19.455.226</u> 64.491.463	30,2	603 2.000	<u>20.916.170</u> 69.222.176	30,2	644 2.131

	Kontenklasse	31.12.2013			31.12.2014			31.12.2015		
		€	in %	€/EW ¹⁾	€	in %	€/EW ¹⁾	€	in %	€/EW ¹⁾
Analyse der Aufwandsarten	17. Personalintensität Personalaufwandsquote	<u>13.187.291</u> Personalaufwendungen ordentl. Aufwendungen 61.424.690	21,5	411 1.915	<u>14.065.521</u> 63.725.552	22,1	436 1.976	<u>15.375.880</u> 66.213.481	23,2	473 2.093
	18. Sach- und Dienstleistungs- Intensität	<u>11.235.937</u> Aufwand Sach- u. DL ordentl. Aufwendungen 61.424.690	18,3	350 1.915	<u>11.228.270</u> 63.725.552	17,6	348 1.976	<u>10.407.005</u> 66.213.481	15,7	320 2.093
	19. Zinslastquote	<u>256.853</u> Zinsaufwand ordentl. Aufwendungen 61.424.690	0,4	8 1.915	<u>223.412</u> 63.725.552	0,4	7 1.976	<u>219.863</u> 66.213.481	0,3	7 2.093
	20. Abschreibungsquote	<u>4.398.685</u> Abschreibungen ordentl. Aufwendungen 61.424.690	7,2	137 1.916	<u>4.529.025</u> 63.725.552	7,1	140 1.976	<u>4.670.056</u> 66.213.481	7,1	144 2.093
	21. Absenkung der Bauunter- haltungsmittel	<u>2.319.955</u> Unterh. Baul. Anlagen Wiederbeschaff.wert ⁵⁾ 81.298.712	2,9	72 2.535	<u>2.265.288</u> 90.454.345	2,5	70 2.805	<u>1.885.486</u> 92.591.451	2,0	58 2.851
	22. Bauunterhaltung	<u>2.319.955</u> Unterh. Baul. Anlagen ordentl. Aufwendungen 61.424.690	3,8	72 1.916	<u>2.265.288</u> 63.725.522	3,6	70 1.976	<u>1.885.486</u> 66.213.481	2,8	58 2.093
	23. Investitionsdeckung Gebäude	<u>2.852.502</u> Gebäudeinvestitionen Abschreibungen Gebäude 1.456.328		89 45	<u>6.383.985</u> 1.503.883		198 47	<u>3.736.965</u> 1.508.911		115 46
	24. Absenkung der Straßen- Unterhaltungsmittel ⁴⁾	971.695 Str.Unterhaltungsaufw. In EUR je km ⁵⁾ 1.429 In EUR je qm 0,20		30 0,045	559.733 823 0,12		17 0,026	547.752 801 0,11		17 0,025 0,00
	25. Straßenunterhaltung	<u>971.695</u> Str.Unterhaltungsaufw. ordentl. Aufwendungen 61.424.690	1,6	30 1.916	<u>559.733</u> 63.725.552	0,9	17 1.976	<u>547.752</u> 66.213.481	0,8	17 2.093
	26. Investitionsdeckung Straßen	<u>1.139.571</u> Straßeninvestitionen Abschreibungen Straßen 1.877.519		36 59	<u>10.449.052</u> 1.903.051		324 59	<u>777.894</u> 2.141.850		24 66
	27. Ordentlicher Aufwands- deckungsgrad	<u>63.627.690</u> ordentliche Erträge ordentliche Aufwend. ⁶⁾ 61.424.690	100,0 96,5	1.984 1.916	<u>64.491.463</u> 63.725.522	100,0 98,8	1.999 1.976	<u>69.222.176</u> 66.213.481	100,0 95,6	2.131 2.039
Finanzrechn.	28. Investitionsquote	<u>6.365.923</u> Invest.auszahlungen Gesamtauszahlungen 63.228.513	10,1	198 1.971	<u>10.312.078</u> 70.517.821	14,6	320 2.187	<u>9.522.950</u> 72.229.626	13,2	293 2.224
	29. Reinvestitionsquote	<u>221.372</u> Nettoinvestitionen Abschreibungen 4.174.744	5,3	7 130	<u>7.741.726</u> 4.250.791	182,1	240 132	<u>5.019.964</u> 4.520.127	111,1	155 139
	30. Selbstfinanzierungsquote	<u>221.372</u> Nettoinvestitionen Zahlungsmittelsaldo 5.611.646	3,9	7 175	<u>7.741.726</u> 1.541.944	502,1	240 48	<u>5.019.964</u> 6.651.877	75,5	155 205

- 1) Den Einwohnerbezogenen Daten liegen die Einwohnerzahlen jeweils zum 30.06. des Jahres zugrunde (30.06.2013: 32.073 Einwohner, 30.06.2014: 32.247 Einwohner, 30.06.2015: 32.480 Einwohner).
- 2) Effektivverschuldung: Verbindlichkeiten + Rückstellungen – kurzfristiges/realisierbares (Umlauf-)vermögen (liquide Mittel + kurzfristige Forderungen)
- 3) Kontengruppe 30 – ohne FAG
- 4) Die Wiederbeschaffungswerte wurden aus der Anlagebuchhaltung entnommen. Die Kosten der Unterhaltung wurden den jew. Jahresrechnungen (Ergebnisrechnung) entnommen. Ab 2013 erfolgt in der Ergebnisrechnung keine separate Ausweisung der Straßenunterhaltungskosten (Straßenunterhalt, - material, Markierungen, usw.). Durch die Zusammenfassung der bisherigen Untersachkonten in einem Hauptsachkonto ist daher nur noch eine eingeschränkte Aussage möglich.
- 5) Die Stadt Rheinfeldern (Baden) verfügt über ca. 680 Straßenkilometer (ca. 4.762.947 m²) Straßenfläche. Die Ausgaben zur Unterhaltung der Straßen wurden dem jew. Rechnungswerk entnommen.
- 6) ohne interne Leistungsbeziehungen Kontengr. 38/48

Mit Einfügung der Pflicht von kennzahlgestützten Analysen der Haushaltslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung sowie der Darstellung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde im Rechenschaftsbericht durch den Einbezug verbindlich vorgegebener Kennzahlen in die GemHVO werden künftig einheitliche Kriterien/Kennzahlen vorgegeben.

Die verbindliche Vorgabe von Kennzahlen soll durch ein neues Muster in der zur Neuveröffentlichung vorgesehenen VwV Produkt- und Kontenrahmen erfolgen (Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung).

1.4 Erläuterung der wichtigsten Kennzahlen

1. **Anlagedeckungsgrad A (Goldene Bilanzregel):** Das langfristige Anlagevermögen sollte durch langfristiges Eigenkapital gedeckt werden. Im Interesse einer langfristig nachhaltig angelegten Haushaltswirtschaft ist ein verhältnismäßig hoher Deckungsgrad A erstrebenswert.
2. **Anlagedeckungsgrad B (Goldene Finanzierungsregel):** Der Deckungsgrad erfordert in direkter Konsequenz eine Ausprägung von 100 v.H. (langfristiges Anlagevermögen sollte durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt werden). Bei niedrigen Quoten ist das Anlagevermögen teilweise durch kurzfristiges Fremdkapital finanziert, was zu Liquiditätsproblemen führen kann. Dies kann aber auch ein Hinweis sein auf möglicherweise unzulässige Kassenkredite. Unter Einbeziehung der Sonderposten ergibt sich für die Jahre 2011 bis 2015 jeweils ein Wert von über 100 v.H. (2011: 120,6 v.H., 2012: 105,2 v.H., 2013: 100,7 v.H., 2014: 103,0 v.H., 2015: 103,2 v.H.)
3. **Effektivverschuldung:** Verbindlichkeiten + Rückstellungen – kurzfristiges Umlaufvermögen. Die Kennzahl zeigt an in wie vielen Jahren eine Entschuldung über den Zahlungsmittelüberschuss (Cash flow) erfolgen kann.
4. **Straßenunterhaltung:** Gem. einer Erhebung des ADAC stehen bundesweit im **Durchschnitt 0,75 €/qm für einen Bedarf i.H.v. 1,30 €/qm** gegenüber. Die Stadt Rheinfeldern (Baden) setzte im **Jahr 2011: 0,10 €/qm, 2012: 0,13 €/qm, 2013: 0,20 €/qm, 2014 und 2015: 0,12 €/qm für den Unterhalt** ihrer Straßen ein. Bis auf das Jahr 2014 lagen die Abschreibungen weit über den Investitions- und Unterhaltungskosten. Das Jahr 2014 zeigte jedoch keine „echten“ Investitionskosten auf – vielmehr handelt es sich um der Stadt Rheinfeldern (Baden) unentgeltliche Straßen und Wege aus der Flurbereinigung. Hieraus resultiert ein Substanzverlust/-verfall bei den öffentlichen Straßen, Weg und Plätze. Die eingesetzten Mittel liegen sowohl unter dem Bundesdurchschnitt als auch unter dem tatsächlich notwendigen Bedarf von 1,30 €/qm. Zu geringe öffentliche Investitionen verursachen mittel- bis langfristig erhebliche zusätzliche Kosten für Unterhaltung und Erneuerung.

1.5 weitere Kennzahlen

Ein Grenzwert für die Verschuldung einer Gemeinde, kann aus den folgenden Kennzahlen berechnet werden:

Grenzwerte für Verschuldung:		2013		2014		2015	
		in €	v.H.	in €	v.H.	in €	v.H.
Durchschnittl. Restnutzungsdauer des Sachverm.	<u>Langfr. Sachverm. (RBW)</u> Jahresabschreibungen	<u>118.012.100</u> 4.174.744	28,2	<u>131.872.680</u> 4.250.791	31,0	<u>135.497.220</u> 4.520.127	30,0
Durchschnittliche Resttilgungsdauer	<u>Langfr. Verbindlich. (Schulden)</u> Ordentliche Tilgung	<u>7.601.372</u> 366.917	20,7	<u>7.249.830</u> 351.542	20,6	<u>7.015.519</u> 234.311	30,0
Effektive Entschuldungsdauer (finanz. Leistungsfähigkeit)	<u>Langfr. Verbindlich. (Schulden)</u> Zahlungsmittelüberschuss	<u>7.601.372</u> 5.611.646	1,3	<u>7.249.830</u> 1.541.944	4,7	<u>7.015.519</u> 6.651.877	1,1

Die **absolute Verschuldungsgrenze** wird überschritten, wenn die Entschuldungsdauer (mögliche Resttilgungsdauer) über der durchschnittlichen Restnutzungsdauer des aktivierten Sachvermögens liegt und dieser Zustand nicht nur von vorübergehender Dauer ist (Kennzahl durchschnittliche Restnutzungsdauer: Entschuldungsdauer \geq 1).

Im Jahr 2015 liegt die Entschuldungsdauer auf Niveau der durchschnittlichen Restnutzungsdauer (=1). Die weitere Entwicklung ist zu beobachten.

T Anhang und Lagebeurteilung

Der Rechenschaftsbericht 2015 der Stadtkämmerei, als Anhang zum Jahresabschluss, besteht aus den vorgeschriebenen Anhängen und Anlagen, ergänzt um eine Übersicht der kostenrechnenden Einrichtungen und der Budgetabschlüsse.

Die gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen geforderten Anlagen sind sowohl im Haushaltsplan 2015 als auch im Rechenschaftsbericht 2015 in der geforderten Form dargestellt.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, unterhalb der Bilanz(summe) zu vermerken (§ 42 S. 1 GemHVO).

Die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre durch Bürgschaften und Ausfallhaftungen i.H.v. 29.290.244 € (2014: 33.093.018 €, 2013: 31.164.744 €, 2012: 28.787.022 €) sind im Rechenschaftsbericht auf Seite 74, Nr. 2.4. dargelegt. In diesem Betrag sind Ausfallbürgschaften enthalten, die bereits in der Bilanz als Rückstellungen für Verpflichtungen aus Bürgschaften (siehe Bericht Seite 93) ausgewiesen wurden. Eine Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaften war bisher nicht notwendig.

Neben den Bürgschaften, sind Leasingverträge und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen im Anhang auszuweisen (siehe Bericht Seite 94). Ein Ausweis der Leasingverträge ist nicht erfolgt.

Als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre wurden in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und sonstige offene Aufträge mit einer Gesamtsumme i.H.v. 5.013.949 € (2014: 3.173.163 €, 2013: 8.323.097 €, 2012: 1.813.785 €) ausgewiesen. Eine Aufschlüsselung der Beträge ist nicht erfolgt.

Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 34 Abs. 2 GemHVO)

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen. Wie bereits unter den Erläuterungen zur Ergebnisrechnung bzw. Finanzrechnung dargelegt, bestanden im Haushaltsjahr Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Verbuchung in der Ergebnis- und Finanzrechnung. Zudem wurden gleiche Buchungsvorgänge unterschiedlich verbucht. Dies wurde seitens des RPA mehrfach beanstandet und die Erstellung eines für die Bewirtschafter verbindlichen Kontenplans für die Stadt Rheinfelden (Baden) angeregt. Die Buchführung soll auch die erforderliche Kontinuität zwischen den Jahresabschlüssen darstellen, durch eine unterschiedliche Verbuchung gleicher Geschäftsvorfälle bzw. Änderungen der Zuordnungen zu den jeweiligen Sachkonten ist diese, zumindest in den Anfangsjahren, nicht gegeben. Aufgrund der Feststellungen hat die Stadtkämmerei zum 01.01.2013 beschlossen nur noch die Hauptsachkonten zu besuchen.

Auch die fehlerhafte Zuordnung im konsumtiven und investiven Bereich bzw. die mangelhafte Abgrenzung der geringwertigen Vermögensgegenständen zu den besonderen Verwaltungs- und Betriebsausgaben und den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stehen den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entgegen und erschweren die Kontinuität zwischen den Jahresabschlüssen. Eine Regelung hinsichtlich der Zuordnung steht bis heute aus.

U Rechnungswesen

Nach den Vorgaben des § 34 GemHVO hat die Buchführung in der Form der doppelten Buchführung (Doppik) zu erfolgen. Im Buchführungssystem sind

1. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens, der aktiven Abgrenzungsposten, der Rückstellungen und der Schulden sowie der passiven Rechnungsabgrenzung führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen
2. die Lage des Vermögens und
3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel

aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu erfolgen.

Der Buchführung ist der nach § 145 Satz 1 Nr.5 GemO bekannt gegebene Kontenrahmen zu Grunde zu legen.

Bei DV-Buchführung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme zu beachten. Das Rechnungswesen der Stadt wird im SAP-FI mit den folgenden integrierten Modulen abgebildet:

- FI Finanzwesen
- CO Controlling
- FI-AA Anlagebuchhaltung
- KBS Kassenbaustein
- Darlehensverwaltung
- PSCD Einnahmen
- dvv-Personal Personalkostenabrechnung/-verwaltung

Des Weiteren werden Teilbereiche in diversen Vorverfahren abgewickelt, die über Schnittstellen ans Finanzwesen SAP angebunden sind:

- KASEVA wiederkehrende Einnahmen (Steuern)
- BGV Baurechtsverfahren
- OWI 21 Ordnungswidrigkeiten
- EASY-Kid (Kindergarten)/Little Bird
- WINFRIED (Friedhofsverwaltungsprogramm)

Das Rechnungswesen erfüllt die Anforderungen des NKHR.

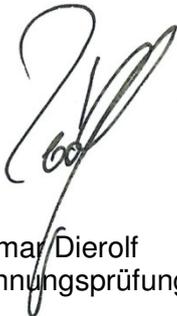
V Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2015 wurde im Rahmen der örtlichen Prüfung nach den bestehenden Vorschriften geprüft. Die Prüfung hat zu den im Bericht dargelegten Prüfungsbeanstandungen geführt.

- Der Jahresabschluss 2015 wurde, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung erstellt. Ausnahmen hiervon sind im Bericht dargestellt.
- Die Vermögens-, die Finanz- und die Ergebnisrechnung wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.
- Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der dargestellten Feststellungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rheinfelden (Baden).
- Unter Hinweis auf die in diesem Schlussbericht dargestellten Einschränkungen und Hinweise wird bescheinigt, dass die Bilanz vollständig und richtig ist.
- Die im Rechenschaftsbericht (Anlagen, Anhang) gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die wirtschaftliche Lage wurde zutreffend beschrieben.
- Die sich nach dem Prüfungsergebnis zur Eröffnungsbilanz ergebenden Berichtigungen, wurden, soweit zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 bereits bekannt, im Jahresabschluss 2015 durchgeführt.

Dem Gemeinderat wird die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 gem. § 95 b GemO empfohlen.

Rheinfelden, den 19.06.2017



Dagmar Dierolf
Rechnungsprüfungsamt